Die
Betriebs- und Angestelltenerfindung in rechtsvergleichender Darstellung

(Deutsches, österreichisches und Schweizer Recht; französisches, englisches und amerikanisches Recht)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

JULIUS BERGER

aus Augsburg

AUGSBURG 1939

BUCHDRUCKEREI HEINRICH HEBER

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Riezler

Mitberichterstatter: Professor Dr. Blomeyer

Tag der Genehmigung: 11. April 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548309_0198

Inhaltsangabe.

		Seite
§ 1.	Darlegung und Begrenzung der Aufgabe	1
§ 2.	Geschichtliche Grundlegung	3
§ 3.	Die Erfindungstat	12
§ 4.	Die Betriebserfindung	28
§ 5.	Das Erfinderrecht	42
§ 6.	Die Angestelltenerfindung nach deutschem Recht	54
§ 7.	Die Angestelltenerfindung nach österreichischem Recht	68
§ 8.	Die Angestelltenerfindung nach schweizerischem Recht	79
§ 9.	Die Angestelltenerfindung nach französischem Recht	86
§ 10.	Die Angestelltenerfindung nach englischem Recht	94
§ 11.	Die Angestelltenerfindung nach amerikanischem Recht	102
Verzeichnis der berücksichtigten Literatur		119

§ 1.

Darlegung und Begrenzung der Aufgabe.

Ein Angestellter macht innerhalb seines Wirkungskreises eine technische Erfindung; seinem Geist und seiner Hände Arbeit entspringt etwas Neues, Wertvolles.

Zwei Stände oder zwei Berufsklassen haben ein Interesse an diesem Neuen, Wertvollen, an der Erfindung; sie kämpfen um das Patent.

Manchmal siegt in diesem Kampfe eine der Parteien kraft ihrer größeren Macht. Der Sieg dieses Teiles wird zur Ordnung und diese Ordnung wird oft zum positiven Recht. Doch da diese Ordnung oft nicht beherrscht wird von dem höheren Gesetz der Gerechtigkeit, so ist sie nur solange von Dauer, als die einzelne Macht stark genug ist, um die Gegenmacht, die dem geknechteten Rechtsbewußtsein entspringt, zu unterdrücken. Die Macht als wirkende Kraft, ebenso wie der Gedanke der Gerechtigkeit gestalten die Lösungen des Problemes der Angestelltenerfindung.

In dieser Studie sollen die Formen der rechtlichen Ordnung des Problemes der Angestelltenerfindung in einzelnen Rechtsordnungen verglichen werden.

Es sollen die einzelnen rechtlichen Ordnungen unseres Problemes im deutschen, romanischen und anglo-amerikanischen Rechtskreis dargestellt werden. Innerhalb des deutschen Rechtskreises soll neben dem deutschen das österreichische[1]) und das schweizerische Recht behandelt werden, Beispiel für das romanische Recht soll das französische sein, hiezu soll noch die Dar-

[1]) Das österreichische Recht gilt als deutsches Landesrecht bis zu einer reichsrechtlichen Ordnung weiter. Die österreichische Lösung war ein Vorstoss in gesetzgeberisches Neuland und ist daher auch heute noch von Interesse.

stellung des englischen und amerikanischen Rechtes (das Recht der U.S.A) treten.

Die Rechtsvergleichung soll die Vielgestalt der Formen, sowie die einheitlichen Grundgedanken der Lösungsversuche dieses Tatbestandes des Lebens aufweisen.

Die Art der Rechtsvergleichung ist, da der Inhalt der rechtlichen Ordnungen dargestellt werden soll, notwendig eine dogmatische.[1]) Die Methode ist die Exegese, d. h. es muß die Frage geprüft werden, ob die Regelung des Rechtsintitutes in sich einheitlich und ob sie vollständig ist. Zweifelsfragen lassen sich durch logische Schlüsse lösen, oft wird auch die Vergleichung der Interessenlagen große Dienste tun,[2]) oft aber muß der Geist der ganzen Rechtsordnung herangezogen werden, um Lücken zu füllen, Widersprüche zu klären. Daneben tritt die einheitliche Gliederung des Stoffes, sowie die Aufweisung der im einzelnen bestehenden Zusammenhänge, denn die Rechtsintitute stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander, sie schließen sich wieder zu allgemeinen Rechtsinstituten zusammen, die wieder miteinander sich verbinden und so schließlich zu der alles Recht umfassenden Einheit des Rechtssystemes aufsteigen.[3])

Bei jenen Rechtsordnungen, die unser Problem durch Gesetz geregelt haben, ist der Einzelfall durch Subsumtion unter das Gesetz zu lösen. Das Gesetz der Logik ist die Deduktion. — Anders verhält es sich in den Ländern mit Rechtsprechungsrecht, also besonders in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises. Das englische Recht und die ihm verwandten Rechte unterscheiden sich wesenhaft von den kontinentalen Rechtsordnungen. Der englische Geist ist ein praktischer Geist. „English genius has always had a strong aversion from and distrust of theory and principle".[4]) Hier wird es daher Aufgabe dieser Arbeit sein, die Lösung des Einzelfalles durch Untersuchung

---

[1]) Petraschek, Rechtsphilosophie S. 281. Rabel, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung S. 3.

[2]) Müller Erzbach, Wohin führt die Interessenjurisprudenz? S. 8.

[3]) Enneccerus I, 1 S. 150.

[4]) Lord Macmillan, Two Ways of Thinking The Rede Lecture delivered before the University of Cambridge, 9 May 1934 Cambridge 1934.

des Lebensverhältnisses der Angestelltenerfindung, wie es sich in der Spruchpraxis der jeweiligen Rechtsordnung darstellt, zu suchen. Die systematische Ordnung der Einzelfälle soll ein einheitliches Bild der rechtlichen Ordnung des Problems der Angestelltenerfindung vermitteln. — Das Gesetz des Denkens ist die Induktion. Vom einzelnen muß auf ein Allgemeines geschlossen werden. Die Untersuchung des Einzelfalles soll die Erkenntnis der rechtlichen Ordnung dieses Problemes vermitteln.[1])

Eine gerechte Lösung des Problemes muß das Ziel jeder Rechtsordnung sein. Doch die Einführung des Begriffes der Gerechtigkeit zeigt auch die Grenzen des Wertes einer rechtsvergleichenden Betrachtung auf; denn der Begriff der Gerechtigkeit und damit auch unser Problem ist abhängig von dem Urproblem des Verhältnisses der Gemeinschaft zum Einzelnen, er kann sowohl kollektivistisch als auch individualistisch gedacht werden.[2])

§ 2.

Geschichtliche Grundlegung.

A. Wohl in keinem Lande sind die treibenden Kräfte der Rechtsbildung so deutlich zu Tage getreten, wie in Deutschland. Wohl in keinem Land ist in der Vergangenheit der Kampf um die A.E. so leidenschaftlich und erbittert geführt worden wie im Reich. Kein Land hat daher eine so zahlreiche Einzelliteratur über die Frage der A.E. wie Deutschland. Das deutsche Rechtsleben hat sich immer und immer wieder mit dem Zwiespalt der Forderungen auseinandergesetzt, es hat immer wieder aus den sich bekämpfenden Kräften des Lebens und damit der Rechtsbildung eine Lösung dieses Problemes gesucht.

Im Jahre 1905 entbrannte der Kampf um das Problem der A.E. Zwar hat sich schon vor diesem Jahre das Reichsgericht und das Patentamt mit der Frage der A.E. auseinandergesetzt.

---

[1]) Lord Macmillan führt in dieser Schrift (Anm. 5) den Unterschied zwischen Civil Law und Common Law auf die Unterschiede im Denken, auf die Deduktion und Induktion zurück. Vergl. S. 7 u. 8.

[2]) Engländer, Theorie S. 14.

Doch hatten diese Entscheidungen nur begrifflich-konstruktiven Charakter. In diesem Jahre wurde durch den Bund der technisch-industriellen Beamten der Kampf um dieses Problem eröffnet. Der Kampf ging darum, daß der Angestellte „Eigentümer" seiner im Betriebe gemachten Erfindung sei, daß er, falls er seine Erfindung an den Arbeitgeber abtritt (wozu er schuldrechtlich verpflichtet sein kann), eine angemessene Vergütung erhalten soll. Es war weiter ein Kampf gegen die Vertragsfreiheit und damit ein Kampf gegen die Macht des wirtschaftlich Stärkeren, denn eine andere als die vorgeschlagene Regelung sollte nichtig sein.[1])

Hiegegen kämpften die Unternehmer an. Aus ihren Kreisen erstanden Streitschriften. Die wichtigsten von diesen sind jene von Werner v. Siemens, von Ludwig Fischer, Goldschmid.

Die Großindustriellen argumentierten, daß eine solche Lösung dem Zwecke des Patentrechts widerspräche, denn einziger Zweck des Patentrechtes sei die Förderung der nationalen Wirtschaft. Weiter leugneten sie, das übermäßige Verdienst des Erfinders. Sie behaupteten, daß die Erfindung vor allem durch die An-

[1]) Im Kongress dieses Bundes am 10. Nov. 1905 in Berlin wurden folgende Hauptforderungen der Angestellten aufgestellt:

1. Techn. Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindung.
2. Ist der Anmelder nicht zugleich Erfinder, so ist der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben.
3. Der Arbeitgeber hat ein Anrecht darauf, dass die Erfindung, die der Angestellte ihm während seiner Dienstzeit vorlegt, oder im Inland zum Patent anmeldet, ihm zur gewerblichen Ausnützung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens der Dienstverrichtungen des Angestellten liegt.
4. — — — — —
5. — — — — —
6. Als Entschädigung für die Ueberlassung der Erfindung an den Arbeitgeber hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Teil an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer dem Arbeitgeber bringt. Als angemessen ist mindestens der dritte Teil des Nutzens anzusehen, — — —
7. Abmachungen, die den vorstehenden Bedingungen zuwiderlaufen, sind nichtig.
8. Auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt ist, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Abgedruckt bei Engländer, Angestelltenerfindung S. 42.

regungen im Betrieb entstanden sei. Diese Argumente zeigen, daß die Lösung des Problems der A.E. nicht nur eine Frage der juristischen Technik und damit der Zweckmäßigkeit ist, sondern daß dieses Problem zurückführt auf umfassendere Probleme. Die Lösung des Problems der A.E. hängt daher letztlich von der Einstellung zu dem Zwecke des Patentrechtes ab. Weiter gilt es, um das Problem der A.E. zu lösen, in jenes dunkle Gebiet über das Wesen der Erfindung vorzustoßen.

Auch die Juristenwelt nahm teil an der Auseinandersetzung.[1]) Ihr Beruf war das Streben nach Gerechtigkeit und nach Ausgleich; ihr Streben glich der Mühe des Richters einen Vergleich unter den streitenden Parteien zustande zu bringen.

Der Regierungsentwurf 1913 schlug zwei grundsätzliche materiellrechtliche Neuerungen des Patentgesetzes vor: Die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Rechtes des Erfinders an seiner Erfindung, also des materiellen Erfinderrechtes und die Sicherung der gewerblichen Angestellten dagegen, daß der wirtschaftliche Gewinn aus ihren im Dienst gemachten Erfindungen ausschließlich dem Dienstherrn zufalle.

Von den in dieser Sache tätigen anderen Kongressen der Angestellten und Unternehmerverbände ist noch der Augsburger Kongreß des „Grünen Vereins" im Mai 1914 zu nennen. Dieser brachte die bis zum Erlaß des neuen Patentgesetzes geltende Unterscheidung innerhalb der A.E. in 1. Betriebserfindungen, 2. dienstliche Einzelerfindungen, 3. freie mit dem Betrieb nicht im Zusammenhang stehende Erfindungen.

Der Krieg brachte den Streit zum Stillstand. Er brachte

---

[1]) Der 28. Juristentag in Kiel 1906 und der 29. in Karlsruhe 1908 beschäftigte sich auf Grund eingehender Gutachten mit der Frage. So wurden in Karlsruhe folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Erfindung gehört dem Angestellten, der sie gemacht hat und nicht dem Geschäftsherrn, sofern nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist.
2. Abmachungen, durch die dem Unternehmen ohne angemessenes Entgelt auch das Eigentum an Erfindungen gesichert wird, die ausserhalb des vertraglichen Tätigkeitsbereiches liegen, sind nichtig.

Im übrigen empfiehlt es sich, nicht die Vertragsfreiheit über Erfindungen und sonstige Geistesschöpfungen von Personen, die in einem Vertrags- oder Angestelltenverhältnis sind, zu beschränken.

einen tiefen Einschnitt in die Entwicklung des Lebens und damit in die Entwicklung dieses Problems. Nach der Pause durch den Krieg wurde nicht mehr Altes aufgenommen. Neues war im Werden, die Entwicklung war eine andere, eine wesenhaft verschiedene. Den Arbeitgeberverbänden standen mächtige Gewerkschaften als Verhandlungspartner gegenüber. Auf dieser Basis kam es zum Abschluß von verschiedenen Tarifverträgen, darunter dem wichtigsten von ihnen, dem Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 27. April 1927.[1]) Die Angestellten hatten ihre Forderungen ermäßigt. Der Streit ging nicht mehr um das Eigentum an der Erfindung, sondern im wesentlichen um die Frage, inwieweit für Diensterfindungen dem Angestellten eine Sondervergütung gewährt werden solle, ebenso um die Abgrenzung zwischen Diensterfindung und Betriebserfindung.[2])

Durch die Nationalsozialistische Revolution ist die Entwicklung in ein neues Stadium getreten. Zwar hat das neue Patentgesetz v. 5. Mai 1936 keine gesetzliche Regelung der A.E. gebracht, aber es hat im Patentgesetz Vorarbeit für eine solche Regelung geleistet. Die Anerkennung der Erfinderehre, ebenso die Entscheidung des Patentgesetzes zugunsten des materiellen Erfinderprinzipes werden bestimmend auf die in Aussicht stehende Regelung der A.E. in einem Arbeitsvertragsgesetz einwirken. Der Primat der Gemeinschaft vor dem Individuum wird die Richtlinie für die Lösung der Interessengegensätze sein. Doch ermöglicht die weltanschauliche Grundhaltung nicht ohne weiteres die Lösung des Problems, denn der Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum ist im nationalsozialistischen Staat kein ausschließlicher. Der N.S. Staat braucht die schöpferische Einzelpersönlichkeit, auch er ist daher gezwungen, sich innerhalb des Problems der A.E. mit dem philosophischen Urproblem des Verhältnisses der Gemeinschaft zum Einzelnen auseinander zu setzen. Der Gedanke, daß die Industrie unserem

[1]) Eine Zusammenstellung tarifvertraglicher Bestimmung findet sich im Reichsarbeitsblatt 1922. Nichtamtlicher Teil S. 720.

[2]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 81 Anm. 112.

Staate eine Lebensnotwendigkeit ist, und der andere Gedanke, daß der Erfinder für die Lebensfähigkeit der Industrie eine notwendige Voraussetzung ist, zwingen zur Berücksichtigung aller Interessen, zwingen zum Ausgleich, zeigen aber auch die Schwierigkeit einer gesetzlichen Lösung.

Die Entwicklung des Problems ist klar in drei Perioden eingeteilt. In eine erste Periode der Vorherrschaft des Patentrechtes. Hier ging es um die Frage nach dem Erfinder, der Angestellter ist. Die zweite Periode stand unter dem Zeichen der Vorherrschaft des Arbeitsrechtes.

Die Frage nach dem Angestellten, der zugleich Erfinder ist, wurde hier vor allem behandelt. Der Unterschied der beiden Entwicklungsphasen zeigt das „Janusgesicht" des Problemes der Angestelltenerfindung. Eine arbeitsrechtliche und eine patentrechtliche Betrachtungsweise ergeben sich aus diesem Unterschied. Beide Betrachtungsweisen werden sich notwendigerweise ergänzen müssen, beide Gedankenreihen werden ineinanderlaufen und sich kreuzen müssen, denn das Institut der Angestelltenerfindung untersteht zwei verschiedenen Rechtskreisen.[1])

Die dritte Periode wurde 1933 durch die n.s. Revolution eröffnet.

B. Die Argumente der Unternehmer und der Angestellten sind bei genauer Betrachtung in der wirtschaftlichen und geistesgeschichtlichen Entwicklung unseres Kontinents begründet. So weitet sich die Geschichte der Angestelltenerfindung zur Geschichte und Theorie des Patentrechtes überhaupt.

Im Kampf um die A. E. vertritt die Industrie ihre Interessen mit dem Hinweis, daß der Leitgedanke der Patentgesetzgebung ausschließlich das Interesse der Allgemeinheit sei, daß der Erfindungsschutz ein äußerst wirksames Förderungsmittel für die Industrie und zwar für die Industrie als Ganzes sei und daher dem einzelnen Erfinder nur mittelbar diene.[2]) Tatsächlich spricht die geschichtliche Entwicklung des Patentrechtes für eine dem Unternehmer günstige Lösung des Problemes.

---

[1]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 5.
[2]) Fischer, Betriebserfindung S. 25.

Im Mittelalter gab es noch kein Patentrecht. An dessen Stelle trat der nach genossenschaftlichen Prinzipien geregelte Zusammenschluß des Gewerbes in den Zünften.

Hier entsprach es dem genossenschaftlichen Charakter der Zünfte, daß die von den Zunftangehörigen gemachten technischen Erfindungen Gemeingut der Gesamtorganisation wurden.[1])

Doch was in der Blütezeit des Mittelalters Teil einer großen ordo-Idee war, ward zur inhaltlosen Form, zur zwängenden Fessel in der Zeit des Verfalls. Die Wirtschaftsgeschichte lehrt uns, wie tatkräftige Unternehmungslust jenes System überwand, wie an die Stelle des Zunftsystems ein Privilegien- und Monopolsystem trat. Der moderne Staat einerseits (mit Heer und Beamtentum und dauerndem riesigem Geldbedürfnis) und ein frühkapitalistisches Unternehmertum förderte diese Entwicklung. So entwickelten sich im 16. Jahrhundert in England und Frankreich die von der Krone erteilten Monopole und Privilegien. In Deutschland wurden sie von den Landesherrn, in der Schweiz von den Kantonalregierungen erteilt. In Österreich entwickelten sie sich erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts.[2]) Die Monopole wurden auf bestimmte gewerbliche Tätigkeiten, darunter auch die Ausnützung von Erfindungen erteilt. Sie wurden von Fall zu Fall im Gnadenweg durch besondere Gesetzgebungsakte als Willkürhandlungen der Staatsgewalt gewährt. Nicht der Schutz des einzelnen Erfinders war der Grund für die Erteilung solcher Privilegien, sondern gewerbepolizeiliche Zweckmäßigkeit und fiskalische Gründe waren maßgebend. Erst allmählich tritt in der Fassung der Privilegien der Gesichtspunkt hervor, daß der Erfinder das Patent als Entgeld für den Dienst, den er durch die Veröffentlichung seiner Erfindung der Allgemeinheit erwiesen hatte, erhalten soll.

Aber auch die Privilegien wurden einer aufblühenden kapitalistischen Zeit zur Fessel. Ungerechte und zahlreiche Verteilung waren die Ursache, daß in England schon im Jahre 1601 vom Parlament der Versuch gemacht wurde, die Monopole ganz ab-

[1]) Kisch, Patentrecht S. 4.
[2]) Engländer, Theorie S. 6.

zuschaffen. Nur das Versprechen der Königin, die Lasten der Untertanen zu vermindern, verhinderte damals eine Aktion gegen den Mißbrauch der Privilegien und Monopole. Aber schon während der Regierung von James I. im Jahre 1623 wurde folgendes Gesetz beschlossen: „all monopolies, and all commissions, grants, licences, charters and letters patents heretofore made or granted, or hereafter to be made or granted to any person or persons, bodies politick or corporate whatsoever, of or for the sole buying, selling, making, working or using of anything within this realm, ... are altogether contrary to the laws of this realm, and so are and shall beutterly void and of none effect, and in nowise to be put in use or execution! Dieses Gesetz enthielt aber eine ausdrückliche Ausnahme für solche „Patente" (letters patents and grants of privilege) die für „the sole working or making of any manner of new manufactures within this realm, to the true and first inventor and inventors of such manufactures, which others at the time of making such letters patents and grants shall not use, so as also they be not contrary to the law, nor mischievous to the state, by raising prices of commodities at home, or hurt of trade, or generally inconvenient. . . ."[1])

So bringt das englische Recht deutlich zum Ausdruck, daß es neben den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit den Erfinder belohnen will um der Gerechtigkeit willen. Die Entstehung des Gesetzes von 1623 erweist den besonderen Charakter des englischen Patentrechtes: Alt-Überkommenes vereinigt sich mit den Lehren einer neuen Zeit.

Während die Unternehmer die wirtschaftliche Entwicklung des Patentwesens zur Begründung ihrer Ansprüche verwendeten, sind die Gründe der Angestellten eng mit der geistesgeschichtlichen Entwicklung des Abendlandes verbunden. Dieselbe Zeit, die die Befreiung des Individuums aus den Formen des Mittelalters unter Begründung eines Naturrechtes betrieben hat, hat auch den Begriff eines „geistigen Eigentums" als dem unmittel-

[1]) Abgedruckt bei Waite, Patent Law. p. 3.

bar aus der geistigen Schöpfung fließenden Recht des Urhebers oder Erfinders entwickelt.

Diese Ideen wurden in der französischen Revolution zur zur Tat. Allerdings hat Frankreich im Jahre 1840 sich ein neues Patentgesetz gegeben und darin diese Ideen vollkommen verleugnet. Hingegen entwickelte das amerikanische Patentrecht in strengster Konsequenz die Ideen der französischen Revolution.

Das amerikanische Patentrecht, als subjektives Recht des Erfinders ist kein durch den Staat verliehenes Recht. Der Staat bestätigt lediglich das Recht des Erfinders, denn dieses Recht ist ein natürliches Recht, das nicht erst aus dem Patentgesetz entsprungen ist.[1]) Die Bestätigung durch den Staat ist nach dem amerikanischen Patentgesetz notwendig, bevor ein Ausschlußrecht aus dem Patentrecht Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann.[2]) Der typischen republikanischen Anschauung der Amerikaner entspricht es auch, daß der Erfinder dieses Recht dem Staate anbietet. Der Staat schließt sodann mit dem Erfinder einen Vertrag, in dem er ihm für eine bestimmte Zeit Schutz gewährt, hiefür aber nach dieser Zeit die Erfindung erhält. Diese Anschauung vom Patent als Vertrag zwischen Staat und Erfinder kommt in den Entscheidungen immer wieder zum Ausdruck. Daneben aber ist auch der Gedanke durchgedrungen, daß das Patent eine Belohnung für die Leistung des Erfinders ist und dadurch zum Anreiz für den Erfinder wird, immer wieder Neues zu schaffen. „The patent is both a reward for the stimulation of invention and a contractual consideration for the revelation of the invention to the public".[3])

---

[1]) Fuller v. Berger 120 Fed. 274 (zit. bei Michaelis, Handbuch S. 16).
[2]) Michaelis, Handbuch S. 17.
[3]) In diesem Sinne entscheiden die amerikanischen Gerichte, so O. H. Jewell Filter Co v. Jackson. 140 Fed. 340: „A patent is, after all, nothing but a contract by which the government secures to the patentee the exclusive right to vend and use his invention for a few years, in consideration of the fact that he has perfected and described it and has granted its use to the public for ever after. The rules for the construction of contracts apply with equal force to the interpretation of patents." Vergl. auch Grant v. Raymond, 6 Peters 217: „The patent is the reward stipulated for the advantages derived by the public for the exertions of the individual,

Mit der Einführung dieser naturrechtlichen Gedankengänge, die letzten Endes auf einer individualistischen Entwicklung der Idee der Gerechtigkeit beruhen, wird wiederum jenes umfassende Problem des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft in die Theorie und Geschichte des Patentrechts und damit des Problemes der A.E. eingeführt.

C. Das Problem der A.E. ist ein „Doppelgesichtiges", es gehört dem Patent- und dem Arbeitsrechte an. Wie die Argumente der Unternehmer sich zurückführen lassen auf die Geschichte des Patentrechtes, wie die Argumente der Angestellten zurückführen auf die Entwicklung der Geistesgeschichte des Abendlandes und damit die letzten Probleme der Rechtsbildung, so ist das Problem der A.E. auch beeinflußt von der Gestaltung des Arbeitsvertrages. Ist doch gerade der Kampf der Angestellten gegen die Vertragsfreiheit kein Problem des allgemeinen Schuldrechts, sondern ein besonderes Problem des Arbeitsvertragsrechtes. Die Entwicklung des Arbeitsvertrages ist wiederum ein Spiegelbild der sozialen Entwicklung des Abendlandes.

Nach germanischem Recht[1]) tritt derjenige, der seine Arbeitskraft zur Verrichtung von Diensten in einer fremden Wirtschaft zur Verfügung stellt, in die Muntgewalt des Arbeitgebers. Der alte Gefolgschaftsgedanke des germanischen Rechtes zeigt sich innerhalb des Arbeitsverhältnisses: Der Arbeiter schuldet Arbeit und Treuegehorsam, der Herr Lohn und Treuefürsorge. Dieses Muntverhältnis schwächte sich aber schon im frühen Mittelalter auf dem Festlande stark ab und verschwand seit dem 12. Jahrhundert selbst bei dem Arbeitsverhältnis des Gesindes. Viel länger hingegen blieb die Auffassung des Muntverhältnisses im englischen Recht erhalten, wo zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein mehr personenrechtliches Verhältnis von master und servant herrschte. Die Entwicklung des Arbeitsvertrages auf dem Festland wandelte diesen vom personenrechtlichen Vertrag zum Schuldvertrag. Trotz des Verschwindens des rechtlichen

---

and is intended as a stimulus to those exertions." Zit. bei Waite, Patent Law p. 10.

[1]) Vgl. Gierke in der Berliner Festschrift für Brunner S. 37 ff.

Muntverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirkte es in der Sitte noch lange nach und führte dazu, daß bis ins 19. Jahrhundert das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der tatsächlichen und verkehrsüblichen Ausgestaltung vielfach ein ausgesprochen patriarchalisches blieb. Hieran hatte auch die Rezeption des römischen Rechts wenig geändert.

Erst die französische Revolution beseitigte die Zünfte, die Träger des Gewerbes im Mittelalter. Napoleon hat diese Organisationen in dem von ihm beherrschten Europa erst später aufgehoben. Allerdings war schon im 18. Jahrhundert der Zunftzwang durchbrochen worden. An die Stelle der autonomen Regelung trat nun die staatliche vom Naturrecht beeinflußte. Erst die Auflösung dieser Standesordnung und Wirtschaftsform befreite den Arbeitgeber von sämtlichen personenrechtlichen Bindungen und machte die schuldrechtlichen Grundsätze des römischen Rechtes auf dem Arbeitsvertrag anwendbar. Dies zeigte sich vor allem im preußischen A.L.R. von 1794, im österreichischen A.B.G.B. von 1811, am wenigsten noch im Code Civil von 1804. Wo es daher an überkommenen Bindungen fehlte, wie gerade in der mächtig aufblühenden Industrie, war der Arbeitnehmer der willkürlichen Ausnützung durch den Arbeitgeber ausgeliefert; denn der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Arbeitsvertragsrecht ist eine Fiktion, nicht aber eine Tatsache im Leben. Eine neue Zeit hat auch hierin Wandel gebracht. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß das A.O.G. des dritten Reiches das Arbeitsrecht auf die Gemeinschaft des Betriebes zurückführt.[1])

§ 3.

Die Erfindungstat.

A. Der Erfindungsbegriff.

Die Angestelltenerfindung ist ein Kampf ums Recht. Die Angestellten behaupten ihr erfinderisches Verdienst, sie kämpfen um eine Vergütung für ihre erfinderische Leistung, sie kämpfen

[1]) Zur Entwicklung des Arbeitsvertrages vergl. Molitor. Der Arbeitsvertrag S. 6 ff. und Planitz, Deutsches Privatrecht S. 109.

um die Ehre der Anerkennung ihrer Erfinderschaft, um die sogenannte „Erfinderehre".

Die Unternehmer beanspruchen die Erfindung bezw. das Patent. Sie leugnen die erfinderische Leistung, bezeichnen diese vielmehr als die „ehrliche Arbeit" eines tüchtigen Durchschnittstechnikers.

So ist die Frage nach dem Begriff und nach dem Wesen der Erfindung zu einer Kernfrage des Problems geworden.

Das deutsche Patentgesetz liefert keine Definition der Erfindung, vielmehr arbeitet das Gesetz mit dem Begriff ohne ihn näher zu begrenzen. „Patente werden erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten". § 1 Patentgesetz vom 5. Mai 1936. Ebenso begrenzt weder das schweizerische Gesetz noch das österreichische den Erfindungsbegriff. In Artikel 1 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 werden „Erfindungspatente für neue, gewerblich verwertbare Erfindungen erteilt, ähnlich stehen nach § 1 des österr. Patentgesetzes in der Fassung B.G.Bl. Nr. 116 vom Jahre 1928, Nr. 372 vom Jahre 1931 und Nr. 82 vom Jahre 1932 unter dem Schutze dieses Gesetzes „neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen".

Auch das französische Patentgesetz vom 4. Juli 1934 gibt keine vollständige Definition des Erfindungsbegriffes. Der Begriff wird lediglich hinsichtlich des Gegenstandes der Erfindung begrenzt: „Seront considerés comme inventions où découvertes nouvelles: L'invention de nouveaux produits industriels, l'invention de nouveaux moyens ou l'application nouvelle de moyens connus pour l'obtention d'un résultat ou d'un produit industriel". Der Gesetzgeber hat in dieser Definition die Erfindung (l'invention) und die Entdeckung (découverte) gleichwertig nebeneinander gesetzt, ohne eine Entdeckung im technischen Sinne für patentfähig zu erklären.[1]) Die französische Wissenschaft definiert das neue Produkt (produit nouveau) als: un corps certain déterminé, un objet matériel ayant une forme,

[1]) Allart, Brevets d'Invention S. 4.

des caractéres spéciaux, qui le distinguent de tout autre objet.[1]) Das französische Patentrecht zeigt hier die Besonderheit, daß es die Erfindung als ein bestimmtes materielles Objekt mit bestimmten Formen auffaßt, im Gegensatz zum deutschen Patentrecht, das in der Erfindung eine Geistesschöpfung, durch die eine technische Aufgabe gelöst wird, sieht.[2]) Daneben schützt das französische Patentrecht noch die „application nouvelle"; denn wenn das Gesetz lediglich die absolut neuen Mittel schützen würde, wäre die Liste der Patente wahrlich sehr kurz. Dieser Begriff hat eine weit über den Begriff des produit nouvelle hinausgehende Bedeutung, denn die meisten Erfindungen sind Anwendungen eines bekannten Mittels.

Allart definiert die Erfindung als eine „création de l'esprit se produisant dans le domaine de l'industrie et se manifestant par l'obtention d'un résultat industriel". Diese Definition weist zwar auf das Geistige der Erfindung hin, sagt aber auch nicht, was eine Erfindung ist, noch gibt sie das Maß der geistigen Leistung an, die notwendig ist, um den Begriff der Erfindung zu erfüllen. „Le produit nouveau et l'application nouvelle" bestimmen lediglich den Gegenstand der Erfindung.

Das englische Gesetz, die „Patent acts 1907—1919 (die sämtliche früheren Gesetze kodifizieren), gibt unter section 1, sub-section 1 of the Act of 1907 ebenfalls keine Definition des Erfindungsbegriffes: „An application for a patent may be made by any person who claims to be the frist and true inventor of an invention, whether he is a British subject or not, and wether alone or jointly with another person". In section 93 of the Patents an Designs Act ist das Wort „invention" definiert als „any manner of new manufacture . . ."[3]) Dieses Wort läßt sich in der ihm nach dem Gesetz zutreffenden Bedeutung im Deutschen nicht mit einem Worte übersetzen. Es bezieht sich im wesentlichen auf den Gegenstand der Erfindung, es bedeutet nicht nur die Tätigkeit des Herstellers eines Gegenstandes,

[1]) Pouillet, n. 20.
[2]) Kisch, Handbuch S. 21.
[3]) Terrel, On Patents p. 3.

sondern auch einen hergestellten Gegenstand und es bringt zugleich das Erfordernis der Gewerblichkeit zum Ausdruck. Es schließt Erfindungen auf literarischem oder künstlerischem Gebiet, Theorien, wissenschaftliche Lehrsätze, Naturgesetze, Lehrmethoden, Lehrsysteme und ähnliches aus.[1]) Der Begriff der Erfindung im englischen Recht gleicht daher, was seinen Umfang und Gegenstand betrifft, im wesentlichen dem unseren.

Im amerikanischen Gesetz sind in section 4886 die Erfindungen, für die Patente erteilt werden, folgendermaßen umschrieben: „any new and useful art, machine, manufacture, or composition of matter, or any new and useful improvement thereof". Auch diese Definition gibt lediglich Gegenstand und Umfang des Erfindungsbegriffes an. Keine der Patentrechtssysteme definiert also den Begriff der Erfindung oder sagt, was das Wesen der Erfindung ist. So sagt der Supreme court: „The truth is, the word can not be defined in such manner as to afford any substantial aid in determining whether a particular device involves an exercise of the inventive faculty or not".[2])

Es war daher vor allem Aufgabe der Wissenschaft und der Rechtsprechung, den Begriff der Erfindung zu gliedern und zu begrenzen. Die Patentgesetze befassen sich lediglich mit dem Begriff der fertigen Erfindung, das ist das Ergebnis des Erfindungsaktes. Erfindungsakt wie Ergebnis werden „Erfindungen" genannt.

Die fertige Erfindung ist das Ergebnis eines Denkaktes, sie ist die Vorstellung einer Regel menschlichen Handelns.[3]) Da aber nach deutschem Recht nur dann eine Erfindung patentfähig ist, wenn sie gewerblich verwertbar ist, so muß die Erfindung, um patentfähig zu sein, technisches Handeln, d. h. die Lösung einer Aufgabe unter Benutzung von Naturkräften zu sein. Die Handlung oder der Erfolg der Handlung muß der Befriedigung eines sozialen Bedürfnisses dienen.

Die patentfähige Erfindung besteht also aus der gedanklichen Verbindung zweier Kausalreihen:

[1]) Dunkase, Engl. Patentrecht S. 3.
[2]) Mc Clain v. Ortmayer 141 U.S. 419, 426, zit. bei Waite p. 15.
[3]) Isay, Patentgesetz S. 42.

1. Menschliches Handeln unter Benutzung von Naturkräften (technisches Handeln) — technischer Erfolg. 2. Technischer Erfolg — Befriedigung eines gesellschaftlichen Bedürfnisses [1]) Die Verknüpfung geschieht dadurch, daß der gesellschaftliche Erfolg, der als das letzte Ziel des menschlichen Handelns erscheint, als Träger eines Wertes vorgestellt und als solcher erstellt wird, daß also das Ziel des Handelns zu seinem Zweck wird. Der Zweck erscheint so rückwärts gesehen als die „Ursache" des Handelns. Das Ziel der zweiten Kausalreihe wird damit als „Ursache" des Anfangs der ersten Kausalreihe gesetzt.[1]) Der technische Erfolg erscheint rückwärts betrachtet als „Aufgabe" (Problem), der gesellschaftliche als „Zweck". Sowohl der technische Erfolg, wie der gesellschaftliche stellen sich als Werte dar, die nicht durch den Verstand erkannt, sondern durch das Gefühl gemessen werden. Diese beiden Werte sind es, die den Erfindungsbegriff zu einem Wertbegriff stempeln und daher eine vollkommene Definition des Erfindungsbegriffs zum scheitern verurteilen. Eine Definition auf Grund derer man im Einzelfall entscheiden kann, ob eine Erfindung vorliegt oder nicht, ist daher unmöglich.

Damit eine Erfindung aber patentfähig sei, muß sie auch neu sein. Der Vergleich mit dem schon vorhandenen zeigt, ob eine Erfindung diese weitere Eigenschaft der patentfähigen Erfindung besitzt. Während die Untersuchung auf die Neuheit, lediglich eine Untersuchung ist, ob die Erfindung „anders" ist, als das schon vorhandene, ist die Entscheidung, ob eine Erfindung überhaupt vorliegt, wie oben gezeigt, ein Werturteil.

Zwar liegt in jedem technischen Erfolg ein gewisser Wert, jede Befriedigung eines sozialen Bedürfnisses hat einen bestimmten Wert, aber nur eine bestimmte „Erfindungshöhe", ein bestimmter „Fortschritt" macht eine Erfindung zu einer patentfähigen.

Es ist nun entscheidend für die Charakteristik des einzelnen Patentrechtssystems ebenso für die Lage des angestellten Erfinders, nach welchen Grundsätzen die Erfindungshöhe fest-

[1]) Isay, Patentgesetz S. 43.

gestellt wird, denn es ist nicht gleichgültig, ob man zur Feststellung der Erfinderhöhe lediglich die objektive Bereicherung der Technik in Betracht zieht oder ob man die Erfinderhöhe nach dem Maß der geistigen Leistung des Erfinders, also subjektiv, bemißt. Beurteilt man nämlich die Erfindungshöhe und damit die Erfindung nach der geistigen Leistung des Erfinders, so ist ein solches Patentrechtssystem folgerichtig gezwungen, den angestellten Erfinder irgendwie für seine geistige Leistung zu belohnen. Im Gegensatz hiezu wird jene Auffassung, die die Erfindung lediglich nach objektiven Maßstäben bemißt, für den Angestellten ungünstig sein, denn jene Auffassung ist fast immer ein Ausfluß der volkswirtschaftlichen Theorie des Patentrechts. Besonders aber wird sich die Beurteilung des Erfindungsbegriffes bei dem Problem der Betriebserfindung auswirken. Es wird schwer fallen vom Standpunkt einer rein subjektiven Beurteilung aus den Begriff der Betriebserfindung zu konstruieren, während die rein objektive Beurteilung geradezu dazu neigt, jenen der Industrie günstigen Begriff zn entwickeln.

Daher sei im folgenden die Beurteilung der „Erfindungshöhe" in den einzelnen Patentrechtssystemen nach den dargelegten Gesichtspunkten gekennzeichnet.

A. Für das deutsche Recht ist der Grundsatz festgelegt worden, daß die Erfindungshöhe sowohl in der Höhe der geistigen Leistung wie in dem objektiv zu bemessenden Erfolge bestehen kann. Trägt der Erfolg einen Erfindungswert in sich, bedeutet er nämlich einen erheblichen Fortschritt, so darf die Frage nach der geistigen Leistung nicht mehr gestellt werden.[1])

Auch das deutsche Patentamt hat lange Zeit lediglich einen technischen überraschenden Fortschritt als Erfindungsmerkmal gefordert. Nach längerem Schwanken hat es sich der Ansicht des RG. angeschlossen, das neben dem Erfordernis des Fortschrittes auch noch die Frage nach der geistigen Leistung, die in sich einen Erfindungswert schließen muß, stellt. So hat das RG. ein Patent trotz Anerkennung seiner Vorteile vernichtet, weil die Erfindungstat nicht auf einem erfinderischen, synthe-

[1]) Isay, Patentgesetz S. 65.

tischen Denken, sondern auf einer analytischen, nach den gewöhnlichen Gesetzen der Logik vor sich gehenden Denkoperation beruhte.[1]) Der enge innere Zusammenhang beider Merkmale kommt darin zum Ausdruck, daß bei großem Fortschritt die Erfindungshöhe kleiner sein darf und umgekehrt.

Die Erfindungshöhe wie der Fortschritt können sowohl in der technischen wie in der gesellschaftlichen Kausalreihe bestehen. Die Bedürfnisbefriedigung ist dann nämlich Träger des Erfindungswertes, wenn es sich um eine Befriedigung eines Bedürfnisses handelt, die bis jetzt noch nicht gelungen ist oder nicht einmal angestrebt war, weil das Vorliegen des Bedürfnisses nicht erkannt war. Der Erfindungswert liegt hier in der Stillung eines Bedürfnisses, denn dies ist ein soziales Verdienst.

Ist nun die Bereicherung der Technik keine solche, daß sie die Technik ruckartig vorwärts bringt, sondern liegt sie in der Entwicklung der Technik begründet, oder ist die geistige Leistung (trotz eines merklichen Fortschrittes) eine sehr geringe, so wird man nicht von einer Erfindung, sondern von einer Konstruktion sprechen. Dieser Unterschied ist wiederum bedeutsam für das Problem der Betriebserfindung, denn der Unternehmer führt im Kampf um das Patent ins Feld, daß die Tätigkeit des Betriebserfinders nur „ehrliche Arbeit" sei, daß sie das Maß dessen, was ein Durchschnittstechniker zu leisten verpflichtet ist, nicht überschreitet.

Das RG. fordert in subjektiver Hinsicht als Merkmal der Erfindung einen „erfinderischen Gedanken", eine „geistige Tätigkeit", eine „Konzeption". Wenn solch ein Merkmal fehlt, soll keine Erfindung vorhanden sein. „Die Konstruktion durfte nicht für jeden Sachverständigen von selbst gegeben sein", „man durfte nicht ohne erfinderischen Blick erkennen können, daß sich mit geringen Änderungen des Bekannten die Aufgabe lösen ließe", „es hätte für einen Fachmann noch grundsätzlicher, theoretischer, wissenschaftlicher Erwägungen und Berechnungen

[1]) RG. v. 30. 3. 12, Mu. W. 11, 527, über die Ansicht des P.A. hinsichtlich der Erf.Höhe vergl. P.A. 22. 10. 33, Bl. 1933, 267; P.A. 26. 2. 35, Mitt. 1935, 159.

bedurft", ebenso „hätte der geschützte Gedanke nicht ohne weiteres für jeden Sachverständigen der beteiligten Kreise gegeben sein dürfen".

Was aber unter einem „Erfindungsgedanken" usw. zu verstehen ist, sagt das RG. nicht. Wenn jeder einigermaßen gewandte Konstrukteur die Aufgabe hätte lösen können, so liegt sicher kein Erfindungsgedanke vor. Ebenso ist eine von wirtschaftlichen, wie von technischen Gesichtspunkten abhängige Zweckmäßigkeitsregel, über deren Anordnung im einzelnen Fall nach gewöhnlichen fachmännischen Grundsätzen zu befinden ist, eine naheliegende Verbesserung, eine konstruktive Neuerung. War weder eine besondere technische Gewandtheit, noch ein nennenswerter Grad geistiger Übertragung nötig, so spricht man von einer Konstruktion. Die Überwindung von Schwierigkeiten, angestrengtes, langes Suchen nach der Lösung einer Aufgabe sind hiegegen ein Indiz dafür, daß eine geistige Leistung als Merkmal der Erfindung vorliegt.

Diese Grundsätze gelten im wesentlichen auch für das österreichische und das schweizerische Recht.

B. So verlangt das österreichische Recht, daß eine Erfindung vor allem eine fortschrittliche Wirkung mit sich bringen muß, um patentwürdig zu sein.[1]) Andererseits wird aber auch die Frage nach dem „technischen Effekt" gestellt. Während die Frage nach dem Fortschritt einer technischen Erfindung eine Würdigung hinsichtlich der bekannten Technik in sich schließt, wurzelt die Frage nach dem technischen Effekt in der Entstehungsart der Erfindung. Die Erfindung wird als Funktion des schöpferischen Aktes dargestellt. Ein überraschendes Moment in der Erfindung wird aber nur mehr für Pioniererfindungen verlangt. Der im Ausdruck Effekt enthaltene Hinweis auf das Unerwartete ist fast völlig verloren gegangen.[2])

C. Für das schweizerische Recht gilt, daß neben eine eigenartige schöpferische Idee noch ein technischer Nutzeffekt treten soll. Als Erfindung im Sinne des schweizerischen Patent-

[1]) PGH. 17. 3. 34 S. 89, PGH. 26. 2. 14 S. 277.
[2]) Friebel-Pullitzer, Das österr. Patent-Gesetz S. 26.

gesetzes qualifiziert sich nach der vom Bundesgericht im Einklang mit der von der Rechtswissenschaft aufgestellten Definition eine auf einer schöpferischen Idee beruhende neue Lösung eines technischen Problemes im Sinne der Herbeiführung eines neuen technischen Effektes, eines Fortschrittes.[1])

So sagt das BG. in Sem. jud. 52. S. 513: „pour qu'il n'y ait invention brevetable, il faut d'une part, qu'il y ait une idée créatrice, et d'autre part que cette idée réalise un progrès technique réel."

D. Frankreich. Die gesetzliche Bestimmung in Art. 2 des franz. Patentges. verlangt von „neuen Produkten" oder „neuen Anwendungen von bekannten Mitteln", daß sie ein „résultat où un produit industriel" zum Gegenstande haben.[3]) Dieser Hinweis auf eine industrielle Wirkung oder auf ein industrielles Produkt ist für die Beurteilung des französischen Erfindungsbegriffes und des französischen Patentrechtes kennzeichnend; denn von Erfindungshöhe im Sinne einer geistigen Leistung ist im französischen Recht nirgends die Rede, es gilt vielmehr der Grundsatz, daß der Wert der Erfindung und die Größe ihres Nutzens nicht in Betracht kommen. Auch Erfindungen kleinster Bedeutung werden patentiert. Es kommt auf die Größe des Unterschiedes der Erfindung von dem bisherigen Stande der Technik nicht an, denn alle Erfindungen sind vor dem Gesetze gleich, welches auch immer ihre Bedeutung sei. Gerade darin, daß nur ein Minimum von Fortschritt verlangt wird, liegt ein wesentlicher Unterschied des französischen Rechts von dem der übrigen Industrieländer.

Das „industrielle Resultat", jene Summe aller Vorteile, die die Erfindung in sich birgt,[2]) ist das einzige Kriterium, das die Erfindung vom Warenzeichen und vom Modell unterscheidet.[3]) Da diese Ansprüche denkbar niedrig sind, liegt im allgemeinen schon dann eine Erfindung vor, wenn der Gegenstand der Erfindung sowie seine Wirkung anders sind, wie das schon vor-

[1]) BGE. 43, II S. 522, 48, II S. 293.
[2]) Allart S. 6 und 13.
[3]) Allart S. 6 und 13.

handene. Mit anderen Worten wird man daher immer dann von einer Erfindung sprechen können, wenn man festgestellt hat, daß aus der Erfindungstat Neues entsprungen ist. Der Begriff der Neuheit unterscheidet sich wiederum wesentlich von demjenigen der Patentrechtssysteme anderer Industrieländer. Der Neuheitsbegriff ist im französischen Recht ein absoluter: die Erfindung würde nicht mehr neu sein, wenn sie im entferntesten Land schon bekannt gewesen wäre, oder wenn sie in frühester Zeit an die Öffentlichkeit gedrungen wäre.[1])[2])

E. England. Im englischen Patentrecht sind zwei Richtungen vereint, erstens die Auffassung des materiellen Patentrechtes als ein Monopol. Diese Auffassung beruht auf der geschichtlichen Überlieferung. Zum andern aber wirkt im englischen Patentrecht der Protest des Erfinders, entstanden aus dem Mißbrauch der Monopole und Privilegien. Diese Vereinigung des konservativen Elementes mit dem fortschrittlichen wirkt sich auch in dem Erfindungsbegriffe des englischen Patentrechtes aus.

Neben anderen in diesem Zusammenhange nicht zu behandelnden Merkmalen eignen dem englischen Begriff der „invention" die „utility" und der Begriff des „subject-matter".

„Subject-matter" gleicht dem deutschen Begriffe der „Erfindungshöhe", der subjektiven Bewertung der Erfindung. In diesem Begriff wird die geistige Leistung als das Erfordernis der patentfähigen Erfindung zusammengefaßt.

Es wird untersucht, ob der Schritt vorwärts hinsichtlich des allgemeinen Standes der Technik auch erfinderische Fähigkeiten und Kräfte erforderte. Es darf nicht so sein, daß das Erzeugnis des Erfinders „did not call for any exercise of in-

---

[1]) Allart S. 16.

[2]) Um die Anforderungen, die das französische Recht an den Begriff des „resultat industriel" stellt, zu veranschaulichen, seien einige Beispiele aus der französischen Rechtsprechung angeführt. So war die neue Form des Glases einer Lorgnette patentfähig (Cass. 10 mars 1883), ebenso die elliptische Form eines Schirmes für Cafégärten (Paris, 9 avril 1861). Ein Haarnetz für Frauen aus Haaren anstatt aus Seide wurde für patentfähig erklärt, weil es unsichtbarer als das seidene Netz war. Paris, 10 juin 1865, Ann. p. 17.

ventive faculty" oder, daß der bestrittene Tatbestand „did not require invention", auch darf er nicht naheliegend, augenscheinlich, „obvious" hinsichtlich des allgemeinen Standes der Technik sein.[1])

Die englische Lehre faßt die Erfordernisse der Erfindung und im besonderen des „subjekt-matter" wie folgt zusammen: „If the invention is a manufacture, if it is new, if it is useful, and if the judge holds on the evidence that it is one which would not have been obvious to a person skilled in the art at the date of the patent then it is subject-matter for a grant".[2])

Die Rechtsprechung kennzeichnet die Erfordernisse der Erfindung hinsichtlich der erfinderischen Leistung noch schärfer:

1. A patent for the mere use of a known contrivance, without any additional ingenuity in overcoming fresh difficulties, is bad and cannot be supported. If the new use involves no ingenuity, but is in manner and purpose analogous to the old use, although not quite the same, there is no invention: no manner of new manufacture within the meaning of the statute of James.

2. On the other hand a patent for a new use of a known contrivance is good and can be supported if the new use involves practical difficulties which the patentee has been the first to see and overcome by some ingenuity of his own.[3])

Für die Entscheidung, ob „inventive ingenuity" vorliegt, ist es vollkommen gleichgültig was in Wirklichkeit in dem Geist des Erfinders vorging.[4]) Daher sind im englichen Recht ebenso wie in den andern besprochenen Patentrechtssystemen bloße Zufallserfindungen genau so patentfähig wie jene Erfindungen, die unter größten geistigen und wirtschaftlichen Anstrengungen zustande kommen.[5])

Andererseits spricht für eine erfinderische Tat, für die ein rechtsgültiges Patent verliehen werden kann, wenn gezeigt wird, daß nach dem neuen Resultat lange gesucht worden ist, daß

---

[1]) Terrel, On Patents p. 57.
[2]) Terrel, On Patents p. 58.
[3]) Lindley p. 524 in Gadd and Mason v. the Mayor & c. (9 R.P.C. 516).
[4]) Crane v. Price (1842) 1 W.P.C. 377 at p. 411.
[5]) Liardet v. Jonson 1 W.P.C. 53.

schon manche erfolglos nach diesem Ziel gestrebt haben und daß die Erfindung dieses Problem nun löse.[1]) Der wirtschaftliche und wissenschaftliche Erfolg der Erfindung sprechen ebenfalls für die ingenuity.[2]) Auch die Länge der Zeit, während derer ein Bedürfnis unbefriedigt war, ist ein Hinweis für die ingenuity des Erfinders, die ihn befähigte, die Hindernisse zu überwinden.[3]) Hingegen genügt nach englischem Recht ein wirtschaftlicher Erfolg allein noch nicht, erfordert ist vielmehr noch die Lösung von Schwierigkeiten. Dieser strenge Standpunkt wird damit begründet, daß der wirtschaftliche Erfolg sehr oft lediglich die Folge des Unternehmergeistes ist.[4])

Die geistige Leistung gehört zum Begriff der Erfindung. Das ersieht man auch daraus, daß auch dann eine Erfindung vorliegt, wenn die Erfindung äußerlich betrachtet einfach ist. „Mere simplicity is no objection".[5])

Neben dem subject-matter gehört im englischen Recht zum Begriff der Erfindung die „utility". Zwar verweist der sechste Abschnitt des Statute of monopolies nicht auf die Notwendigkeit der utility, aber the Common Law prerogative of the Crown verweist uns auf das zurück, was früher als notwendiges Element der Erfindung galt. Hier erweist sich wieder das konservative Element des englischen Rechts. In dem leading case Darcy v. Allein (1602) wurde festgelegt: „That the invention must tend to the furtherance of trade, and be for the good of the realm and that the monopoly was granted in consideration of the good that the inventor doth bring by his invention to the commonwealth, otherwise not".[6])

Die Entscheidung, ob utility gegeben ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen. Es ist zu entscheiden, ob das Neue auch einen genügend verdienstvollen Fortschritt oder eine solche Verbesserung dessen bedeutet, was zur Zeit schon bekannt ist.

---

[1]) Terrel p. 58.
[2]) Lyon v. Goddard (10 R.P.C. 346).
[3]) Gosnell v. Bischop (5 R.P.C. 158).
[4]) Terell p. 59.
[5]) Thierry v. Rickmann (14 R.P.C. p. 115).
[6]) Terrel p. 99.

Der Maßstab dieser Entscheidung ist der jeweilige Stand der Technik. Die Entscheidung ist nach deutschen Begriffen eine objektive, weil sie an der Außenwelt gemessen wird.

Den Begriff der utility eignen zwei Erfordernisse:

1. The invention must work in the way described.
2. The end attained must be useful.[1])

Der Erfolg der Erfindung muß ein technischer sein. Wirtschaftlicher Erfolg ist nicht notwendig, aber ein starker Hinweis für die utility, ihr Mangel dagegen noch lange kein Beweis für das Nichtvorhandensein der utility.[2]) Die Anforderungen, die das englische Recht an die Höhe des Erfolges stellt, sind keineswegs hohe: „And as to this question of utility, very little will do".[3]) Ein weiterer Hinweis für die utility einer Erfindung ist die Tatsache einer Verletzungsklage: „Better evidence of utility of an Invention cannot possibly be had, than the fact that the defendant has attempet to infringe it".[4])

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im englischen Patentrecht im Erfindungsbegriff sowohl die subjektiven wie die objektiven Elemente berücksichtigt sind. Relativ hohe Anforderungen werden an die subjektiven Elemente gestellt, geringe an die objektiven. Im wesentlichen gleicht also der Erfindungsbegriff des englischen Rechts dem des deutschen, allerdings betont das englische Recht mehr die erfinderische Leistung. Im deutschen Recht scheint nunmehr eine Tendenz zu herrschen, die sich von einer volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentrechtes abwendet und daher die erfinderische Leistung in den Vordergrund stellt.

F. Das Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der amerikanische Erfindungsbegriff spiegelt die Geschichte des amerikanischen Patentrechtes wider. Die Idee des „geistigen Eigentums" beherrscht heute noch das amerikanische Patentrecht. Amerika hat aus der in der französischen Revolution zum Durchbruch gekommenen Idee die letzten Folgerungen gezogen.

[1]) Walker and Forster p. 64.
[2]) Automatic Airlight Cie. v. Stockford 19 R.P.C. 460.
[3]) Otto v. Linford 46 L.T. p. 41.
[4]) Lucas v. Müller (2 R.P.C. 160).

Gerade weil nun die Idee des geistigen Eigentums die beherrschende Idee des amerikanischen Patentrechts ist, gerade weil das Recht aus der Erfindung ein „natürliches Recht" des Erfinders ist, ist das amerikanische Recht gezwungen, der Erfindungstat als solcher mehr nachzugehen als irgend ein anderes Recht. Aus diesem Grunde spielt die Entscheidung, ob zur Verwirklichung eines Tatbestandes lediglich „mere skill" oder „workmanship" oder ob zu seiner Schöpfung „invention" notwendig war, eine große Rolle. Die amerikanische Rechtsprechung hat daher in vielen Entscheidungen Grundsätze herausgearbeitet, die den Unterschied zwischen Konstruktion und Erfindung herausarbeiten, die feststellen, wenn eine „substitution of materials", eine „enlargement", oder „aggregation" oder „combination" eine Erfindung sind.

Die amerikanische Praxis hat schon längst erkannt, dass eine endgültige Definition des Erfindungsbegriffes unmöglich ist. Sie hat deshalb viele Regeln aufgestellt, die besagen, wenn keine Erfindung vorliegt; sie hat aber auch positive Grundsätze aufgestellt, bei deren Vorhandensein eine Erfindung vorliegt.

Die Erfindung ist nach amerikanischem Recht das Ergebnis eines erfinderischen Aktes. Ebenso wie das englische Recht verlangt das amerikanische Recht, dass die Erfindung „new and useful" sei. Damit aber eine Erfindung „useful" sei, muss sie sein „capable of producing a result, and that result must be a good result; the capability of being so applied in practical affairs as to prove advantageous in the ordinary pursuits of life".[1]) Der Erfindung mangelt die „utility", wenn sie nicht ihre besonderen Funktionen ausüben kann.[2]) Der amerikanische Begriff der „utility" gleicht demgemäss dem deutschen Begriff der Brauchbarkeit, der Wiederholbarkeit, er schliesst weniger in sich den Begriff des Fortschrittes, wie er dem englischen Begriff der „utility" eignet. — Das amerikanische Recht legt vielmehr Gewicht auf den Begriff der „invention" als dem

[1]) Walker p. 145.
[2]) Coupe v. Royer, U.S. 574, 1895.

„glücklichen Gedanken", der dem Erfinder vorher noch nicht gegenwärtig war. „Die Erfindung ist das Produkt eines originellen Gedankens, sie ist eine Konzeption, die dem Geiste entspringt, sie ist eine geistige Neuschöpfung".[1]) Doch die Erfindung ist nicht fertig mit der blossen Konzeption der Idee, sie schafft nichts Neues, bis nicht die „reduction to practice" vollzogen ist. Die Erfindung muss sein: „reduced to practice and embodied in tangible form".[2]) In derselben Entscheidung hat der Supreme Court festgestellt: „A conception of mind is not an invention until represented in some physicial form".

Wenn auch die amerikanische Praxis verlangt, dass eine Erfindung das Ergebnis einer „inventive faculty" sei, so unterscheidet das Gesetz doch nicht zwischen Erfindungen, die langwierigen Versuchen, langem Studium oder Berechnungen entsprangen, und solchen, die durch plötzliche Intuition, Zufall oder Geistesblitz entstanden sind.

Die amerikanische Auffassung über das Wesen der Erfindung gleicht der Auffassung, wie sie in Deutschland noch um die Jahrhundertwende von Kohler vertreten wurde. Der Supreme Court hat beispielsweise einem Tatbestande die Erfindungseigenschaft abgesprochen, weil es schien, dass „diese Tat nicht der erfinderischen Fähigkeit des Geistes entsprungen war, der vorwärts getrieben auf der Suche nach neuen Ergebnissen und neuen Methoden, der etwas geschaffen, was vorher noch nicht gewesen, der ans Licht gebracht, was bis dahin versteckt gewesen; sondern der die Eingebung jener allgemeinen Erfahrung war, welche spontan bei dem notwendigen Nachdenken über eine Sache bei all denen, die mit der Sache bekannt geworden, erwuchs." Heute, nachdem die Technik gerade in Amerika so große Fortschritte gemacht hat, erlangen auch nach der Praxis der amerikanischen Gerichte jene Erfindungen den Patentschutz, die rein verstandesmässigem Denken ihre Entstehung verdanken.[3])

---

[1]) Walker p. 66.
[2]) Symington Co. v. National maleable Castings Co. 250 U.S. 383.
[3]) Walker p. 70.

Um die Erfordernisse des amerikanischen Patentrechtes hinsichtlich der geistigen Leistung innerhalb des Erfindungsbegriffes noch näher zu kennzeichnen, sei im folgenden der Unterschied zwischen Erfindung und Konstruktion charakterisiert.

Die amerikanische Lehre unterscheidet „mechanical skill" und „exellence of workmanship". Das Vorliegen weder des einen noch des anderen Begriffes reicht aus, um die Patentfähigkeit einer Erfindung zu begründen. In der amerikanischen Lehre wird die Fähigkeit, blosse Verbesserungen zu entwerfen (eine erfinderische Idee muss also schon vorhanden sein), mit „mechanical skill" bezeichnet. „Exellence of workmanship" ist hingegen dann vorhanden, wenn es sich lediglich um die Ausführung einer Verbesserung handelt, die lediglich mangelhaft entworfen wurde. Klar ist, dass die exellence of workmanship noch keine erfinderische Leistung begründet, schwierig hingegen ist die Unterscheidung zwischen „mechanical skill" und „invention".

Rechtsprechung und Wissenschaft haben Grundsätze herausgearbeitet, die diese schwierige Frage erleichtern sollen. Um den Unterschied zwischen mechanical skill und invention verstehen zu können, muss man innerhalb des Erfindungsbegriffes die Idee (the idea) und die Mittel zur Durchführung dieser Idee (the means) unterscheiden. Viele Erfindungen, die durch Patent geschützt sind, hätten von irgend einem Handwerker auch hergestellt werden können, falls man ihm die Aufgabe gestellt hätte. In diesem Fall ist der Gegenstand der in Wirklichkeit patentiert ist, die Idee, jenes Ziel durch dieses Mittel oder durch irgend ein anderes Äquivalent zu erreichen. Konnte aber schon jeder Mechaniker auf diese Idee kommen, dann fehlte es an der erfinderischen Leistung. Inventive ingenuity liegt also dann vor, wenn entweder die Idee neu gefunden wird oder die Mittel zur Durchführung der Idee erst gefunden werden müssen.

§ 4.

Die Betriebserfindung.

Die Untersuchung des Erfindungsbegriffes in den verschiedenen Patentrechtsordnungen hat gezeigt, dass die erfinderische Leistung innerhalb der verschiedenen Erfindungsbegriffe verschieden gewertet wird. Dies wirkt sich besonders in dem Problem der Betriebserfindung aus.

Ähnlich wie die amerikanische Wissenschaft und Rechtsprechung hat Kohler[1]) im Jahre 1900 die Erfindung als „ein unbewusstes geniales Schauen" definiert, „als einen Lichtblitz in den Bereich der dem Problem nahestehenden Kräfte, einen Blick, bei dem der Schauende nicht rechts, nicht links sieht, sondern nur die entsprechende Stelle erfasst. Wie der Musiker meist unbewusst genial schafft, dass die Erfassung der zur Lösung des musikalischen Problems dienenden Effektmittel und ihre Konstruktion unbewusst vereinigt sind, so schafft der Erfinder genial in der Art, dass er die dem Problem entsprechenden Kräfte, soweit sie für ihn passen, unbewusst erkennt und unbewusst die Konstruktion hinzufügt."

Zwar erweitert Kohler den Erfindungsbegriff für den Fall, dass eine Sache wissenschaftlich durchleuchtet und daraufhin die Konstruktion beigefügt wurde, also die beiden Teile der Erfindung in bewusster Trennung, nicht in unbewusster Verbindung vollzogen wurden. Auch wenn Entdecker und Techniker sich zusammengetan, so lässt er beide als gemeinsame Erfinder gelten. Trotzdem ist aber für seinen Erfindungsbegriff das wesentliche der Akt des Erschauens, die schöpferische Phantasie, die Intuition.

Diese Auffassung liegt auch den älteren Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde, das für das Vorliegen einer Erfindung einen „Gedankenblitz" fordert.

Im Laufe der letzten 50 Jahre hat die Technik ihren Siegeszug gehalten. Geändert haben sich die Methoden der Technik. Die Betriebe sind „rationalisiert" worden. „Die Seele ist aus

[1]) Handbuch S. 92.

dem Betrieb entfernt worden und damit die Freiheit und Selbstbestimmung. An die Stelle des Entschlusses für den einzelnen Fall sind die Vor-Schriften und Vor-Taten, die ein für allemal festgestellt und den einzelnen in Fesseln schlagen, getreten. An die Stelle des Handwerks tritt innerhalb dieses Systems der Handgriff; dies gilt ebenso für die Handarbeit wie für die geistige Tätigkeit."[1]) Es braucht nun nicht untersucht zu werden, ob diese Ansicht im Ergebnis richtig ist, es kann dahingestellt bleiben, ob sie nicht übertrieben ist und verallgemeinert, ob die Worte, die vielleicht im Zeitalter einer ungehemmten Rationalisierung der deutschen Wirtschaft richtig waren, auch heute noch gelten; richtig ist aber auf jeden Fall, daß eine dahingehende Tendenz besteht.

In dieselbe Richtnng weist aber auch die Organisation der Wirtschaft. Die Industrie ist teilweise in Konzernen und Syndikaten zusammengeschlossen. Von einem Mittelpunkt aus werden die Aufgaben und die Mittel zur Lösung bereit gestellt.[2])

Die veränderten Methoden der Arbeit in der Industrie haben den Begriff der Arbeit geändert. Hiedurch ist auch der Erfindungsbegriff getroffen worden, zu dem Begriff der Erfindung sind neue Tatbestände getreten, die nicht mehr sämtliche Merkmale des ursprünglichen Begriffes in sich vereinigen und trotzdem als Erfindungen gelten wollen: die Betriebserfindung.

Drei verschiedene Arten von Definitionen der Betriebserfindung gibt es im deutschen Schrifttum. Dieselben Ursachen, die zu den verschiedenen Auffassungen über den Sinn und Zweck des Patentrechtes geführt haben, haben die Entstehung der verschiedenen Definitionen beeinflusst.

Der eine Typus entspricht einer kollektivistischen Auffassung über die Entstehung der Erfindung. Die Wirkung des Milieus, der Betriebsgeist, die Anregungen durch den Betrieb sollen ursächlich für das Zustandekommen der Erfindung sein.

---

[1]) Sombart, Begriff der Gesetzmässigkeit, Schmollers Jahrbuch 1924, Seite 18.

[2]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 22.

Nicht der Geistesblitz, der happy thought, machen die Erfindung — lediglich den Pioniererfindungen eignen diese Qualitäten —, die Tat des Erfinders innerhalb des Betriebes ist vielmehr „ehrliche Arbeit". Dieser Auffasssung entspricht die Definition des Grünen Vereins auf dem Augsburger Kongress 1914. Er definiert die Betriebserfindung als eine Erfindung, „die ohne die Anregungen, die Organisation, und die Hilfsmittel des Betriebes nicht zustande gekommen wäre. Einzelerfinder können daher nur solche Personen sein, die den gesamten Erfindungsvorgang selbständig und ohne die Mitwirkung des Betriebes bestimmt haben.[1]) Aus dieser Auffassung ergibt sich der Schluss, den Fischer gezogen: „die Angestelltenerfindung ist in der Regel Betriebserfindung, die Leistung des Betriebserfinders überschreitet in der Regel nicht das Mass dessen, was von einem tüchtigen Volltechniker des Faches erwartet werden kann."[2])

Die Definition des Augsburger Kongresses ist dadurch wichtig geworden, weil sie den Tarifverträgen (die heute teilweise als Tarifordnungen weiter gelten) der deutschen Metallindustrie, der Elektrotechnischen Industrie, der Zentralheizungsindustrie u. a. zugrunde liegt. Ein Beispiel dieser den Tarifordnungen zugrunde liegenden Definitionen sei folgende: „Betriebserfindungen sind diejenigen, deren Entstehung wesentlich durch die Erfahrungen Hilfsmittel oder Anregungen des Betriebes oder Vorarbeiten, auch von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten bedingt ist."[3])

Dem Sinn einer kollektivistischen Auffassung entspricht es, daß der Betrieb als wahrer Urheber der Erfindung gilt. Der einzelne arbeitet als Glied, kraft genossenschaftlicher Unterordnung.[4])

Engländer hat auf die weltanschaulichen Hintergründe hingewiesen; denn es geht hier um die Frage, ob die geistige

[1]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 24.
[2]) Fischer, Betriebserfindung S. 15.
[3]) Kurt Schreiber, Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der A.E. S. 55.
[4]) Gülland-Queck S. 92.

Tätigkeit lediglich auf den Einflüssen der Umwelt beruht, oder ob sie ausserhalb der Kausalitätsgesetze der stofflichen Welt liegt. Er hat diese kollektivistische Auffassung aus einer materialistisch-marxistischen Auffassung gedeutet. Er schreibt, daß es von pikantem Reiz sei, daß die marxistische Auffassung nicht von der wirtschaftlich schwächeren Partei, sondern von der Grossindustrie vertreten wurde.[1])

Der andere Typus der Betriebserfindung ist der, der in der Erfindung die geistige Leistung sieht, der den Erfindungsvorgang individualistisch denkt. Naturgemäß vertritt diese Auffassung vor allem die Angestelltenschaft. Nach ihrer Auffassung liegt eine Betriebserfindung nur dann vor, „wenn eine Erfindung innerhalb eines Betriebes gemacht wurde, bei der mehrere Angestellte mitgewirkt haben, ohne daß aber der Urheber der grundlegenden Idee und der Anteil der einzelnen in Frage kommenden Angestellten an der Ausgestaltung der Erfindung noch festgestellt werden kann".[2]) Oder wie Kohler sagt, daß der Erfinder bei den sogen. Etablissements-Erfindungen deshalb nicht sicher zu ermitteln ist, weil nicht er allein, sondern die verschiedensten Leute ein und desselben Etablissements daran teilgenommen hätten, denn in solcher Gemeinschaft pflegen die Ideen nicht streng getrennt zu werden und ein jeder teilt dem andern seine Ergebnisse mit, bis es endlich dem einen von ihnen geglückt ist, das letzte Ziel zu erreichen.

Die dritte, vermittelnde Art der Definition ist jene, die sowohl die Leistung des Erfinders anerkennt, die aber auch die Mitwirkung des Betriebes berücksichtigt. Sie sieht das Kennzeichen der Betriebserfindung darin, daß eine „selbständige erfinderische Tätigkeit bestimmter Personen nicht zu ermitteln ist."[3])

Diese Auffassung der Betriebserfindung hat besondere Bedeutung dadurch erlangt, daß sie der bedeutendsten tarifvertraglichen Regelung, nämlich dem Reichstarifvertrag für die

[1]) Engländer, Die Angestelltenerfindung S. 20.
[2]) Definition des deutschen Technikerkongresses 1914, abgedr. bei Engländer, Angestelltenerfindung S. 25.
[3]) Engländer S. 26, ebenso Wirth, Schanze, Osterrieth, Kisch.

Angestellten der chemischen Industrie vom 27. April 1920 zugrunde liegt: „Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmässige Tätigkeit (im patentrechtlichen Sinne einer normalen Berufstätigkeit) nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor.[1])

Der Betriebserfinder hat also demgemäss sich nicht schöpferisch betätigt, sondern nur eine Konstruktion vollbracht, etwas was jeder Fachmann auch gekonnt hätte. Die Betriebserfindung ist aber trotzdem eine Erfindung, gemessen an dem allgemeinen Niveau der Technik, sie ist Konstruktion, gemessen an dem allgemeinen Betriebsniveau. Hier spielt also die Unterscheidung zwischen Erfindung und Konstruktion eine entscheidende Rolle.

Während aus der Erfindungstat in den einzelnen Patentrechtssystemen ein Persönlichkeitsrecht des Erfinders abgeleitet wird, deutscher Ausdrucksweise gemäß „die Erfinderehre", eignet dieses Recht der Betriebserfindung, die ja in Wirklichkeit nur eine Konstruktion ist, nicht. Gerade hierin unterscheidet die Betriebserfindung sich wesentlich von der Angestelltenerfindung. Auch bei der kollektivistischen Auffassung der Betriebserfindung kann es kein Persönlichkeitsrecht geben, denn hier erfindet ja nicht der Urheber einer Betriebserfindung als Einzelperson, der wahre Urheber, der Betriebserfinder, ist ja nach dieser Auffassung der Betrieb selber. Bei der individualistischen Auffassung der Betriebserfindung gibt es zwar ebenfalls kein Persönlichkeitsrecht des Betriebserfinders; denn hier gehört es zum Begriff der Betriebserfindung, daß der schöpferische Anteil des einzelnen an dem Zustandekommen der Erfindung nicht feststellbar ist. Das Persönlichkeitsrecht wird hier nicht grundsätzlich verneint, es wird nur deshalb in Abrede gestellt, weil seine Voraussetzungen nicht feststellbar sind.

[1]) Eine Zusammenstellung tarifvertraglicher Bestimmungen findet sich im Reichsarbeitsblatt 1922, Nichtamtlicher Teil S. 710 ff. (abgedruckt in Markenschutz und Wettbewerb Bd. 22 1922/3 S. 65). Diese Zusammenstellung ist nicht erschöpfend und heute teils überholt.

A. Deutschland.

Der Begriff der Betriebserfindung eignet vor allem der deutschen Lehre und Rechtsprechung. Lediglich Oesterreich und die Schweiz stellen diesen Begriff für ihre Rechtssysteme zur Diskussion. Die übrigen hier zu behandelnden Patentrechtssysteme kennen den Begriff der Betriebserfindung nicht, hier wird dann die Lösung des der Betriebserfindung zugrunde liegenden Tatbestandes zu untersuchen sein.

Das Reichsgericht hat in seiner Rechtsprechung den Begriff der Betriebserfindung anerkannt. Die reichsgerichtliche Auffassung der Betriebserfindung geht in den früheren Entscheidungen von einer kollektivistischen Auffassung der Erfindungstat des Betriebserfinders aus. Solche Betriebserfindungen wachsen dem Unternehmer unmittelbar zu, gleichviel ob dieser eine natürliche oder juristische Person ist.[1])

Durch das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 ist es nun außerordentlich strittig geworden, ob nach diesem Gesetze noch eine Betriebserfindung möglich ist. Die meisten Kommentare zu diesem Gesetz verneinen die Möglichkeit einer Betriebserfindung nach dem neuen Recht. Während nach dem Patentgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 1923 auf die Erteilung des Patentes derjenige Anspruch hatte, der die Erfindung nach Massgabe dieses Gesetzes (§ 3 P.G.) anmeldete, hat gemäß § 3 des neuen P.G. das Recht auf das Patent der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Gemäß § 36 ist bei der Bekanntmachung der Anmeldung, bei der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes, sowie auf der Patentschrift der Erfinder zu nennen. Ebenso hat § 26 Abs. 6 der Anmelder vor Erlass des Beschlusses den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Vor allem aus diesen gesetzlichen Bestimmungen heraus wird heute die Betriebserfindung abgelehnt.[2]) Sicher ist, daß eine kollektivistische Auffassung

[1]) Siehe die Entscheidungen RGZ. Bd. 127 S. 203, Bd. 131 S. 331, Bd. 131 S. 161. Vergl. weiter die Entscheidung Bd. 139 S. 87 mit Anmerkung von Kisch in J.W. 1933 S. 1394.

[2]) Die Betriebserfindung lehnen ab Klauer-Möhring S 123, Riem-

der Betriebserfindung durch das neue Patentgesetz beseitigt ist, denn das Gesetz lässt ausschliesslich in der Person des schöpferisch Tätigen, nicht aber in der Person eines anderen oder gar einer juristischen Person das Erfinderrecht entstehen. Den praktisch möglichen Fall einer individualistischen oder der vermittelnden Auffassung hat weder das Patentgesetz noch der Entwurf eines Gesetzes über die Angestelltenerfindung, das die Regelung der Angestelltenerfindung bringen wird, gebracht.

B. Oesterreich.

Der österreichische Erfindungsbegriff unterscheidet sich nicht wesentlich von dem deutschen. Die österreichische Gesetzgebung, die eine (äusserst erfinderfreundliche) Regelung der Angestelltenerfindung besitzt (§§ 5a—5o P.G.), hat diese Frage nicht gelöst, denn der Fall der Betriebserfindung ist durch diese Regelung nicht betroffen.[1]) Weil im österreichischen Patentgesetz die Betriebserfindung im Sinne einer Erfindung, die ohne persönlichen Urheber aus dem Betrieb herauswachse, unerwähnt geblieben ist, schliesst ein Teil der Lehre auf die Ablehnung des Begriffes.[2]) Friebel-Pulitzer bejaht demgegenüber die Möglichkeit einer Betriebserfindung und versteht sie gemäss dem als individualistisch bezeichneten Typus. Er versteht unter Betriebserfindung solche Erfindungen, bei denen eine Mehrzahl von Angestellten am Zustandekommen mitgewirkt haben, sodaß schliesslich nicht mehr mit Bestimmtheit angegeben werden kann, von welcher Person bzw. Mehrheit von Personen die eigentliche schöpferische Idee stammt. Solche Erfindungen sollen dem Unternehmer gehören, insbesondere dann, wenn das Zustandekommen der Erfindung durch die Benutzung der Erfahrungen und Hilfsmittel des Unternehmens erleichtert worden ist.[3]) Dieser Hinweis auf die Kausalität des Betriebes ist ein Hinweis auf die kollektivistischen

schneider-Wilken S. 41. Andere Ansichten vertreten Krauße-Katluhn S. 67, Heymann S. 117, Hamann, Gedanken zur Reform des Patentrechts, Deutsches Recht 1934 S. 254, Kisch, der Soziale Gehalt des Patentrechts, D J.Z. 1935 S. 658. Vergl. auch Klauer in ZAkDR. 1935 S. 481 f.

[1]) Friebel-Pulitzer S. 135, Adler S. 205.

[2]) Heindl Hermann, Erfinderschutz der Angestellten 1926 S. 22.

[3]) Friebel-Pulitzer S. 134.

Elemente des Erfindungsbegriffes. Derselbe Autor berücksichtigt die kollektivistischen Elemente noch stärker, wenn er als einziges Kennzeichen der Betriebserfindung und Unterscheidungsmerkmal der Angestelltenerfindung die Unmöglichkeit der Scheidung des Anteils des einzelnen wie des Unternehmens bezeichnet.

Legt man diesen Begriff der Betriebserfindung zugrunde, so wird die Frage, ob der Betriebserfinder, soweit er feststellbar ist, auch einen Anspruch auf Entgelt gemäß § 5c P.G. hat, regelmässig zu verneinen sein. Sicher ist er aber dann zu verneinen oder abzulehnen, wenn die Leistungen in Arbeiten solcher Art bestand, wie sie zu den gewöhnlichen Obliegenheiten des Angestellten gehörten.

Da in der österreichischen Lehre der Fall der Betriebserfindung bestritten ist, ergeben sich folgende Möglichkeiten: Entweder es wird die vom Patentgesetz gegebene Definition der Diensterfindung im § 5b Abs. 3 nur angewandt, wenn die Erfindung nur einen einzigen Urheber hat. Erfindungen mit mehreren Urhebern gehören dann von vornherein dem Unternehmer. Diese Möglichkeit birgt aber große Ungerechtigkeiten in sich für den Fall, daß zwei oder mehrere Dienstnehmer Urheber einer Erfindung sind. Diese Erfindung würde dann nicht als Diensterfindung angesehen werden und die Urheber gingen aller ihrer Rechte aus der Erfindung, entsprechend der Regelung der Angestelltenerfindung verlustig. Insbesondere gingen die Urheber ihres Rechtes aus § 5c verlustig (Vergütung). — Zu einer ebenso unbefriedigenden Lösung führt auch die Annahme, daß unter die Diensterfindung des § 5b Abs. 3 auch Betriebserfindungen fallen, denn für den Fall, daß tatsächlich eine Betriebserfindung ohne erfinderische Leistung des Urhebers vorliegt, wäre gemäß § 5c der Unternehmer zur Bezahlung einer Vergütung verpflichtet. Deshalb wird ein Mittelweg vorgeschlagen, der die Möglichkeit der Urheberschaft mehrerer Personen grundsätzlich zugibt, wobei aber nur echte Diensterfindung den Anspruch auf Vergütung begründen.[1])

[1]) Friebel-Pulitzer S 142.

Die Frage aber, ob im einzelnen Fall eine Dienst- oder eine Betriebserfindung vorliegt, soll nach den besonderen Umständen des Falles beurteilt werden. Die Betriebserfindung soll hiebei weder in einem rein individualistischen Sinne noch in einem rein kollektivistischen Sinne, sondern vermittelnd gedacht werden. Es soll sowohl die Leistung des Erfinders als auch der Anteil des Betriebes berücksichtigt werden.

C. Die Schweiz.

Das schweizerische Recht hat in Art. 343 Z.G.B. die Angestelltenerfindung geregelt. Dem Sinn dieses Gesetzes widerspricht es, einen weitgespannten Begriff der Betriebserfindung in das schweizerische Rechtssystem aufzunehmen,[1]) denn die Verwendung von Mitteln, Anregungen und Vorarbeiten des dienstherrlichen Betriebes stehen der Annahme einer Diensterfindung nicht entgegen. Diese Momente wirken sich lediglich bei der Bemessung einer Vergütung des Angestellten aus, denn „bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen" (Art. 342 Abs. 2 Z.G.B.). Die Regelung der Angestelltenerfindung verbietet es, einen weitgehenden Begriff einer kollektivistisch gedachten Betriebserfindung aufzunehmen, denn eine Erfindung setzt immer eine Erkenntnis, einen schöpferischen Gedanken, also eine oder mehrere Personen voraus.[2]) Uebrigens würde ein solcher Begriff die Regelung des Art. 343 O.R. zur Bedeutungslosigkeit herabmindern. Sind daher mehrere Personen zusammen die Urheber einer Erfindung, so liegt eine Miterfindung vor, die nach den Grundsätzen der Miturheberschaft zu beurteilen ist.

Die Verneinung der kollektivistischen Auffassung schliesst aber nicht den Fall aus, wo tatsächlich eine selbständige erfinderische Leistung eines oder mehrerer bestimmter Dienstpflichtigen nicht festgestellt werden kann, aber auch eine solche Definition der Betriebserfindung erklärt das Erfinderrecht des Dienstherrn nicht ohne weiteres, denn mit demselben Recht

[1]) Oser, Obligationenrecht S. 1294.
[2]) Oser, Obligationenrecht S. 1294.

könnte jeder andere die Erfindung für sich in Anspruch nehmen.[1]) Immerhin wird man in solchen Fällen insofern das Erfinderrecht des Unternehmers vermuten dürfen, weil anzunehmen ist, daß der Dienstherr auf Grund Art. 343 O.R. das Erfinderrecht erworben hätte. Buchli sowie Oser sprechen von einem dahingehenden Gewohnheitsrecht [2])

Für den Fall der Betriebserfindung, daß der Anteil und die Urheberschaft des einzelnen Betriebserfinders nicht festgestellt werden kann, sei hier noch die treffende Bemerkung Lüdemanns Anm. 3 notiert, der gegen die gesamte Industrie, die sich dafür einsetzt, daß für die Mehrzahl aller Erfindungen ein Urheber nicht festgestellt werden könne, sagt, daß sich diese Industrie selten in Verlegenheit befindet, den ersten und wahren Erfinder ausfindig zu machen, wenn es sich darum handelt, das amerikanische Patent zu erwerben.

D. Frankreich.

Das französische Recht stellt an den Begriff der Erfindung hinsichtlich der geistigen Leistung und hinsichtlich des Fortschrittes wohl die geringsten Anforderungen. Wenn auch das Mass des Schöpferischen im französischen Erfindungsbegriff denkbar klein ist, so kann doch das Schöpferische, französischer Lehre gemäß, nur in dem Gehirn eines Menschen entstanden sein; eine Gesellschaft kann daher niemals Erfinder sein. Sie kann auch nicht originär eine Erfindung erwerben, ebenso kann der Unternehmer keinen ursprünglichen Erwerb des Rechtes aus der Erfindung aus einer fremden schöpferischen Leistung herleiten. Wohl aber kann eine société oder der Unternehmer selbständig eine Erfindung zum Patent anmelden, denn allein der Besitz der Erfindung genügt zur Erlangung des Patentes.

Der Begriff der Erfindung wird also trotz der geringen objektiven und subjektiven Anforderung individualistisch gedacht. Daher fehlt im bestehenden französischen Recht der

[2]) Buchli, Der Erfinder im Dienstverhältnis S. 41.
[3]) Buchli S. 41.
[4]) Lüdemann, Hermann, Erfinderrecht und Dienstvertrag, Arbeitsrecht 1914 S. 67.

Begriff der Betriebserfindung. Das Mass der Kausalität des Betriebes am Zustandekommen der Erfindung wird daher vor allem in der Frage der Angestelltenerfindung geregelt. Hier sollen lediglich einige Sonderfälle herausgegriffen werden, denen ungefähr der Tatbestand einer Betriebserfindung zugrunde liegt.

In dem Fall, in dem die Einflüsse des Betriebes am augenscheinlichsten zutage treten, nämlich dann, wenn sie in Form von Weisungen und Aufträgen an den Angestellten ergehen und der Angestellte in Ausführung dieser Weisungen eine Erfindung macht, erwirbt der Dienstherr die Erfindung. Hat beispielsweise ein Unternehmer die Idee einer Verbesserung und vertraut er diese einem Arbeiter an, oder gibt er ihm einfach einen Auftrag oder Instruktionen, die ihn zur Lösung des Problems hinführen, so wird der Arbeiter nicht „Eigentümer" (propriétaire) der Erfindung, wenn er dem aufgezeigten Weg gefolgt ist und das gesuchte Ziel erreicht hat, denn — und das ist die Lösung französischer Lehre gemäß —, indem der Arbeiter seinen Auftrag angenommen hat, hat er stillschweigend auf alle Rechte aus der Erfindung verzichtet. Er ist lediglich ein Werkzeug (Il n'est qu'un intrument). Ja selbst dann, wenn er das viel grössere Verdienst an der Erfindung hat, so verbietet ihm sein Auftrag, sich die Früchte, die in Ausführung dieses Auftrages erwachsen sind, sich zuzueignen.[1])

[1]) Trib. civ. Seine, 2 juin 1899, Ann. 1900 S. 75 juge en ce sens que des dessinateurs employés par un chef d'établissement industriel ne pourraient s'approprièter les dessins qu'ils ont conçus et exécutés soit isolément, soit en commun avec d'autres dessinateurs attachés au même titre a cet établissement. (Amiens. 25 avril 1856, S. 56. 2. 535.) que l'inventeur ne saurait réclamer le bénéfice d'un brevet à l'encontre de celui auquel il en a implicitement aliéné le bénéfice, en acceptant de lui la mission d'un faire la recherche, en lui soumettant le résultat de ses travaux, en modifiant sur ses conseils le type par lui trouvé et en faisant enfin fabriquere type définitif dans les ateliers de celui-ci, par des ouvriers à sa solde et avec la matiére fournie par lui (Trib. civ. Lyon 21 décembre 1884, cite par Mainie, N. 1032).

In der Entscheidung Lyon 6. Mai 1886, Annales de la Propriété Industrielle, Artistique et Littéraire. 1887, 181, wird das Patent dem Dienstherrn zugesprochen, weil der Angestellte in Ausführung seiner dienstlichen Tätigkeit eine Erfindung gemacht hatte: Considérant qu'il est de principe que, lorsqu'une invention est le résultat du travail auquel l'employé est préposé, qu'elle en est la conséquence directe, que l'inventeur n'y a été amené l'exécution même de sa mission, l'invention appartient

In dem Fall aber, in dem der Angestellte ohne Auftrag eine Erfindung unter Nutzung der Betriebseinrichtung gemacht hat, kann der Unternehmer nicht die Erfindung des Angestellten in Anspruch nehmen, weil er die Zeit, die ausschliesslich dem Unternehmer zugestanden hatte, ebenso die Werkzeuge, ja den ganzen Betrieb als solchen benützt hatte, um jene Erfindung zu machen. Er kann nicht sagen: „Si la découverte n'est pas sortie de mon cerveau, elle a pris naissance dans mes ateliers, dans mon industrie, elle m'appartient donc et vous ne pouvez pas la faire breveter à votre profit."[1]) Dieses Argument ist nicht zulässig, denn der Arbeiter ist seinem Arbeitgeber zwar Arbeit schuldig, aber er ist nach französischer Auffassung nicht dafür bezahlt, Erfindungen zu machen, deren Bedeutung in keinem Verhältnis zu seinem Lohn stehen. Macht der Arbeiter im Betriebe mit Betriebsmitteln eine Erfindung, so verbleibt dem Unternehmer lediglich das Recht, den Angestellten zu entlassen oder ihn von seinem Lohn entsprechend der Zeit, die der Angestellte anstatt für den Unternehmer für sich gebraucht, einen Abzug zu machen; er kann sogar Schadensersatz dafür verlangen, daß der Angestellte ohne seine Erlaubnis sich der Werkzeuge und Werkstoffe zum eigenen Gebrauch bedient hat. Er hat aber keinen Anspruch auf die Erfindung des Angestellten.

Ebenso erhält in dem Fall der Dienstgeber das Recht an der Erfindung, in dem der Unternehmer seinem Angestellten den Auftrag gegeben hatte, in seiner Freizeit Versuche zur Lösung einer Aufgabe zu machen, oder wenn er den Angestellten mit Geldmitteln und Materialien ausgestattet hatte, um ein gestecktes Ziel zu erreichen; denn dann handelt der Angestellte nur wie ein Beauftragter, seine Untersuchungen sind nicht auf eigene Rechnungen gemacht; die Erfindung, die er gemacht, gehört dem Unternehmer. In diesem Fall besteht aber auch die Möglichkeit, daß Unternehmer und Angestellter eine Gesellschaft bilden und daß die Erfindung gemeinschaftliches

au patron, puisque c'est, en suivant ses inspirations, en exécutant ses ordres, que l'employé a été conduit à sa découverte.

[1]) Allart, Brevets d'invention S. 138.

Eigentum wird. Der Unternehmer bringt in die Gesellschaft Kapital ein, der Angestellte seine geistigen Kräfte.[1])

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nur in dem Fall eines Mandats der Unternehmer Eigentümer einer Erfindung wird. Allerdings geht die französische Rechtsprechung in der Auslegung des Auftrages ziemlich weit und nimmt stillschweigenden Auftrag an in den Fällen, die wir nach deutscher Rechtsprechung als Betriebserfindung betrachten. Im übrigen wird der Tatbestand der „Betriebserfindung" im französischen Recht im wesentlichen im Recht der Angestelltenerfindung geregelt.

E. England und U.S.A.

In England und Amerika ist ein kollektivistischer Begriff einer Betriebserfindung ausgeschlossen, denn beide Länder sehen in der erfinderischen Leistung vor allem das Kennzeichen der Erfindung. Nicht ein „Betriebsgeist" kann also eine Erfindung gemacht haben, sondern die Erfindung ist immer die Geburt des menschlichen Gehirns. Das englische Recht geht daher soweit, daß eine Gesellschaft allein eine Erfindung nicht anmelden kann, denn sie kann nicht „true and first inventor" sein. Sie kann aber zusammen mit dem ersten und wahren Erfinder das Patent anmelden.[2])

Es verbleiben daher nur noch jene Fälle, die im deutschen Recht als individualistische Auffassung der Betriebserfindung bezeichnet werden. Dies sind jene Fälle, die zwar in der Erfindung die Tat des menschlichen Geistes erblicken, bei denen es aber nicht mehr möglich ist, den Anteil des einzelnen Schöpfers der Erfindung zu ermitteln. Sind also mehrere Urheber einer Erfindung, so gibt es für die anglikanischen Rechte zwei Möglichkeiten: Es sind mehrere an der Schöpfung beteiligt, die Erfindung ist gemeinsame Erfindung (a joined invention); denn die einzelnen Schöpfer sowie deren Anteile an der Erfindung sind feststellbar; oder aber mehrere sind zwar an der

[1]) Allart S. 140.

[2]) Section 1 of the Act of 1907.

Herstellung des Erfinderobjektes beteiligt, aber es ist noch unklar, ob sie miteinander schöpferisch tätig waren oder ob nur ein einzelner der schöpferische Geist war, die andern aber nur seine Werkzeuge Der Fall, daß unklar ist, wer der wahre Erfinder ist, ist gesetzlich geregelt in Patents Act 1885 Section 5. Hier kann ein gemeinsames Patent für alle in Frage kommenden Personen eingetragen werden: „Where as doubts have arisen whether under the principal Act a patent may lawfully be grantet to several persons jointly, some or one of whome only are or is the true und first inventors or inventor; be it therefore enacted and declared that it has been and is lawful under the principal Act to grant such a patent."

Eine grössere Rolle spielt der Fall, daß nur ein einziger als Erfinder beteiligt ist, die übrigen Beteiligten sich lediglich als Gehilfen des Erfinders betätigt haben (mere tools). Da die Entwicklung der Naturwissenschaften eine so ungeheure Ausweitung der Technik mit sich gebracht hat, ist es oft unmöglich für einen einzelnen, eine komplizierte Maschine allein zu fertigen. Er ist auf die Organisation und Mithilfe des Betriebes angewiesen. Daher teilen die Erfinder sehr oft ihre Ideen untergeordneten Arbeitern durch ungefähre Skizzen und Entwürfe mit, um die praktische Ausarbeitung der Einzelheiten diesen zu überlassen.

Diese Ausarbeitung erfordert oft grosse Fähigkeiten und beachtliches Können, manchmal sogar erfinderische Fähigkeiten. Aber diese Fähigkeiten berechtigen den Erfinder noch lange nicht, solange er unter den Weisungen des masters arbeitet, an der Erfindung teilzuhaben oder sie gar für sich zu beanspruchen. Trotzdem kommt aber das englische, wie das amerikanische Recht in dem Fall der „Betriebserfindung" zu demselben Ergebnis wie das deutsche Recht. . . In den meisten Fällen wird der Unternehmer derjenige sein, der die Aufgabe gestellt hat (wenn die Lösung des Problemes mit der Aufgabenlösung beendet war), oder der den Weg zur Lösung des Problemes durch allgemeine Anweisungen und Richtlinien gegeben hat, denn der Unternehmer erkennt die Bedürfnisse des Lebens,

er plant die neue Erfindung und teilt seine Ideen den untergeordneten Stellen mit.

Im übrigen verweise ich wegen der Lösung des Einzelfalles auf die Behandlung der Angestelltenerfindung, denn jene Fälle stellen sich als Grenzfälle der Angestelltenerfindung dar.

§ 5

Das Erfinderrecht.

A. Deutschland.

1. Theorien des Erfinderrechts.

Letzten Endes geht es im Problem der Angestelltenerfindung um das Patentrecht. Voraussetzung für die Erlangung des Patents ist das „Erwerbsrecht zur Erlangung des Patentes", das „Erfinderrecht". Wir haben gesehen, wie die Auffassung über den Sinn des Patentrechtes auf den Begriff der Erfindung einwirken, wie diese Einwirkungen wieder von Bedeutung für unser Problem sind. Ähnlich ist es bei dem Begriff des Erfinderrechtes.

Zwar hat das Gesetz vom 5. Mai 1936 manche Klärung bestrittener Punkte im Patentrechtsystem gebracht; trotzdem sind auch heute noch manche Fragen heftig umstritten. Daher scheint es mir nicht müßig, besonders nicht innerhalb einer rechtsvergleichenden Arbeit, die treibenden Kräfte bei der Konstruktion des Erfinderrechtes klarzulegen.

Die treibenden Kräfte erkennen wir an dem Niederschlag: in den verschiedenen Theorien über das Erfinderrecht.

Die naheliegende Theorie, daß das Erfinderrecht aus der Offenbarung der Erfindung entspringe, wird heute in dieser reinen Form, die den Zusammenhang des Erfinderrechts mit der Erfindungstat und dem Urheber leugnet, nicht mehr vertreten. Kändler, der Vertreter der Offenbarungstheorie, erkennt daneben das Urheberrecht der Erfindung an.[1])

Auch die Besitztheorie wird nicht uneingeschränkt ver-

[1]) Vergl. Hermann Kändler, Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie, Berlin 1914 S. 85 ff.

treten. Isay[1]) erkennt neben dem Erfinderrecht aus dem Besitz der Erfindung auch ein Erfinderrecht aus der Erfindungstat an. Heute wird diese Theorie allgemein abgelehnt und zwar aus grundsätzlichen wie aus theoretischen Erwägungen. Grundsätzlich ist diese Theorie abzulehnen, nachdem das neue Patentgesetz im § 3 klar erklärt hat, daß das Recht auf das Patent der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger hat. Theoretisch ist diese Lehre deswegen abzulehnen, weil man die Vorschriften über den Besitz nach B.G.B. nicht rechtsähnlich auf den Erfindungsbesitz anwenden darf; denn der Erfindungsbesitz ist ein Innehaben der Vorstellung des Erfindungsgedankens, während der Besitz nach B.G.B. die tatsächliche Herrschaft über materielle Güter in sich schließt. Der Erfindungsbesitz geht dem Erfinder auch dann nicht verloren, wenn ein anderer die Vorstellung des Erfindungsgedankens erlangt. Hier steht der Erfindungsbesitz im vollen Gegensatz zum Sachbesitz. Andererseits läßt sich aber auch die Beziehung des Erfindungsbesitzes zur Erfindung so oft vervielfältigen, als es aufnahmefähige und aufnahmewillige Menschenhirne gibt. Aus diesen theoretischen Gründen lassen sich die Vorschriften des Sachbesitzes nicht rechtsähnlich auf den Erfindungsbesitz anwenden.

Die Offenbarungstheorie wie die Besitztheorie sind bestimmt von einer volkswirtschaftlichen Auffassung über den Sinn des Patentrechtes. Nicht der Erfinder soll geschützt werden, sondern die Wirtschaft; die Industrie soll gefördert werden. Neben jene Theorie tritt die Forderung, daß der Erfinder für seine Erfindungstat zu belohnen ist. Das Erfinderrecht entspringt also der Erfindungstat, das Recht auf das Patent hat der Erfinder. § 3 Patentgesetz hat diese strittige Frage klargestellt. Das materielle Erfinderrecht gehört dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger.[2])

Eine vierte Theorie, die in der deutschen Lehre noch vertreten wurde, war die Lehre vom geschützten Geheimnisbesitz. Auch hier mengten sich besitzrechtliche Elemente in die Theorie.

[1]) Isay, Pat.R. S. 121.
[2]) Klauer-Möhring S. 122,

Die Geheimnistheorie hat Seligsohn[1]) ausgebaut. Hier ist neben dem Erfindungsbesitz weiter erforderlich das Geheimsein der Erfindung. Doch deckt sich, wie Seligsohn selbst zugibt, sein Begriff der Offenkundigkeit nicht mit dem Mangel der Neuheit, sodaß eine neue, aber nicht geheime Erfindung patentfähig sein kann und umgekehrt eine geheime Erfindung, weil nicht neu im Sinne des § 2 Patentgesetz, nicht patentfähig ist. Diese Überlegung weisen die Geheimnistheorie zurück. Übrigens wird von Seligsohn selber ausgeführt, daß die Offenkundigkeit mit dem Wesen der Erfindung an sich nichts zu tun hat und ihr Vorliegen oder Fehlen die Erfindung als geistige Schöpfung unberührt läßt.

2. Inhalt des Erfinderrechts.

Dem Inhaber des Erfinderrechts steht das ausschließliche, grundsätzlich unbeschränkte Recht zur Benutzung der Erfindung zu.[2]) Hier ist allerdings zu beachten, daß die Benutzungsmöglichkeit der bekanntgewordenen Erfindung durch dritte unbestreitbar ist.[3]) Hinzu tritt weiter das ausschließliche Recht über die Erfindung durch Veröffentlichung zu verfügen. Die Veröffentlichungsbefugnis ist eine Ergänzung des Benutzungsrechts.[4]) Das wichtigste Recht aber ist das Recht zum Patent, eben unter der Voraussetzung, daß die Erfindung entsprechend den Bestimmungen des Patentrechtes patentfähig ist.

Die einzelnen Befugnisse, die die in dem Erfinderrecht verkörperte Rechtsmacht darstellt, erscheinen als die Einzelwirkungen eines einheitlichen Machtbegriffes, daher wird nur dieser als Recht bezeichnet.[5])

Diese Machtbefugnisse sind ihrem wesentlichen Inhalt nach auf wirtschaftliche Verwertung gerichtet, daher wird das Erfinderrecht in die Kategorie der Vermögensrechte, auch Beherrschungs- und Genussrechte eingeteilt. Engländers Einteilung

---

[1]) Seligsohn § 3 Anm. 3.
[2]) Klauer-Möhring S. 121.
[3]) Hirsch S 47.
[4]) Gierke S. 873.
[5]) Enneccerus I 1 S. 154.

in Zugriffsrechte unter dem Oberbegriff Gestaltungsrecht bezieht sich lediglich auf das Recht auf das Patent.[1])

Vor Erlass des neuen Patentgesetzes war es umstritten, ob dem Erfinder auch die Feststellung seiner Urheberschaft als der „Erfinderehre" zustand. Dies wurde allgemein verneint, denn das deutsche Recht erkennt ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht an. In der Rechtsprechung wurde ein selbständiges Recht des Erfinders allein an der Tatsache seiner Urheberschaft an der Erfindung nur in unvollkommenem Maße anerkannt.[2]) Hier ist durch das neue Gesetz eine grundlegende Aenderung vollzogen worden. Neben das allgemeine Erfinderrecht ist noch das sogen. Erfinderpersönlichkeitsrecht getreten. Es ist geregelt in den §§ 26 und 36 Patentgesetz. Diese haben die Benennung des Erfinders bei der Patentanmeldung sowie bei der Bekanntmachung der Anmeldung, bei der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes, sowie auf der Patentschrift zum Gegenstand. Diese Vorschriften entsprechen der Einstellung des neuen Gesetzes, das die Erfindung nicht nur als materielles Gut, sondern auch als ideelle Leistung wertet. Hiernach muss man auch annehmen, daß der Erfinder kraft dieses Rechtes im Falle der Verletzung im Wege der Unterlassungsklage gemäß § 823 B.G.B. gegen jeden Störer vorgehen kann.

3. Erfinderrecht und Erteilungsverfahren.

So wichtig wie für den Angestellten und den Unternehmer die Konstruktion und der Inhalt des Frfinderrechts sind, ebenso wichtig sind für beide die Ordnung des Erteilungsverfahrens; denn dieses gibt die praktische Möglichkeit, das Patent zu erlangen. Ein reines Anmeldeprinzip bevorrechtigt die Betriebserfindung und benachteiligt den Erfinder, es hat aber auch den Vorteil, daß das Erteilungsverfahren viel rascher abläuft, als

---

[1]) Gierke hat das Erf.R. in die Reihe der Persönlichkeitsrechte eingeordnet Nach Kohler ist das Erf.R. ein Recht am Immaterialgut und Individualgut.

[2]) R.G. v. 7. 12. 1932 R.G.Z. 139, 87. O.L.G. Hamburg v. 13. 7. 1932, M. u. W. 1933 S. 87.

wenn ein umständliches Vorprüfungsverfahren vor der Erteilung eingeschaltet wird (Formelles Erfinderprinzip). Dieses letztere Prinzip gewährt dem Erfinder eine größere Wahrscheinlichkeit, daß nur er als der Materiellberechtigte Inhaber des Patentes wird.[1])

Im neuen deutschen Patentgesetz ist durch § 3 P.G. der Erfinder der materiellberechtigte zum Patentrechtserwerb (Materielles Erfinderprinzip). Damit aber die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt in dem Verfahren vor dem Reichspatentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patentes zu verlangen. Allerdings muß der Anmelder gemäß § 26 Abs. 6 P.G. eine Versicherung über die Person des Erfinders abgeben und gegebenenfalls sich darüber erklären, wie das Recht an ihn gelangt ist. Diese Versicherung steht unter dem Gebote der Wahrheitspflicht.[2]) Es ist also so, daß im neuen deutschen Patentrecht unterschieden wird zwischen dem materiellen Anspruch auf das Patent und dem formellen Anspruch gegen den Staat auf Erteilung des Patentes.

Die Regel des § 4 P.G. ist eine Fiktion, so daß im Erteilungsverfahren nicht nachgeprüft werden kann noch darf, ob der Anmelder auch tatsächlich berechtigt ist. Im praktischen Ergebnis ist dadurch die Rechtslage dieselbe wie nach bisherigem Recht.[3]) Im Grunde wird das Recht dem Erfinder verliehen, im praktischen Ergebnis wird an dem eingeschränkten Anmelderprinzip festgehalten.[4])

B. Österreich.

Im österreichischen Patentrecht ist sowohl in Rechtsprechung wie in der Wissenschaft, ein Recht an der Erfindung vor der Anmeldung anerkannt. Hinweise auf die Existenz dieses Rechtes finden sich im österr. P.G. § § 4, 5, 5a I, 5i I. § 4 bestimmt, daß auf die Erteilung des Patentes nur der Urheber

[1]) Klauer-Möhring S. 122.
[2]) Klauer-Möhring S. 118.
[3]) Kisch, Festschrift der Akad. f. deutsches Recht S. 132.
[4]) Anderer Ansicht Heymann, Das Recht des Schöpferischen Menschen, in der Festschrift der Akad. für deutsches Recht, 1936 S. 107.

einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch hat. Diese der Bestimmung des § 3 des deutschen Rechts entsprechende Regelung spricht das Recht auf das Patent, den wesentlichsten Inhalt des Erfinderrechtes dem Erfinder zu. Dadurch ist der Streit um die theoretische Konstruktion des österr. Erfinderrechtes ausgeschaltet. Das (auch im übrigen recht erfinderfreundliche) österr. Patentrecht denkt das Erfinderrecht nur urheberrechtlich. Die Schöpfungstat des Erfinders ist also Entstehungsgrund des Erfinderrechtes.

Das Erfinderrecht entsteht dann, wenn die Erfindung entstanden ist. Hiezu ist notwendig, daß die Erfindung von dem sie schöpfenden Subjekt getrennt wird, daß sie also objektiviert wird. Weiter ist zu klären, ob die Erfindung eine patentfähige sein muß. Diese Frage führt uns zu dem im Deutschen Recht noch kaum behandelnden Problem der Rechte an den nichtpatentfähigen Erfindungen. Diese Frage kann ganz allgemein dahingehend beantwortet werden, daß aus der Erfindungstat einer nichtpatentfähigen Erfindung alle jene Rechte entspringen, mit Ausnahme des Rechtes auf das Patent.

Wie in der deutschen Lehre wird innerhalb des Erfindungsrechtes ein vermögensrechtlicher und ein persönlichkeitsrechtlicher Bestandteil unterschieden. Der vermögensrechtliche Inhalt des Erfinderrechtes wird ebenso bestimmt, wie im deutschen Recht. Das Vermögensrecht findet seine Grenze durch die Veröffentlichung; denn an einer Allgemeingut bildenden Maßnahme können Sonderrechte nicht bestehen.[1]) Als Vermögensrecht ist das Recht Gegenstand des Rechtsverkehrs und kann daher Gegenstand von Schuldverträgen und Verfügungen sein, es kann vererbt und gepfändet werden. Der Inhalt des Erfinderrechts setzt sich zusammen aus der Benutzungsmöglichkeit und der Befugnis, die Erfindung zu veröffentlichen. Diese beiden Rechte setzen im Gegensatz zu dem wichtigsten Teil des Erfinderrechtes, dem Recht auf das Patent keine patentfähige Erfindung voraus. Daneben tritt das Persönlichkeitsrecht. Der Urheber einer Erfindung (patent- oder nicht patentfähig), der Nichtan-

[1]) Friebel-Pullitzer S. 9.

melder oder Inhaber des Patentes ist, hat einen Anspruch als Erfinder genannt zu werden. § 50 P.G.

In der Anmeldung der Erfindung zum Patent liegt eine Verfügung über das Erfinderrecht, denn durch diese Anmeldung erfährt das Erfinderrecht gewisse Veränderungen. So wird es gegenüber dem Besitze Dritter bevorrechtigt und mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung mit dem vorläufigen Patentschutz ausgestattet. § 57 II P.G.

Der Schutz der unangemeldeten Erfindung[1]) bestimmt sich teils nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen. Bei Störungen des Erfindungsbesitzes kann der in seinem Rechte gestörte die Untersagung des Eingriffes und Schadenersatz gerichtlich fordern, § 339 A.B.G.B. Ebenso wird das Erfinderrecht durch die Generalklausel des § 1 Unl.Wettbew.G. dann geschützt, wenn die Störung des Erfinderrechtes zugleich die guten Sitten verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Störungshandlung mit der Auffassung in Widerspruch steht, die im sittlichen Volksbewußtsein begründet ist und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht.[2])

Wie im deutschen Patentrecht wird auch im österreichischen Recht die materielle Berechtigung des Erfinders im Erteilungsverfahren nicht durchgeführt, denn dem Satze, daß nur der Urheber einer Erfindung Anspruch auf Erteilung des Patentes habe, steht der andere gegenüber, daß bis zum Beweise des Gegenteiles der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen wird. § 4 P.G.

C. Schweiz.

Im Schweizer Recht ist die gesetzliche Grundlage für die Existenz eines Erfinderrechtes Art. 16 und Art. 20 Pat.Gesetz. Gemäß Art. 16 Ziff. 2 ist ein Patent durch den Richter dann für nichtig zu erklären, wenn der Patentnehmer weder als Urheber der Erfindung noch als dessen Rechtsnachfolger anzusehen ist, noch aus anderen Gründen Anspruch auf die Erteilung

[1]) Darüber jetzt eingehend Feller, Das Erfinderrecht vor der Patentierung, Münchener Diss. 1938.

[2]) OGH. v. 9. 11. 27. P. 28 S. 28, OGH. v. 4. 4. 29 P. 29 S. 157.

des Patentes hat. Gemäß Art. 20 Pat.Ges. kann der Verletzte in diesem Falle auch anstatt der Nichtigkeitserklärung die Abtretung des Patentes verlangen. Entsprechend der ähnlichen gesetzlichen Grundlagen lehnt sich die schweizerische Theorie sehr an die deutsche an. Das Erfinderrecht wird als aus der Erfindungstat entstehend angesehen. Es gibt dem Erfinder die ausschließliche Befugnis, darüber zu verfügen, ob er auf seine Erfindung ein Patent anmelden will oder nicht.[1])

Während das materielle Recht das Erfinderrecht dem Urheber der Erfindung zuspricht, prüft der Staat im Erteilungsverfahren weder die Erfindungseigenschaft, noch die Neuheit der Erfindung, noch deren Wert nach.

Das Patent wird nur auf Grund der Anmeldepapiere erteilt. Insoweit steht das schweizerische Patentrecht im Gegensatz zum deutschen Recht und zu den anglikanischen Rechtsordnungen, es gleicht in diesem Punkte wesentlich dem französischen Recht.

Aus der Erfindungstat entspringt aber noch das Persönlichkeitsrecht des Erfinders. Während im deutschen Recht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht anerkannt ist, ist im schweizerischen Recht durch Art. 28 ZGB. ein solches gewährleistet. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht äußert sich in den verschiedensten Richtungen, kann aber in seinen Wirkungen nicht abschließend aufgezählt werden. Hienach steht dem Urheber einer Erfindung neben dem veräußerlichen Erfinder-Recht ein unveräußerliches, unverpfändbares Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an der Erfindung zu. Wird er in diesem Recht gestört, so kann er auf Unterlassung der Störung klagen, er kann aber auch gemäß § 49 OR. bei schuldhafter Störung auf Schadensersatz klagen.

D. Frankreich.

Auch in Frankreich gilt der natürliche Grundsatz, der dem Gefühle der Gerechtigkeit entspricht, daß das Patent dem Erfinder zustehe, daß also der Erfinder materiell berechtigt sei, ein Patent auf seine Erfindung zu erlangen. Dies äußert sich dann, wenn ein anderer als der wahre Erfinder das Patent dadurch erlangt

[1]) Buchli S. 20.

hat, daß er dem Erfinder sein Geheimnis geraubt hat und dann angemeldet hat. In diesem Falle kann sich der wahre Erfinder an den Tribunal wenden, um sein Recht anerkennen zu lassen und die Entscheidung zu erzwingen, daß das Patent an ihn übertragen werde, denn er ist der wahre Berechtigte.[1])

Frankreich besitzt keine solche theoretische Durchdringung des Erfinderrechtes wie Deutschland. Inhaltlich muß angenommen werden, daß die vornehmste Befugnis, die dem Erfinderrecht eignet, das Recht auf das Patent ist.

Dieses Recht ist veräußerlich; der Erfinder kann darüber verfügen entweder dadurch, daß er es auf andere überträgt, oder daß er darauf verzichtet und es der Öffentlichkeit preisgibt. Das Erfinderrecht ist französischer Auffassung gemäß ein reines Vermögensrecht.

In Frankreich äußert sich das Erfinderrecht vor allem in der widerrechtlichen Entnahme einer Erfindung. Im Erteilungsverfahren wird aber der erfinderrechtliche Grundsatz — ähnlich wie im Schweizer Recht — keineswegs durchgeführt. Die formelle Berechtigung auf Erteilung des Patentes (deutscher Ausdrucksweise gemäß der publizistische Anspruch auf das Patent), steht dem Besitzer der Erfindung zu. Im Erteilungsverfahren kommt es überhaupt nicht auf die Erfindereigenschaft an. Selbst wenn der Besitzer der Erfindung sich den Besitz durch widerrechtliche Entnahme angeeignet hat, so kann der wahre Erfinder die Erteilung des Patentes nicht im Erteilungsverfahren hindern, er ist vielmehr auf die Klage vor dem Tribunal angewiesen, denn das Patentamt (l'administration) hat nicht nachzuforschen, ob der Anmelder auch der Erfinder ist und ob er seine Erfindung auf rechtmäßige Weise erlangt hat; es hat lediglich nachzuprüfen, ob der Antrag und die erforderlichen Gegenstände vollständig und formgerecht eingereicht worden sind.

Das Persönlichkeitsrecht des Erfinders hat in Frankreich noch keine gesetzliche Grundlage gefunden.[2]) Der Cessionar des Erfinderrechtes kann sich eines unlauteren Wettbewerbes

[1]) Allart N. 145.
[2]) Allart N. 217.

schuldig machen, wenn er sich selbst als Erfinder ausgibt. Der Erfinder kann also sein Persönlichkeitsrecht nur dann durchsetzen, wenn sich der Cessionar eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz schuldig macht.

E. England.

In dem statute of monopolies (1623) ist erklärt, daß alle Monopole aufgehoben seien, mit Ausnahme derjenigen „new manufactures", die dem „true and first inventor" gewährt werden sollten. Gemäß sect. 1 Patents and Designs Acts 1907, 1914, 1919 ist der erste und wahre Erfinder anmeldungsberechtigt: „An application for a patent may be made by any person who claims to be the true and first inventor of an invention, whether he is a British subject or not, and whether alone or jointly with any other person."

Das englische Recht gibt dem ersten und wahren Erfinder a right to the patent, a right of application. Bezeichnenderweise hat die englische Lehre und Rechtsprechung keine Theorie des Erfinderrechtes entwickelt. Der Inhalt des Erfinderrechtes erschöpft sich in der Befugnis zur Anmeldung der Erfindung.

Das englische Recht verleiht das Patentrecht dem ersten und wahren Erfinder. Weiter kann der Erbe des Erfinders anmelden. Im folgenden soll nun untersucht werden, wie das englische Patentrecht die Forderung, daß nur der erste und wahre Erfinder Inhaber des Patentes wird, verwirklicht.

In dem Gesetz von 1907 (Act of 1907 section 1, subsection 3) ist bestimmt: „every application must contain a declaration that the applicant . . . claims to be true and first inventor." Dieser Bestimmung gleicht in ihrer Bedeutung die Vorschrift § 26 Abs. 6 des deutschen Pat.Ges.

In section 11 des gleichen Gesetzes ist bestimmt: „any person may at any time within two months from the date of the advertisement of the acceptance of a complete specification give notice at the patent office of opposition to the grant of the patent of the following grounds: (a) That the applicant obtained the invention from him or from a person of whom he is the legal representative."

Das englische Recht stellt demgemäß im Erteilungsverfahren die Erfinderqualität nur dann fest, wenn ein Verletzter seine Beschwerde dem Patentamt mitteilt. Diese Vorschrift ist aber auch ein Beweis dafür, daß das englische Recht ein Erfinderrecht anerkennt. Das Recht dessen, der im Erteilungsverfahren Einspruch erhebt, ist ein Ausfluß des Erfinderrechtes.

Das Erfinderrecht äußert sich auch noch darin, daß der erste und wahre Erfinder gemäß section 15 sub-sct. 2 das Patent dann erlangen kann, wenn entweder die Anmeldung auf Grund schlechtgläubigen Besitzes der Erfindung erfolgte, oder wenn die Anmeldung auf Grund des Einspruches gem. sect. 11 zurückgewiesen wurde (Fall der widerrechtl. Entnahme).

Gemäß sect. 25 kann der Attorney General oder eine durch ihn autorisierte Person den Widerruf des Patentes verlangen, wenn eine andere Person der erste und wahre Erfinder der geschützten Erfindung ist. Diese Vorschrift ist wohl der stärkste Ausdruck dafür, daß das Prinzip des englichen Rechtes nur den Erfinder zum Innehaber des Patentes macht.

Die Vorschrift des sect. 26 ermöglicht jedem, der im Erteilungsverfahren Einspruch erheben kann, innerhalb von zwei Jahren seit der Patentverleihung den Widerruf des Patentes beim Comptroller zu verlangen.

Im englischen Recht gibt es endlich kein Persönlichkeitsrecht als eine gesetzlich fest umgrenzte Rechtsmacht. Die Nennung des Erfinders in der Patentschrift, ebenso wie im Erteilungsverfahren ist selbstverständlich. Es bedarf keines besonderen Rechtes auf Anerkennung seiner Urheberschaft an der Erfindung.

F. Amerika.

Wie das englische Recht, so hat auch das amerikanische Recht keine ausführliche Theorie des Erfinderrechtes. Wie im englischen Recht gibt es auch hier keine Scheidung zwischen dem materiellen Anspruch des Erfinders auf das Patent und dem formellen Anspruch des Anmelders gegen den Staat auf Erteilung des Patentes. Im englischen wie im amerikanischen

Recht gilt es dem Erfinder und nur ihm den ihm gebührenden Schutz des Patentes zu gewähren.

Aus der Erfindungstat erwächst auch im amerikanischen Patentrechtssystem ein dem Erfinderrecht entsprechendes Recht, das inchoate right to the Jnvention. Dieses Recht ist ein Recht auf das Patent, a title to patent right. Es ist abtretbar (assignable) und vererblich.

Rechtsgrundlage für dieses Recht ist Sect. 4886 Res. Stat.: „ein Patent kann im ordentlichen Verfahren und gegen die Zahlung der gesetzlichen Gebühren jeder erhalten, der eine Erfindung in Gestalt eines Verfahrens . . . . gemacht hat, die brauchbar ist und die Neuheit besitzt und weder vor dem Tage, an dem er sie machte, noch länger als zwei Jahre vor seiner Anmeldung im Inland bekannt oder benutzt, irgendwo patentiert, oder in einer öffentlichen Druckschrift beschrieben, auch nicht länger als zwei Jahre vor seiner Anmeldung durch bedingungslose Nutzung oder durch Verkauf ins Freie gefallen, oder durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht freigegeben worden war."

Damit aber nur der Inhaber dieses „Inchoate right" in den Genuß des Patentes kommen soll, muß der Anmelder unter seinem Eid die Erklärung abgeben, „daß er ehrlich überzeugt ist, als erster das Verfahren, die Vorrichtung, das mechanische oder chemische Erzeugnis oder Gemisch oder die Verbesserung, für die er die Patenterteilung beantragt hat, selbst erfunden zu haben; daß ihm weder bekannt, noch auch wahrscheinlich sei, daß die Erfindung jemals vorher bekannt oder benutzt gewesen sei;" Rev. Stat. Sect. 4892.

Das Erfinderrecht äußert seine Wirkung aber auch noch nach der Patenterteilung. So kann im Common-Law Prozeß der verletzte Erfinder beantragen und in der Verhandlung den Einwand erheben, daß der Patentinhaber das Patent arglistig oder zu Unrecht für Dinge erhalten habe, die in Wirklichkeit ein anderer erfunden habe, der sich auch bezüglich der praktischen Ausführung keine Versäumnis habe zuschulden kommen lassen. Sect. 4920 Ziff. 2.

Wie im englischen Recht, so ist auch im amerikanischen Recht ein der Erfinderehre entsprechendes Recht unbekannt. Ein solches Recht ist besonders im amerikanischen Recht, in dem das Erfinderprinzip wohl am reinsten durchgeführt ist, überflüssig. Die Nennung des Erfinders im Patentverfahren und in der Patentschrift ist selbstverständlich.

§ 6

Die Angestelltenerfindung nach deutschem Recht.

In der Darstellung der Betriebserfindung ist ein Erfindungstyp gezeigt worden, der objektiv betrachtet alle Erfordernisse einer Erfindung aufweist, bei dem aber die subjektive Leistung entweder überhaupt nicht feststellbar, oder unter jenes Maß herabsinkt, das im jeweiligen Patentrechtssystem Erfindungshöhe, invention, subject-matter genannt wird, das eben zur Konstruktion, zu dem, was ein geschickter Techniker oder Handwerker auch kann, herabsinkt.

Das folgende Beispiel zeigt klar den Fall einer sogenannten Betriebserfindung, es weist uns auch den Weg zur Erkenntnis der Angestelltenerfindung.[1])

Dem allgemeinen Stand der Technik ist es bekannt, den Körper A in den Körper B nach einem bestimmten Verfahren mit einer Ausbeutung von 80% überzuführen. Dem betriebsinternen Stand der Technik des Unternehmens ist es darüber hinaus bekannt, das Verfahren durch Anwendung von bestimmten Katalysatoren zu verbessern und die Ausbeute auf 95% zu steigern. Der Gefolgsmann X untersucht die Wirkung eines speziellen, bisher nicht verwandten Katalysators und stellt fest, daß die Ausbeute in diesem Fall 90% beträgt."

In diesem Fall hat der Gefolgsmann eine Betriebserfindung gemacht. Hätte er ein Verfahren entdeckt, dessen Ausbeute über 95% gelegen wäre, so wäre eine Angestelltenerfindung vorgelegen, denn in dem einen Fall muß man annehmen, daß

[1]) Entnommen dem Aufsatze von Dr. F. Redies, Leverkusen I.G. Werke, Zum Recht der Angestelltenerfinder, in G.R.U.R. 1937 S. 410.

die Verwendung eines Katalysators von schlechterer Ausbeute bei dem hohen betriebsinternen Stand der Technik des Unternehmens naheliegend war, während in dem anderen Fall unbestreitbar eine erfinderische Leistung des Gefolgsmannes vorliegt.

Um daher von einer Diensterfindung sprechen zu können, muß zunächst die Erfindung gegenüber dem allgemein bekannten Stand der Technik abgegrenzt werden. Dann aber ist weiter zu prüfen, was der die Erfindung vollendende Angestellte hiebei selbst geleistet hat, ob also gegenüber den Vorarbeiten im Betriebe die eigene Leistung des Angestellten Erfindungshöhe aufweist. Es muß deshalb eine zweifache Begrenzung erfolgen, wobei die letztgenannte natürlich nur insofern beachtlich ist, als die Vorarbeiten und Erfahrungen des Betriebes dem mit der Lösung einer bestimmten Aufgabe betrauten Angestellten zugänglich waren, sodaß er darauf weiter aufbauen konnte.[1])

Zu diesen vom Reichsgericht herausgearbeiteten Grundsätzen hat Kisch in einer Anmerkung[2]) zu der zugrunde liegenden Entscheidung folgendes bemerkt: „Mit vollem Recht legt die Entscheidung dar, daß zur Beurteilung der Frage, ob eine Diensterfindung vorliege, ein Doppeltes festgestellt werden müsse: einmal ein Überschuß gegenüber dem allgemeinen Stande der Technik, sodann ein Überschuß, den der Angestellte über die ihm zugänglichen Erfahrungen und Vorarbeiten des Betriebes hinaus persönlich hinzugefügt hat. Dieser Überschuß muß für sich genommen Erfindungshöhe aufweisen."

Der Unterschied zwischen Betriebserfindung und Angestelltenerfindung bemißt sich daher nach denselben Grundsätzen, wie der Unterschied zwischen Erfindung und Konstruktion. Da aber dieser Unterschied kein begrifflich genau zu erfassender ist, sondern von dem jeweiligen Stande der Technik abhängt, ist auch der Unterschied zwischen Angestelltenerfindung und Betriebserfindung ein fließender.

War das Problem der Betriebserfindung vor allem ein Erfindungsproblem, so ist das Problem der Angestelltenerfindung

---

[1]) E. d. RG. v. 7. 12. 32 in RGZ. 139 S. 88.
[2]) Kisch in JW. 1933 S. 1394.

vor allem ein Problem des Erfinderrechts. In der Frage der Betriebserfindung geht es dem Unternehmer vor allem darum, das Recht auf das Patent dadurch zu erlangen, daß er dem Urheber die Erfinderqualität strittig macht, sodaß der Unternehmer die Patentanmeldungslegitimation erwirbt; in der Frage der Angestelltenerfindung hingegen ist eine geistige Leistung des Angestellten unbestritten, hier kämpft der Unternehmer um das Erfinderrecht. Er leitet sein Recht aus dem Dienstverhältnis des Erfinders und aus den Beziehungen der Erfindung zum Betriebe her.

Im folgenden sollen daher die einzelnen Merkmale der Diensterfindung bestimmt werden, es soll die Frage beantwortet werden, wann eine Diensterfindung vorliegt. Während nun die Feststellung der erfinderischen Leistung des Angestellten die Möglichkeit der Abgrenzung der Angestelltenerfindung von der Betriebserfindung bietet, ermöglicht die Bestimmung der Angestelltenerfindung negativ die Abgrenzung von der freien Erfindung. Was keine Betriebs- oder A.E. ist, ist freie Erfindung.

Grundvoraussetzung der Angestelltenerfindung ist 1. daß die Erfindung ihrer Art nach, also gattungsmäßig im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegt, mit anderen Worten: die Erfindung muß betriebsverwandt sein. Diese Voraussetzung genügt aber für sich allein noch nicht, hiezu muß 2. noch treten, daß die Tätigkeit die zu der Erfindung geführt hat, zu dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört hat. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.[1]) Die Beziehung der Erfindertätigkeit zum Dienstverhältnis und die Beziehung der Erfindung zum Betriebe sind die maßgebenden Gesichtspunkte, die die Entscheidung ermöglichen, ob eine Angestelltenerfindung vorliegt.

Die Beziehung der Erfindertätigkeit zum Dienstverhältnis wird vor allem durch den Tatumstand beeinflußt, ob im Anstellungsvertrag eine vertragliche Abrede über die Erfindungen des Angestellten enthalten ist (Erfinderklausel) oder ob eine solche nicht besteht.

Im folgenden soll nun zuerst der schwierigere Fall be-

[1]) Entsch. des RG. v. 15. 2. 13 in Mu.W. 13. 504.

handelt werden, daß die Parteien keine Abrede über die Diensterfindung getroffen haben.

Das wichtigste Kriterium, um in diesem Fall zu entscheiden, ob eine Angestelltenerfindung vorliegt, ist die Stellung des Erfinders im Betriebe.[1])

Vor allem ist notwendig, daß der Gefolgsmann in die Betriebsgemeinschaft eingegliedert ist. Weiter ist aber noch erforderlich, daß ein Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen wurde. §§ 1, 2 AOG.

Kennzeichen des Angestelltenverhältnisses ist das Befehlsrecht des Dienstherrn, auch Direktionsrecht, Organisationsgewalt, Leitungsbefugnis genannt. Diesem Befehlsrecht entspricht die Gehorsamspflicht des Angestellten. Es besteht im Überwachen der Angestellten, in der Bestimmung des Gegenstandes und der Art der Arbeit. Demgegenüber besteht die Treupflicht des Gefolgsmannes gegenüber dem Betriebe.[2])

Das Befehlsrecht als Merkmal des Angestelltenverhältnisses und damit als Grundvoraussetzung der Angestelltenerfindung ermöglicht uns die Ausscheidung ähnlicher Verhältnisse.

Aus dem dargelegten Grundsatz ergibt sich auch die Lösung des Falles, wenn ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer einer G.m.b.H. eine Erfindung macht. Hier kann nur dann von einer Angestelltenerfindung die Rede sein, wenn ein Vorstandsmitglied zu einer über die gewöhnliche Tätigkeit der Vertretung hinausgehenden Dienstleistung sich verpflichtet hat, z. B. die Aufgaben eines Direktors gegen Entgelt übernommen hat.[3])

Nach denselben Grundsätzen wird der Fall des Heimarbeiters, der eine Erfindung macht, entschieden werden müssen. Hier kann man nur dann von einer Angestelltenerfindung sprechen, wenn der Heimarbeiter seine Arbeitsleistung lediglich in seiner Wohnung leistet, seine Waren aber seinem Auftraggeber abliefert, nicht aber wenn er seine Waren aus Vorrat erzeugt,

---

[1]) Kisch-Handbuch S. 68.
[2]) Thieme-Mitarbeiter und Industrie S. 54.
[3]) Für das österr. Recht Adler S. 133.

sie dann in Eigenregie verkauft (es muß also der Fall eines Heimarbeiters i. S. des Heimarbeitergesetzes vorliegen).

Ein Grenzfall der Angestelltenerfindung bilden die Erfindungen in den sogen. Mitarbeiterverhältnissen. Hat ein Wissenschaftler, der mit der Industrie zusammenarbeitet, eine Erfindung gemacht, so kommt es auf die Lage des Einzelfalles an, ob man innerhalb des Mitarbeiterverhältnisses von einem Weisungsrecht der Industrie dem Wissenschaftler gegenüber sprechen kann. Dies kann sich aus langer Zusammenarbeit zwischen dem freien Forscher und dem Unternehmer ergeben. In diesem Fall finden die Grundsätze der A.E. Anwendung. Andernfalls liegt ein Werkvertrag vor, oder eine Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB. Hier entspricht es dem Verkehrsbedürfnis und dem typischen Parteiwillen, daß der Unternehmer unmittelbar mit vollzogener Erfindung das Recht an der Erfindung erwirbt.[1]) Liegt der Fall aber so, daß ein Werk in Auftrag gegeben wird, dessen Herstellung eine erst zu machende Erfindung voraussetzt, so wird der Besteller das Erfinderrecht nur dann erwerben, wenn die Notwendigkeit der Erfindung bei den Parteien bewußt war, und wenn im Hinblick darauf die Vergütung höher bemessen worden ist. Wenn dagegen der Geschäftsbesorger erst in Ausführung seines Auftrages die Erfindung als notwendig erkennt, so wird er im Zweifel auch über diese verfügen dürfen.[2]) Die letzten beiden Fälle gehören aber nicht mehr dem Problem der A.E. an, sie liegen schon außerhalb eines Dienstverhältnisses.

Ob die Erfindung innerhalb der dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten liegt, ist nach den Tatumständen zu entscheiden. Hiefür kann die Höhe des Entgeltes maßgebend sein. Einem besser bezahlten und folglich höher qualifizierten Arbeiter kann eher zugemutet werden, daß er erfinderisch tätig ist, wie einem kleinen Angestellten. Wer in leitender Anstellung sich befindet, kennt die Bedürfnisse des Betriebes, auch bei ihm kann daher vermutet werden, daß die Erfindung während der Dauer des Dienstverhältnisses gemacht wurde. Die Erfindung darf nicht vor Beginn des Dienstverhältnisses gemacht worden sein und

[1]) [2]) Kisch-Handbuch S. 73.

sie darf nicht nach Beendigung des Dienstverhältnisses entstanden sein. Für den letzten Fall trifft die Beweislast dafür, daß die Erfindung noch während der Diensttätigkeit gemacht wurde, grundsätzlich den Dienstherrn.[1]) Trotz des Angestelltenverhältnisses kann es aber sein, daß die Rechte des Angestellten und des Unternehmers an einer im Betrieb gemachten Erfindung nicht mehr im Anstellungsverhältnis wurzeln, sondern daß ihre Grundlage eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Unternehmer und dem Angestellten bildet. Die Rechte und Pflichten des Unternehmers wie des Angestellten regeln sich in diesem Fall nach den Grundsätzen der Mitberechtigung. Das Reichsgericht hat folgenden Fall entschieden: der Angestellte eines Betriebes für drahtlose Nachrichtenübermittlung arbeitete während der Dienstzeit eine Erfindung auf dem nicht sehr verschiedenen Gebiete des sprechenden Films aus und hatte diese Erfindung zum Patent angemeldet. Der Unternehmer begehrte nach fristloser Entlassung des Angestellten die Abtretung der Patentanmeldung. Das Reichsgericht lehnte Betriebs- oder Diensterfindung ab, weil es sich um verschiedene technische Gebiete handle. Es nahm aber Gemeinschaft zwischen den Parteien hinsichtlich der Erfindung mit der Begründung an, der Angestellte hätte von seinen Versuchen und den Fortschritten der Arbeit zur Zeit des Dienstverhältnisses dem Unternehmer Mitteilung gemacht und dieser hätte den Angestellten laufend mit den Einrichtungen des Betriebes unterstützt. Der Unternehmer könne daher eine seinem Anteil an der Erfindung entsprechende Quote verlangen" so trat zwischen dem Beklagten und der Klägerin auf dem Gebiete des sprechenden Films eine besondere Arbeitsgemeinschaft ein, die nicht in dem Anstellungsvertrage wurzelte und daher auch losgelöst von diesem zu würdigen ist".[2])

Die Angestelltenerfindung muß aber auch betriebsverwandt

---

[1]) R.G. in J.W. 1902 S. 368. Unerheblich ist auch, wann der Angestellte die Anregung zur Erfindung erhalten hat. R.G. in Bl. 1887 S. 55 und Bl. 1905 S. 261.

[2]) R.G. in J.W. 24 S. 1430 Nr. 8, ebenso R.G.Z. 117 S. 47 und 118 S. 46. Vergl. auch O. Zeller, Die Mitberechtigung an der Erfindung 1925.

sein, sie kann daher niemals das gesamte erfinderische Schaffen des Dienstverpflichteten umfassen, denn entscheidend ist vielmehr der bestimmungsmäßige Betrieb der Fabrik, wie er sich in der Verkehrsanschauung darstellt.[1])

Diese Grenze wird von der Rechtsprechung sehr eng gezogen. So hatte ein Chemiker der in einer Fabrik, die Benzaldehyd als Nebenprodukt des Sacharins herstellte, die Herstellung von Benzaldehyd aus einem andern Ausgangsstoff erfunden. Das Reichsgericht hat in diesem Fall die Betriebsverwandschaft verneint.[2])

Der Direktor einer Kohlengrube hatte eine Wasserhaltungsmaschine erfunden. Das Reichsgericht sprach die Erfindung dem Direktor zu, da die Erfindung von Wasserhaltungsmaschinen nicht in seinen vertragsmäßigen Tätigkeitsbereich falle.[3]) Klarer liegt der Fall, in dem ein Angestellter einer Lokomobilbaufabrik eine Erfindung an einem Fahrrad gemacht hatte. Auch hier wurde der Zusammenhang verneint.

Welches sind nun die Rechte und Pflichten für den Angestellten, wie für den Unternehmer, die der Erfindungstat des Angestellten entspringen?

Aus der Unterstützung durch den Betrieb und aus dem Dienstvertrag leitet der Unternehmer seine Berechtigung an der Erfindung ab. Die Ursächlichkeit des schöpferischen Geistes verlangt den Urheber der Erfindung als Berechtigten. Die erfinderrechtliche und die volkswirtschaftliche Auffassung über den Zweck des Patentrechtes stehen sich gegenüber. Es gilt die feindlichen Interessengegensätze auszugleichen. Die geschichtliche Entwicklung des Problemes hat gezeigt, daß es heute nicht mehr um den Erwerb des Erfinderrechts durch den Unternehmer im Falle der Angestelltenerfindung geht; dieser entspricht einem praktischen Bedürfnis, sondern daß der Ausgleich schon im wesentlichen vollzogen ist. Der Unternehmer erwirbt das Erfinderrecht, der Angestellte beansprucht eine Sondervergütung.

[1]) Gülland-Queck S. 114.
[2]) Seufferts Archiv Bd. 60 S. 196.
[3]) R.G. v. 26. 4. 1905, Bd. 11 S. 263.

Von Rechtsprechung und Wissenschaft wird überwiegend die Theorie vertreten, daß der Unternehmer die Rechte an der Angestelltenerfindung unmittelbar und ohne besonderen Übertragungsakt erwirbt (Theorie des originären Erwerbs). Patentrechtlich betrachtet, bestehen Zusammenhänge zwischen dieser Theorie und der volkswirtschaftlichen Auffassung des Patentrechtes, arbeitsrechtlich gesehen, steht hinter der Theorie über den originären Erwerb die personenrechtliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Gierkeschen Lehre.

Auch das Reichsgericht steht im wesentlichen auf diesem Standpunkt. Die Angestelltenerfindung fällt dem Dienstherrn ohne besonderen Übertragungsakt zu.[1]) Aus dem Dienstvertrag heraus ist der Angestellte allerdings verpflichtet, dem Dienstherrn die Kenntnis von der Erfndung zu verschaffen. Benützt der Angestellte die Erfindung für sich, so begeht er, falls er es schuldhaft tut, eine unerlaubte Handlung. Der Unternehmer kann aus diesem Rechtsgrunde Schadenersatz verlangen.

Durch die eigene Ausnützung der Erfindung, durch Mitteilung der Erfindung an einen Dritten, durch Anmeldung der Erfindung zum Patent begeht der Angestellte widerrechtliche Entnahme. Der Unternehmer kann daher Einspruch gegen die Anmeldung des Angestellten erheben, er kann gegen das erteilte Patent die Nichtigkeitsklage stellen, oder er kann die Abtretung des Patentes fordern.[2])

Der Dienstherr erwirbt die Rechte aus der Diensterfindung. Schwierigkeiten hat aber die Frage nach dem „wie" des Erwerbes gemacht.

Kohler hat den Erwerb des Erfinderrechtes im Wege der Stellvertreter gedacht. Der Angestellte ist der Vertreter des Dienstherrn. Er erwirbt als der Vertretene die Erfindung. Diese Lehre geht von der Ansicht der Erfindungstat als eines Rechtsgeschäftes aus. Die Erfindung ist aber Realakt. Daher können die Regeln des bürgerlichen Rechts, über die Stellvertretung, die nur für Rechtsgeschäfte gelten, nicht angewandt werden.

---

[1]) RGZ. Bd. 56 S. 227.
[2]) Vergl. JW. 1900 S. 738, Bl. 1904 S. 187.

Auch die Erklärung Isays durch Anwendung der Regeln über die Besitzdienerschaft muß scheitern, denn erstens ist der Besitz der Erfindung nicht der Tatbestand aus dem die Erfinderrechte entspringen, sondern die Schöpfungstat des Erfinders und 2. können die Regeln des BGB. über den Verkehr mit Sachgütern auch nicht rechtsähnlich auf den Erwerb des Erfinderrechts angewandt werden, denn die beiden Rechtsgüter sind wesenhaft verschieden.

Da die Konstruktion der Stellvertretung, sowohl wie der Besitzdienerschaft an Mängeln leiden, hat Kisch die Art des Erwerbes als eine Rechtserscheinung besonderer Art bezeichnet, deren Eigentümlichkeit darin besteht, „daß die Rechtswirkungen eines Vorganges, welche regelmäßig in der Person eines Urhebers eintreten, hier aus besonderen Gründen einer anderen Person zustatten kommen, und zwar kraft einer bestimmten wirtschaftlichen Beziehung zwischen den Beteiligten und unabhängig von dem bei der Verwirklichung jenes Vorganges obwaltenden subjektiven Willen".[1])

Voraussetzung für den Erwerb des Erfinderrechtes ist, daß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Verhältnis besteht, kraft dessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Ergebnis seiner erfinderischen Tätigkeit unmittelbar zur Verfügung gestellt hat: ein Zurechnungsverhältnis. Diesem Vorgang entsprechen auch einige Erscheinungen des bürgerlichen Rechtes. So erwirbt der Unternehmer, der einem Angestellten fremde Stoffe zur Verarbeitung gibt, unmittelbar und originär hieran das Eigentum. Für das Gebiet des Geschmacksmusterrechtes hat diese Erscheinung Aufnahme in das Gesetz gefunden. Sie hat „durch die Anschauung der beteiligten Kreise getragen, gewissermaßen gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt und wird von den Gerichten und Patentbehörden anerkannt".[1])

Demgegenüber stehen die Theorien eines derivativen Erwerbes des Erfinderrechtes durch den Dienstherrn.

Einer folgerichtigen urheberrechtlichen Auffassung des Erfinderrechtes entspricht es, daß das Erfinderrecht zunächst in

[1]) Kisch, Handbuch S. 66.

der Person des Angestelltenerfinders entsteht. Es geht auf den Dienstherrn erst auf Grund eines Übertragungsgeschäftes über, d. h. auf Grund eines verfügungsgeschäftlichen Tatbestandes.[1]) Demgemäß geht der Übergang nicht schon auf Grund des Dienstvertrages vor sich, hiezu muß noch ein Verfügungsakt in Form einer quasi-dinglichen Einigung treten.

Zu der Originärtheorie wie zur Derivativtheorie ist zu sagen, daß zwar die Originärtheorie im wesentlichen von der Praxis des Reichsgerichts und des Patentamtes anerkannt ist, daß aber keine der beiden Theorien eine ausschließliche Vorherrschaft erlangt hat, denn es bleibt in erster Linie den Vertragsparteien überlassen, wie sie den Rechtserwerb des Dienstherrn regeln wollen.

2. Es besteht eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Erfindungen des Angestellten.

Da der Dienstvertrag neben personenrechtlichen Elementen Schuldvertrag ist, erwirbt der Dienstherr auf Grund dieses Vertrages die Erfindung nicht. Zu dem Erwerbe der Erfinderrechte bedarf es vielmehr eines verfügungsrechtlichen Tatbestandes; die Vereinbarung des Überganges der Erfindung an den Dienstherrn ist daher eine Abtretung künftiger Erfinderrechte, sie stellt sich als eine Vorausverfügung über diese Rechte dar. Als solche bedarf sie der genauen inhaltlichen Individualisierung.[2]) Es bedarf einer genauen Kennzeichnung des Kreises der technischen Probleme, die einerseits durch die Tätigkeit des Betriebes im allgemeinen, andererseits durch die geschuldete Tätigkeit des Angestellten bestimmt wird.

So können keineswegs alle Erfindungen, die der Angestellte während der Dauer seiner Beschäftigung macht, abgetreten werden. Eine solche Abtretung wäre nach Treu und Glauben in Verbindung mit § 138 B.G.B. nichtig. Nichtig ist eine Erfinderklausel auch dann, wenn das von dem Unternemer versprochene Entgelt für die Dienste unangemessen ist und daher in der mit dem Dienstvertrag verbundenen Vereinbarung

[1]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 13.
[2]) Engländer, Angestelltenerfindung S. 32.

einer unentgeltlichen und uneingeschränkten Erfinderrechtsvorausverfügung eine nahezu wucherische Ausbeutung der Arbeitskraft gefunden werden kann, ferner auch dann, wenn die weitausgreifende Erfinderklausel mit einer scharfen Konkurrenzklausel zusammentrifft.[1]) Das Reichsgericht hat in dieser Beziehung folgenden Fall entschieden: Zwischen einem von einfacher Schlosserarbeit zum Werkmeister aufgestiegenen Angestellten und seiner Firma war ein Anstellungsvertrag zustande gekommen mit Erfinder- und Wettbewerbsklausel, zufolge deren trotz völlig ungenügenden Gehalts des Angestellten nicht nur alle seine den Betrieb betreffenden Erfindungen während der Vertragsdauer und noch innerhalb 2er Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Firma unentgeltlich der Firma zufallen sollten, sondern ihm auch jede Anstellung in einem Wettbewerbsunternehmen innerhalb 2er Jahre nach seinem Ausscheiden unmöglich gemacht wurde; selbst durch Zahlung einer Vertragsstrafe konnte er seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht erkaufen. Hiezu sagt das Reichsgericht: „Ein solcher Zwang, der lediglich den Interessen der schon an sich wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeberin diene und den wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer auszubeuten gestatte, ihm die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit raubte und seinen Willen unter ständigem Druck halte, verstößt gegen das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl aller anständig denkenden und empfindenden Volkskreise und damit gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.)".[1])

Gegen die Vertragsfreiheit auf diesem Gebiet haben die Angestellten gekämpft, denn sie ist im Bereiche des Arbeitsrechtes wohl eine Fiktion. Die bürgerlich rechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben, greifen hier helfend ein. Andererseits muß aber auch berücksichtigt werden, daß der Charakter des Erfindungsvertrages ein aleatorischer ist. Es ist für den Dienstherrn immer ein gewagtes Geschäft für eine Erfindung einen höheren Lohn oder eine Vergütung zu garantieren, denn über allem lastet der Unsicherheitsfaktor, ob überhaupt Erfin-

[1]) Z.Ind.R. 1922 S. 58.

dungen gemacht werden und ob diese Erfindungen von wirtschaftlichem Wert sind.

Im heutigen Wirtschaftsleben stehen sich aber nur selten mehr der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber, der einzelne Arbeitsvertrag spielt eine weitaus geringere Rolle als der Tarifvertrag. Zwar hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände beseitigt, doch gelten die von diesen Verbänden geschlossenen Kollektivverträge zum größten Teil heute als Tarifordnungen weiter. In den Tarifverträgen haben sich die Interessengegensätze ausgetobt, hier hat sich auch das Recht der Angestelltenerfindung weitergebildet, hier ist auch der Kampf um das Problem der Angestelltenerfindung allmählich zur Ruhe gekommen. Man kann zwar sagen, daß der größere Teil der tarifvertraglichen Regelungen in der Großindustrie, namentlich in der elektrotechnischen, der Metall- und Maschinenbauindustrie, den Angestellten ausgesprochen ungünstig ist. In den meisten Tarifverträgen überwiegt die Anordnungen des ursprünglichen originären Erwerbes der Erfindung unter gleichzeitigem Ausschluß jedes Vergütungsanspruches für Diensterfindungen. Ein Anspruch auf Sondervergütung erscheint nur in einer geringen Anzahl von Tarifverträgen meist bei gleichzeitigem derivativen Erfinderrechtserwerbe des Unternehmers. Vorbildlich in dieser Hinsicht ist der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie. Nach diesem liegt eine vergütungspflichtige Diensterfindung vor, wenn 1. die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört, oder 2. die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindung in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt. § 9 II B. des Tarifvertrages.

3. Die Sondervergütung.

Was die Frage der Sondervergütung anbelangt, so ist zu sagen, daß dem Angestellten für das dem Dienstherrn verschaffte Erfinderrecht grundsätzlich kein besonderes Entgelt gebührt.[1]) Der Anspruch kann aber vorgesehen werden. Die Festsetzung

[1]) Kisch-Handbuch S. 71.

der Höhe wird gemäß § 315 B.G.B. dem billigen Ermessen des Angestellten zu überlassen sein. Bei einem Streit über die Billigkeit der Bestimmung hat das Gericht zu entscheiden.

Der Anspruch des Erfinders wird im allgemeinen davon abhängig sein, daß eine patentfähige Erfindung vorliegt. Gleichgültig ist, ob diese Erfindung angemeldet worden ist oder nicht.

Die Bemessung der Höhe der Vergütung kann entweder auf subjektiver oder auf objektiver Grundlage erfolgen. Wird die Sondervergütung nach dem subjektiven Ermessen des Unternehmers gewährt, so spricht man von einer Gratifikation. Diese Erfindergratifikation ist aber keine Schenkung, sondern Teil der Entlohnung, denn die Erfindergratifikation bezieht sich auf eine ganz bestimmte Erfindung des Angestelltenerfinders. Im Gegensatz zu der allgemeinen Gratifikation, die sich auf die gesamte Tätigkeit des Betriebsangehörigen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bezieht.[1]) Bei der objektiven Berechnung der Sondervergütung wird die Höhe entweder aus dem Umsatz oder der Umsatzsteigerung dem Einzelgewinn oder Gesamtgewinn berechnet. Subjektiv an dieser Methode ist hier der Beteiligungskoeffizient, der der freien Einigung der beteiligten Parteien unterliegt.

Bei der letzteren Art der Vergütung trägt das Risiko der Erfinder im wesentlichen selber, während bei der ersteren der Betrieb das Risiko der Erfindung, das Risiko einer Kapitalinvestition trägt. Dem Bestreben der Betriebe entspricht es, das Risiko nach Möglichkeit zu verringern, dadurch daß die Vergütung möglichst niedrig bemessen wird. Daher ist die Höhe der Entlohnung im ersten Fall meistenteils eine für den Erfinder äußerst ungünstige.

Die Mängel der subjektiven Methode werden dadurch beseitigt, daß der Erfinder an dem wirtschaftlichen Erfolg der Erfindung beteiligt wird. Je nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes kann eine Beteiligung an der Produktion, am Umsatz, am Einzel- oder Gesamtgewinn betriebswirtschaftlich geboten sein. Der Betrieb hat hier lediglich das Risiko der Kapital-

[1]) Beckmann, Erfinderbeteiligung S. 182.

investition zur Ausführung der Erfindung und zu deren wirtschaftlichen Einführung zu tragen. Demgegenüber stehen aber bedeutende Nachteile, denn folgerichtig durchgedacht, gewährt diese Methode einen Anspruch auf Einsicht in die Bücher, auf Rechnungslegung. Dieses ist in jedem Betrieb unerwünscht. Daher wurde diese Methode auch nicht in den Entwürfen empfohlen.[1])

4. Die Angestelltenerfindung in den Entwürfen. Der Versuch einer gesetzlichen Lösung des Problems im deutschen Recht geht zurück auf das Jahr 1913. Der Entwurf eines Patentgesetzes von 1913 sah Bestimmungen über die Angestelltenerfindung vor.[2]) Sehr eingehend wird die Angestelltenerfindung im Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes von 1923[3]) geregelt. In 12 Paragraphen §§ 121—132 ist die Angestelltenerfindung im Abschnitt „Das Recht am Arbeitsergebnis" geregelt. — Dieser Entwurf war rechtspolitisch und gesetzestechnisch wohl durchdacht und brauchbar. Dem Reichstarifvertrag war er an Klarheit der Fassung und juristischer Durcharbeitung der Einzelfragen weit überlegen.[4])

Zurzeit steht ein Gesetz über die Angestelltenerfindung in Aussicht. Hierzu ist ein Entwurf der Akademie für deutsches Recht ergangen.[5])

Dieser Entwurf geht von der Diensterfindung aus, das ist jene Erfindung, die in das Arbeitsgebiet des Betriebes oder eines mit diesem Betriebe technisch oder wirtschaftlich verwandten Betriebe fällt. Hierunter fallen also die Diensterfindungen auf dem Arbeitsgebiet des Angestellten wie die betriebsverwandten Erfindungen. Aus der Erfindungstat entspringt die Pflicht des Angestellten, diese dem Betriebsinhaber zu melden. Der Betriebsinhaber hat lediglich ein Anwartschaftsrecht

[1]) [2]) Gülland-Queck S. 80 ff.

[3]) Vgl. Riezler bei Molitor-Hank-Riezler, Der Arbeitsvertrag S. 227 ff. und der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes dort abgedruckt S. 281 ff.

[4]) So Riezler a. a O. S. 279 und ausführliche Stellungnahme dort S. 229 ff.

[5]) Der Wortlaut dieses Entwurfes ist wiedergegeben von Wiedemann bei Frank, N.S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung (2. Aufl.) S. 1039. Vergl. ferner Duisone, ZAkDR 1934 S. 69, derselbe ZAkDR. 1935 S. 372, Klauer, ZAkDR. 1935 S. 482.

auf die Erfinderrechte. Binnen drei Monaten kann er die Erfindung benützen, sie zum Patent anmelden. Benutzt er sie, so hat er die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Benutzt er sie nicht, so verbleibt die Erfindung dem Angestellten. Der Erwerb des Erfinderrechtes ist daher ein derivativer. Der Betriebsinhaber kann daher lediglich vor Erwerb der Erfinderrechte über sein Anwartschaftsrecht auf die Erfindung verfügen. Da der Erfinderrechtserwerb ein abgeleiteter ist, besteht bei dieser Regelung die Möglichkeit, daß der ungetreue Angestellte über seine Erfindung an einen gutgläubigen Dritten verfügt. In diesem Zusammenhange sei lediglich auf die Problematik dieses Punktes in dem Entwurf hingewiesen. Hat der Inhaber des Betriebes die Erfindung erworben, so gebührt dem Erfinder ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Gemäß den Vorschriften über die Nennung des Erfinders im Anmeldungs- und Erteilungsverfahren hat der Erfinder einen Anspruch auf Nennung in der Patentschrift, er hat Anspruch auf seine „Erfinderehre".

§ 7.

Die Angestelltenerfindung nach österreichischem Recht.

Die österreichische Gesetzgebung ist eine der ersten gewesen, die das Problem der Angestelltenerfindung geregelt hat. Im österreichischen Patentgesetz vom 11. Januar 1897 wurde im § 5 die Angestelltenerfindung folgendermaßen geregelt:

„Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde.

Vertrags- oder Dienstbestimmung, durch welche in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung".

Extremer Schutz des Erfinders und allzu starke Einengung

der Vertragsfreiheit waren für diese Lösung bezeichnend. Die österreichische Gesetzgebung hatte kein Vorbild, sie hat aber auch in anderen Staaten keine Nachfolger gefunden. Aus der äußerst geringen Zahl der Entscheidungen zu schließen, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes notwendig waren, scheint sich diese Regelung bewährt zu haben, denn lediglich in einem Urteil des O.G.H. vom 2. Juli 1909 B. 1910 S. 760 wurde ein Anspruch auf angemessene Vergütung entschieden. Trotzdem wurde die Aufstellung zwingender ins Einzelne gehender Bestimmungen gefordert. Die Patentgesetznovelle vom 2. Juli 1925 über die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Patentgesetzes hat die Diensterfindung diesen Anforderungen gemäß außerodentlich ausführlich geregelt. (Es gibt keine andere gesetzliche Regelung, die so ausführlich wäre.)

Die Novelle des Jahres 1925 geht von denselben Grundgedanken aus, wie die Regelung des Jahres 1897. Sie hat eine allgemeine Regel zur Lösung dieses Problemes gegeben, und um der Vielgestalt der Vorgänge des Lebens gerecht zu werden, hat sie eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen verfügt.

In § 5a hat das österreichische Gesetz die Generalklausel aufgestellt, daß die Dienstnehmer auch für die während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen Anspruch auf die Erteilung des Patentes haben, wenn nicht durch Vertrag oder auf Grund des § 5b Abs. 2 (öffentlichrechtliches Dienstverhältnis) etwas anderes bestimmt ist. Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter aller Art.

Die Bestimmung des Dienstnehmers, sowie die Ausscheidung der Grenzfälle ist im österreichischen Recht ebenso geregelt wie im deutschen, daher fällt beispielsweise der Unternehmer innerhalb eines Werkvertrages gem. § 1151 ABGB außerhalb des Angestelltenverhältnisses und nicht unter die Regelung der §§ 5a ff.

In § 5b hat das österreichische Recht einen klaren Begriff der Diensterfindung gegeben.

Nur wenn zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer ein Dienstvertrag besteht und die Erfindung in das

Arbeitsgebiet des Dienstnehmers fällt, kann eine Diensterfindung vorliegen. Ob man auch solche Erfindungen zum Arbeitsgebiet des Unternehmens zählen soll, die zwar ihm nicht direkt angehören, es aber indirekt beeinflussen, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Entscheidend ist hiefür der wirtschaftliche Zweck der Erfindung zur Förderung gerade dieses Unternehmens.[1])

Zu diesen beiden Grundbedingungen muß aber noch eine der folgenden drei Bedingungen treten, damit die Erfindung eine Diensterfindung ist.

a) Die Tätigkeit, die zu der Diensterfindung geführt hat, muß zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehören. „Hier wird aber der Maßstab nicht ein allzustrenger sein dürfen, es wird im Zweifel genügen, wenn die Erfindung zu den Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört haben kann, denn die Diensterfindung muß ja überdies noch in das Arbeitsgebiet des Unternehmens gehören".[2])

b) Weiter liegt dann eine Diensterfindung vor, wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat. § 5b III. Ziff. b.

Auch dann liegt eine Diensterfindung vor, wenn das Zustandekommen der Erfindung durch die Benutzung der Erfahrungen oder Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist. Ob nun die Hilfsmittel in Maschinen, Aufzeichnungen oder anderen Gerätschaften bestehen, oder in der finanziellen Unterstützung des Erfinders, bleibt sich gleich.

Nicht gehört zu dem Merkmal der Diensterfindung, ob sie während der Arbeitszeit oder während der Freizeit vollendet wurde. Für den Fall, daß die Erfindung während des Bestehens des Dienstverhältnisses konzipiert wurde, aber erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses vollendet wurde, wird man annehmen müssen, daß die Erfindung eine Diensterfindung ist. Der oft schwierige Beweis der Konzeption der Erfindung im Betriebe wird man dem Dienstgeber aufbürden. (Ebenso die Rechtsprechung des Reichsgerichts.)

---

[1]) Adler, Handels- und Konkursrecht S. 130.
[2]) Friebel-Pullitzer S. 140.

Die Definition der Angestelltenerfindung umfaßt nur patentfähige Erfindungen. Dies wird aus der Zugehörigkeit der Regelung zum Patentrecht gefolgert, ebenso daraus, daß § 5a von dem Anspruch auf „Erteilung des Patentes" spricht.[1])

Hat nun der Dienstnehmer innerhalb seines Dienstverhältnisses eine Diensterfindung gemacht, so stellt das Patentgesetz in § 5a die allgemeine Regelung auf, daß der Dienstnehmer hiefür die Erteilung des Patentes erlangen kann.

Zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten kann aber eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollten, oder daß dem Dienstgeber hieran ein Benutzungsrecht eingeräumt werden solle. Diese Vereinbarungen haben aber nur dann rechtliche Wirkungen, wenn die Erfindnng eine Diensterfindung ist. Weiter muß die Vereinbarung schriftlich abgeschlossen sein. Der Schriftform ist aber auch dann Genüge geleistet, wenn sie in Form eines Kollektivvertrages abgeschlossen ist. § 5 Abs. I. Hinsichtlich aller erst in Zukunft zu machenden Erfindungen ist die Schriftform zwingend vorgeschrieben, formlos dagegen kann die Vereinbarung sein, wenn es sich um schon gemachte Erfindungen handelt.[2])

Der Umfang des Rechtes, worüber der Dienstnehmer verfügt, wird durch die Vereinbarung begrenzt. Normalerweise soll das Recht in seinem ganzen Umfange übergehen. Gibt der Vertrag aber zu Zweifel Anlaß, so ist aus dem das österreichische Recht beherrschenden Gesichtspunkte des Schutzes des Erfinders heraus anzunehmen, daß der Dienstnehmer nicht auf sein Erfinderrecht als solches verzichten wollte, sondern daß er dem Dienstgeber lediglich ein Alleinbenützungsrecht mit Ausschluß Dritter überlassen wollte.[3])

Die Frage nach der Art des Erwerbes des Erfinderrechtes spielt im österreichischen Recht keine besondere Rolle. Es wird

---

[1]) Friebel-Pullitzer S. 134.

[2]) B.A. v 6. 12. 33 S. 34. Liegt eine schriftliche Vereinbarung über die allfälligen Diensterfindungen nicht vor, so hat der Dienstherr keinerlei Ansprüche.

[3]) Friebel-Pullitzer S. 138.

angenommen, daß der Erwerb ein derivativer sei. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 5b. (Die Erfindung, die dem Dienstgeber „gehören solle".) Der Erwerb des Rechtes beruht auf der Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer. Es bedarf aber keines neuerlichen Übertragungsaktes, das Erfinderrecht wächst vielmehr dem Dienstgeber von selber zu.

In der Patentgesetznovelle sind auch die Ansprüche der öffentlichen Hand geregelt. Der Staat oder eine öffentlichrechtliche Institution soll nicht auf den guten Willen seiner Angestellten angewiesen sein, ob jene ihm die Diensterfindnngen übertragen wollen oder nicht. Ist das Dienstverhältnis ein öffentlichrechtliches, so kann der Dienstgeber, ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Diensterfindung zur Gänze oder ein Benutzungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch nehmen; das Benutzungsrecht ist auch gegen Dritte wirksam. § 5b Abs. II. Inwieweit das Recht übergeht, ist dem freien Ermessen des Dienstgebers überlassen.

Aus der Erfindungstat des Diensterfinders erwachsen weitere Rechte und Pflichten für den Dienstgeber, wie für den Dienstnehmer.

Die österreichische Novelle hat dem Dienstnehmer die Pflicht auferlegt, dem Dienstgeber jede Erfindung die er macht unverzüglich mitzuteilen. § 5g PG. Ausgenommen von der Verpflichtung sind alle jene Erfindungen, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen. Diese Mitteilungspflicht entsteht aber nicht erst dann, wenn der Dienstnehmer seine Erfindung vollendet hat, sie entsteht schon, wenn er an ihr arbeitet. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen, doch wird Schriftlichkeit empfohlen. Der Dienstnehmer haftet dem Dienstgeber für alle Schäden, die aus der verspäteten Mitteilung dem Dienstgeber entstehen.

Demgegenüber hat der Dienstgeber binnen vier Monaten nach dem Tage, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem Dienstgeber zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt. Unterläßt der Dienstgeber die Mitteilung, daß

er die Erfindung in Anspruch nehmen wolle, so verbleibt die Erfindung Alleineigentum des Dienstnehmers.

Ans der Erfindungstat erwächst für den Dienstgeber wie für den Dienstnehmer die Pflicht, die Erfindung geheim zu halten, denn sowohl für den Dienstgeber wie für den Dienstnehmer kann großer Schaden erwachsen — das Unternehmen kann geschädigt werden, ebenso kann durch Bekanntgabe der Erfindung die Neuheit verloren gehen. Aber auch für nichtpatentfähige Erfindungen besteht die Pflicht der Geheimhaltung, aber aus den allgemeinen Grundsätzen der Treupflicht des Unternehmers, ebenso gem. § 11 Unl.Wettbew.Ges.

Die Geheimhaltungspflicht findet ihre Grenze an dem Recht des Dienstgebers bzw. des Dienstnehmers, seine aus der Erfindung bzw. der Vereinbarung über die Erfindung erwachsenen Rechte wahrzunehmen.

Das Nichteinhalten der Geheimhaltungspflicht verpflichtet beide Teile zum Ersatze des Schadens, der aus der Verletzung dieser Pflicht entsteht. Dieser Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Die Geheimhaltungspflicht des Dienstnehmers erlischt dann, wenn der Dienstgeber innerhalb der 4-Monatefrist entweder eine verneinende Erklärung abgegeben oder überhaupt keine Erklärung abgegeben hat, ebenso dann, wenn der Dienstgeber die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen hat, selber aber die Geheimhaltung aufgegeben hat. Der Gesetzgeber läßt sich hier offenbar von dem Gesichtspunkt leiten, daß eine Geheimhaltungspflicht nur dann bestehen soll, wenn der Berechtigte auch seine Interessen wahrnimmt, andernfalls soll der Dienstnehmer frei sein. Er wird aber nur insoweit frei, als er nicht aus seinem Dienstverhältnis oder gemäß § 11 UWG. verpfichtet ist, die Interressen des Dienstgebers zu wahren. Für den Dienstgeber erlischt die Verpflichtung dann, wenn er die Erfindung in Anspruch genommen hat, also Herr der Erfindung ist.

Der erfinderfreundlichen Einstellung des österreichischen Rechtes entspricht es, daß dem Dienstnehmer in jedem Falle

für die Überlassung einer Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benutzungsrechtes hinsichtlich einer Diensterfindung eine angemessene besondere Vergütung entspricht. § 5c Abs. I.

Die Regelung dieser Frage hat zu manchen Streitfragen Anlaß gegeben, sie wurde als technisch kompliziert und unzureichend kritisiert.

§ 5c sichert dem Dienstnehmer für die Überlassung seiner Erfindung an den Dienstgeber, sowie für die Einräumung eines Benutzungsrechtes regelmäßig neben dem für die gewöhnliche Tätigkeit des erfindenden Dienstnehmers zu bezahlenden Lohn eine besondere Vergütung. Schon hier treten Schwierigkeiten auf: Bezieht sich die Vorschrift des § 5c nur auf die in § 5b genannten Diensterfindungen, oder auf sämtliche vom Dienstnehmer dem Dienstgeber freiwillig überlassenen Erfindungen? Dies muß verneint werden, denn eine solche Ansicht müßte dazu führen, daß eine vom Dienstnehmer an den Dienstgeber überlassene Erfindung den Vorschriften der §§ 5d und i unterliegen würde, daß bei einer von dem Dienstnehmer an den Dienstherrn verkauften Erfindung der Preis nicht endgültig vereinbart werden könnte, ebenso daß dem Dienstgeber der Rücktritt von der Vereinbarung offen stehen würde. Dies sind unmögliche Ergebnisse.[1])

Der Anspruch auf Vergütung besteht aber nur dann, wenn der Dienstnehmer eine patentfähige Erfindung gemacht hat. Gemäß § 5g entsteht er aber erst dann, wenn der Erfinder seinem Dienstherrn Mitteilung von seiner Erfindung gemacht hat.

Von dieser Regel macht das Gesetz in § 5c Abs. II eine Ausnahme für den Fall, daß der Dienstnehmer ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen des Dienstgebers angestellt wurde und auch tatsächlich damit vorwiegend beschäftigt ist und dann in Ausführung dieser Tätigkeit eine Erfindung macht. Dann gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung nur insoweit, als nicht schon in dem ihm auf Grund seiner Erfinder-

[1]) So Adler, Handels- u. Konk.R. S. 135. A. A. Heindl in Arbeit und Wirtschaft 1925 S. 658.

tätigkeit zustehenden höheren Lohn eine angemessene Vergütung enthalten ist. Das österreichische Recht ist damit dem Bedürfnis der modernen Wirtschaft entgegengekommen, die in ihren wissenschaftlichen Forschungslaboratorien Fachkräfte beschäftigt, die lediglich dazu aufgestellt sind, den jeweiligen Zweig der Industrie vorwärts zu treiben, d. h. Erfindungen zu machen. Sind alle Voraussetzungen des § 5c Abs. II erfüllt, so vermindert sich der Anspruch bis zu seiner vollkommenen Beseitigung.

In § 5d hat es die Novelle auch unternommen, Leitsätze für die Bemessung der Vergütung aufzustellen. Für die Höhe der Vergütung ist maßgebend die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Unternehmen, eine sonst etwa erfolgte Verwertung der Erfindung im In- oder Auslande, weiter der Anteil, den die Anregungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebes an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben.

Da die Höhe der Vergütung zu hoch bzw. zu niedrig sein kann, je nachdem der Ertrag der Erfindung fällt oder unerwartet steigt, gibt die Novelle auch die Möglichkeit bei veränderten Umständen auch die Höhe der Vergütung zu ändern. § 5e.

Der Anspruch auf Veränderung der Höhe der Vergütung steht sowohl dem Dienstgeber wie dem Dienstnehmer zu, sofern für einen der beiden durch die Vereinbarung eine Benachteiligung erwächst.

Der Anspruch auf Abänderung kann erst ein Jahr nach der letzten Festsetzung geltend gemacht werden. Er verjährt binnen 3 Jahren. Gerechtfertigt ist er, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintritt.

Die Festsetzung der Veränderung hat im allgemeinen keine rückwirkende Kraft. Sie kommt dem Dienstgeber zugute, wenn er zu wenig geleistet hat; der Dienstnehmer aber braucht von dem bereits zuviel empfangenen nichts zurückgeben. Lediglich für den Fall besteht eine Ausnahme, in dem die Vergütung durch eine einmalige Abfindung geleistet worden ist; hier muß der Dienstgeber nachzahlen, nicht aber braucht der Dienstnehmer zurückbezahlen für den Fall, daß die Abfindung zu hoch ist.

Überträgt der Dienstgeber die Erfindung auf einen Dritten, so steht der Anspruch auf Änderung der Vergütung dem Dienstnehmer dann zu, wenn der vom Dienstgeber bei dieser Übertragung erzielte Erlös im auffälligen Missverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht oder, falls der Dienstgeber an der Ausnützung der Erfindung beteiligt bleibt und hiebei ein Erträgnis erzielt, das in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstgeber gewährten Vergütung steht.

Aus dem vom Gesetz verlangten Erfordernis des „auffälligen Mißverhältnisses" läßt sich folgern, daß der Dienstgeber verpflichtet ist, über den bei der Übertragung erzielten Erlös Rechnung zu legen,[1]) denn wie sollte der Dienstnehmer ein auffälliges Mißverhältnis sonst beweisen. Die deutsche Theorie verneint dieses Recht des Dienstnehmers ganz entschieden.

Die österreichische Regelung hat die Höhe der Vergütung abhängig gemacht von dem Maße der Benutzung (abgesehen von dem Fall der Abfindung). Entspricht nun dem Recht auf Benutzung auch eine Pflicht zur Nutzung? Dies ist im Zweifel anzunehmen, denn wenn das Ausmaß der Vergütung von der Benutzung der Erfindung durch den Dienstgeber abhängig gemacht ist und dieser es unterläßt, die Erfindung in einem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfange zu benutzen, so ist die Vergütung so zu bemessen, als hätte der Dienstgeber die Erfindung in dem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfange benutzt. — § 5 f Abs. I. Unter wirtschaftlicher Bedeutung versteht das Gesetz die Bedeutung der Erfindung für die ganze Volkswirtschaft, d. h. das Gesetz bemißt die Bedeutung der Erfindung nach objektiven Grundsätzen. Hier ist die Novelle kritisiert worden; es ist verlangt worden, daß die wirtschaftliche Bedeutung eine subjektive sein muß, d. h. es muß auf die Bedeutung der Erfindung gerade für dieses Unternehmen ankommen.[2])

In § 5 i hat die Novelle noch den interessanten Fall ge-

[1]) Friebel-Pullitzer S. 151.
[2]) Adler, Handels- und Konkurs-Recht S. 137.

löst, daß sich beim Vorhandensein einer Vereinbarung nachträglich herausstellt, daß nicht derjenige der die Vergütung empfangen und bis dahin als Erfinder gegolten hat, der wahre und einzige Erfinder ist, sondern daß der wirkliche Erfinder, — möglicherweise durch Anfechtungsklage — sein Recht gegen den Schein- oder Miterfinder durchgesetzt hat. Allerdings hat § 5 i diesen Fall nur insoweit geregelt, als der vermeintliche Erfinder und der wahre Erfinder denselben Dienstherrn haben.

Unter der Voraussetzung, daß der Dienstnehmer, der die Vergütung empfangen hat, entweder überhanpt nicht oder nur in beschränkterem Umfange, als angenommen war, der Urheber der Diensterfindung ist, ist er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, die Vergütung herauszugeben, damit sie der Dienstgeber dem tatsächlichen Erfinder oder dem Miterfinder in diesem gebührenden Maße zuwenden kann. Nach § 5i kann der Dienstgeber die dem nichterfinderischen Dienstnehmer geleistete Vergütung direkt jenem Dienstnehmer aufrechnen, der allein oder Miterfinder ist, im Falle der Miterfindung eben nur im beschränkten Maße.

Durch diese Aufrechnung wird der Anspruch auf Vergütung, den der wahre Erfinder oder Miterfinder dem Dienstgeber gegenüber hat, wirkungslos und gegen jenen Dienstnehmer gerichtet, der die Vergütung unberechtigterweise empfangen hat.[1]) Der wirkliche Erfinder kann aber Regreß gegen den vermeintlichen Erfinder nehmen. Dieser haftet auch für den Schaden, der dem wahren Erfinder und dem Dienstgeber durch seine Handlungsweise entstanden ist. (Wohl nur bei Verschulden?) Der Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung erlischt dann, wenn der Dienstgeber auf die Erfindung verzichtet, denn es ist ganz natürlich, daß der Dienstgeber nicht gezwungen werden kann, die Erfindung länger als ihm zweckmäßig scheint, zu benutzen. Der Verzicht muß erklärt werden und wirkt lediglich für die Zukunft. Der Dienstnehmer kann nach dem erklärten Verzicht die Rückübertragung der Rechte aus der Erfindung

[1]) Friebel-Pullitzer S. 161 und 162.

fordern. Der Dienstgeber kann aber nur dann verzichten, wenn die Vergütung sich nach dem Maße der Benutzung richtet. Ist die Vergütung in Form einer einmaligen Leistung erfolgt, so liegt ein Kauf vor und § 5i findet keine Anwendung.[1])

Verzichtet der Dienstgeber aber nur teilweise auf seine Rechte, so erlischt um dessentwillen die Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung noch nicht, er kann aber auch nicht gemäß § 5e eine Minderung der Vergütung verlangen, weil eine wesentliche Änderung der für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Verhältnisse eingetreten sei. Bei Teilverzichten kann eine Herabsetzung der Vergütung nur dann erfolgen, wenn der Dienstnehmer die Möglichkeit hat, jene Teile des Rechts, auf die der Dienstgeber verzichtet hat, gesondert zu verwerten.

Die nach den Bestimmungen der §§ 5a—5i begründeten Rechte werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt. § 5k. Die Novelle als sozialpolitisches Gesetz bestimmt in § 5l, daß die Rechte, die dem Dienstnehmer auf Grund der Bestimmung der §§ 5a—5k zustehen, durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden können. Es ist also eine Vereinbarung, wodurch dem Unternehmer größere Rechte eingeräumt werden, als sie nach dem Gesetze zustehen, ungültig und unwirksam. Den Bestimmungen über die Diensterfindung wurde hiedurch ein zwingender Charakter beigemessen.

Sämtliche Ansprüche (§ 5b—5i) verjähren in drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Anspruch als bestehend anerkannt wird. Die bürgerlich rechtlichen Bestimmungen über Unterbrechung und Hemmung der Verjährung (§§ 1497, 1494 A.B.G.B.) finden ergänzende Anwendung.

Zuständig zur Geltendmachung der Rechte aus den §§ 5b bis 5l sind die Gewerbegerichte und außerhalb ihres Sprengels die ordentlichen Gerichte. Für die Zuständigkeit müssen die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sein: Die Streitigkeiten müssen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber entstanden sein. Gegenstand des Streites muß der Streit aus einer Vereinbarung über eine Diensterfindung sein. Die Vorschrift über

die Zuständigkeit hat zwingenden Charakter, insofern als eine Vereinbarung, daß sämtliche sich aus einem Dienstverhältnis ergebenden Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden soll. Diese Vereinbarung kann aber nicht verhindern, daß an Stelle des Schiedsgerichtes, das Gewerbegericht angerufen wird.

§ 8.

Die Angestelltenerfindung nach schweizerischem Recht.

Art. 343 des Schweizer Obligationenrechtes regelt die Erfindung der Dienstpflichtigen. Er lautet:

„Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindungstätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat.

Im letzeren Falle hat der Dienstpfichtige Anspruch auf eine besondere, angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Bei der Festsetzung dieser Verfügung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen."

Das österreichische Patentgesetz hatte in § 5a die ausdrückliche Generalklausel aufgestellt, daß Dienstnehmer auch für die während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen Anspruch auf das Patent haben. Auch die schweizerische Lösung geht von der stillschweigenden Regel aus, daß die Erfindung dem dienstpflichtigen Erfinder gehört. Hievon gilt die Ausnahme, daß der Dienstherr eine von den Dienstpflichtigen während seiner dienstlichen Tätigkeit gemachten Erfindung unter den folgenden Voraussetzungen erwirbt:

1. Daß die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört und

2. in dem Fall, in dem die Erfindertätigkeit zwar nicht zu

dienstlichen Aufgaben zählt, dann, wenn der Dienstherr sich solche Erfindungen durch Vertrag vorbehalten hat. Während das österreichische Recht dem Dienstnehmer die Erfindung nur dann gewährt, wenn ein Vertrag über Diensterfindungen i. S. des § 5b Ö.P.G. geschlossen wird, gehört dem Dienstherrn im Schweizer Recht kraft Gesetzes unter den vorgenannten Bedingungen die Erfindung des Dienstpflichtigen. Während im österreichischen Recht die Vorschriften gemäß § 51 Ö.P.G. zwingenden Charakter haben, wird dem Abs. 1 Art. 343 O.R. dispositiver Charakter beigemessen. Die Lösung des Art. 343 Abs. 1 gilt nur dann, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Hat also der Dienstherr im voraus auf seine gesetzlichen Rechte verzichtet, so entsteht das Erfinderrecht für einen Dienstpflichtigen, wie wenn dieser Absatz des Art. 343 nicht bestehen würde.[1]) Verzichtet der Dienstgeber nachträglich auf die Erfindung, so wird diese Gemeingut, denn das Recht aus der Erfindung ist nie beim Erfinder entstanden.

Voraussetzung für den Erwerb des Erfinderrechtes ist, daß eine Erfindung vorliegt. Bestritten ist im Schweizer Recht, ob die Erfindung eine patentfähige sein muss. Durch den Wortlaut dieses Gesetzes ist eine solche Auslegung nicht geboten; im wirtschaftlichen Leben wird von der Patentierung oft abgesehen. Die Erfindung wird geheim ausgenutzt. Die Art der Regelung der Angestelltenerfindung im Schweizer Recht, die dem Dienstherrn die in dienstlicher Obliegenheit gemachte Erfindung zuspricht, spricht auch dafür, daß auch nicht patentfähige Erfindungen vom Dienstherrn erworben werden. (Anders das österreichische Recht, das seinen über das schweizerische Recht hinausgehenden Schutz lediglich den patentfähigen Erfindungen gewährt.) Andererseits darf die Erfindung aber auch keine „Betriebserfindung" sein. Bezüglich der Verwendung von Mitteln, Anregungen oder Vorarbeiten des dienstherrlichen Betriebes ist nach schweizerischem Recht zu beachten, daß diese Momente der Bejahung derAngestelltenerfindung nicht im Wege stehen.

[1]) Oser Note 19 S. 1300.

Braucht also nach schweizerischem Recht die Erfindung keine patentfähige zu sein, so muß es sich doch um die Erfindung eines oder mehrerer bestimmter Angestellten handeln. Diese Erfindungen müssen „bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit" gemacht worden sein (im französischen Text: au cours de son travail). Dieser Text ist nicht so zu verstehen, daß die Erfindung während der Arbeitszeit im Gegensatz zur Freizeit oder von zu Hause gemacht worden ist, denn eine solche Auslegung würde die Gefahr in sich bergen, daß der Erfinder die Idee (Vorstellung) seiner Erfindung im Betrieb geschöpft, daß er aber die Ausführung in der Freizeit zu Hause gemacht hätte. Die Erfindung muß vielmehr nach Beginn und vor Beendigung des Dienstverhältnisses gemacht worden sein. Erforderlich ist eine bestimmte inhaltliche Beziehung zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Erfindung.

Daß die Erfindung betriebsverwandt sein muß, ist selbstverständlich bei jenen Erfindungen, die der Dienstpflichtige in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit gemacht hat.

Die Obliegenheit des Dienstpflichtigen zu erfinderischer Tätigkeit kann ausdrücklich festgelegt sein, doch ist dieser Fall der Anstellung als Erfinder relativ selten. Nur wenn Erfindungen von einem Angestellten erwartet werden und wenn es als ein Fehler des Angestellten erscheint, wenn dieser keine Erfindung macht, kann man von einer Obliegenheit des Angestellten zu erfinderischer Tätigkeit sprechen. Nicht maßgebend sind die gewohnheitsmäßig in den Arbeitsvertrag eingefügten Klauseln, die eine solche Erfindertätigkeit dem Angestellten zur Pflicht machen.

Der Kreis der Diensterfindungen ist im Schweizer Recht bedeutend enger gezogen als im österreichischen, so gehört z. B. eine Erfindung eines Gießers, der ein bedeutend besseres Formenmaterial gefunden hat, als alle bisher verwendeten, dem Gießer, denn es gehörte nicht zu den Obliegenheiten des Gießers, Erfindungen zu machen.[1]) Eine solche Obliegenheit zur erfinderischen Tätigkeit steht vor allem demjenigen zu, der im Labo-

[1]) Buchli S. 31.

ratorium oder im Konstruktionsbüro beschäftigt ist. Endgültig maßgebend ist aber die Auslegung des Dienstvertrages. Eine gewisse Selbständigkeit in der Gestaltung der Arbeit wird immer für die Obliegenheit zur erfinderischen Tätigkeit sprechen.[1]) Bei denjenigen Ingenieuren und Technikern, die bei der praktischen Verwirklichung der Entwürfe tätig sind, wird eine Verpflichtung zur erfinderischen Leistung dann anzunehmen sein, wenn ihre Tätigkeit nicht nur mechanisch ist, wenn sie nicht nur Gehilfentätigkeit ist, sondern wenn an das Erkenntnisvermögen des Angestellten höhere Ansprüche gestellt werden. Entscheidend ist auch hier die Stellung im Betriebe. Hiebei mag auch die Bezahlung des Angestellten ein Indiz für die Verpflichtung zur erfinderischen Tätigkeit sein.

Außer diesen Erfindungen erwirbt der Dienstherr auch noch solche, die er sich im Dienstvertrage ausbedungen hat. Diese Abrede hat nur dann Sinn, soweit die Erfindertätigkeit nicht eine Obliegenheit des Dienstpflichtigen bildet, da ja in diesem Fall die Erfindung schon von Gesetzeswegen dem Dienstherrn gehört.[2]) Die Erfinderklausel ist aber nicht ein einseitiger Vorbehalt, sie ist Vertrag und bedarf als solcher der Einigung der Vertragspartner. Die Zustimmung des Dienstpflichtigen kann unter Umständen auch stillschweigend erfolgen. Die Klausel kann auch im Gesamtarbeitsvertrag oder in der Arbeitsordnung des Betriebes enthalten sein.

Der Vertragsfreiheit der Parteien sind im Schweizer Recht lediglich die allgemeinen Grenzen des Obligationenrechtes gesetzt. Nichtig oder anfechtbar ist ein Vertrag, wenn er gegen die guten Sitten verstößt, oder wenn der Vertragspartner übervorteilt wird. §§ 20, 21 O.R.

Die Erfinderklausel darf nicht schlechthin alle Erfindungen, die der Angestellte während der Dauer seines Dienstverhältnisses macht, betreffen, denn ein allgemeiner Vorbehalt aller Erfindungen könnte gegen das Recht der Persönlichkeit oder gegen die guten Sitten verstoßen. Der Kreis der Tätigkeit ebenso die Art der Erfindung muß festgelegt sein.

---

[1]) Beuttner S. 84. [2]) B.G.E. 57, II S. 309.

Die Erfinderklausel braucht nicht schriftlich begründet zu werden, denn sie ist eine dienstvertragliche Klausel, der Dienstvertrag kann aber nach Schweizer Recht formlos abgeschlossen werden.[1])

Betrifft die Erfinderklausel Erfindungen, die außerhalb der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten liegen, und die sofort mit ihrer Entstehung dem Dienstherrn gehören sollen, so ist dieser Vorbehalt als Abtretung künftiger Rechte denkbar. Gemäß Art. 164 OR. bedarf eine solch weitreichende Klausel der nötigen Bestimmbarkeit. Sie bedarf aber auch im Gegensatz zu der Erfinderklausel, die sich nur auf Diensterfindungen bezieht, der Schriftform gemäß Art. 165 OR.[2]) In jedem einzelnen Fall ist aber eine solche Klausel noch gemäß Art. 20 und 27 ZGB. auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Da eine solche Klausel nicht im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit liegt, so trifft auf sie auch nicht die Bestimmung des Art. 343 ZGB zu. Sache der Parteien ist es, für diesen Fall eine Abrede hinsichtlich des Vergütungsanspruches zu treffen.[3])

Der Erwerb der Erfindung durch den Dienstherrn ist ein ursprünglicher, unmittelbarer, nicht vom Dienstpflichtigen abzuleitender. Dies gilt sowohl für die Erfindungen, die der Angestellte in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtung zu erfinderischer Tätigkeit macht, als auch für jene Erfindungen, die sich der Dienstherr in einer Vereinbarung vorbehalten hat, „Diese Erfindungen gehören dem Dienstherrn". Art. 343 Abs. I. Es besteht kein Grund in dem zweiten Fall, einen derivativen Erwerb anzunehmen. Dies ist auch die praktischste Lösung. Es besteht keine Möglichkeit für den Dienstnehmer, in der Zwischenzeit über die Erfindung zu verfügen. Man braucht auch nicht zu einer Zession zu greifen und einen Abtretungswillen zu unterstellen, denn diese bedarf im Schweizer Recht der Schriftform.

Hat der Dienstnehmer eine Erfindung in Ausübung seiner

---

[1]) Oser Note 16.
[2]) Oser Note 17 und Buchli S. 45.
[3]) Buchli S. 45 und Oser Note 27.

dienstlichen Obliegenheit gemacht, so gebührt dem klaren Wortlaut des Gesetzes gemäß dem Dienstnehmer keine Vergütung für seine Erfindung. Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Arbeitgeber dem Dienstnehmer eine freiwillige Vergütung gewähren kann oder daß zwischen beiden in einem Vertrag eine besondere Vergütung dem Dienstnehmer zugesichert wird.

Der Ständerat hat bei der Entstehung des Gesetzes diesen Anspruch dem Erfinder entzogen, zu dessen Obliegenheiten das Erfinden gehört. Der Kommissionsberichterstatter führt zur Begründung hiefür aus: Wenn jemand als Erfinder angestellt ist, das Erfinden also zu seinen Obliegenheiten gehört, so soll man nicht noch in jedem Falle darüber streiten brauchen, ob die wirtschaftliche Bedeutung einer einzelnen Erfindung im Verhältnis zu dem vereinbarten Honorar groß oder klein sei und ob infolgedessen eine weitere Entschädigung bezahlt werden müsse. Man könnte es in solchen Fällen dem Arbeitgeber nicht zumuten, vor den Richter zu gehen und dort seine geschäftlichen Verhältnisse zu enthüllen. Dieser Vorschlag wurde im Nationalrat als Verbesserung begrüßt und angenommen.

Hat der dienstpflichtige Angestellte in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit eine Erfindung gemacht und hat sich der Dienstherr die Rechte an solchen Erfindungen vorbehalten, so hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Hiedurch wird dem Dienstnehmer, der nicht zu erfinderischer Tätigkeit angestellt ist und daher regelmäßig nicht entsprechend entlohnt wird, ein Minimum von Entschädigung sichergestellt. Weil diese Vorschrift einseitig zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Teils erlassen ist, ist sie zwingender Natur, sie ist unabdingbar. Wird daher eine Vergütung versprochen und ist sie im Sinne des Abs. 2/3 angemessen, so gilt das Vereinbarte. Ist eine solche nicht versprochen oder unangemessen, so greift das Gesetz zwingend ein.[1])

Die Erfindung muß allerdings von erheblicher wirtschaft-

[1]) BGE. 57, II, 308 und Buchli S. 82.

licher Bedeutung sein. Der Ausdruck einer „angemessenen Vergütung" spricht dafür, daß die wirtschaftliche Bedeutung nicht rein objektiv bemessen werden soll, sondern daß der Wert, den die Erfindung für das betreffende Unternehmen hat, ebenso maßgebend für die Bemessung der Vergütung ist.[1]) Objektive und subjektive Gesichtspunkte sollen bei der Bemessung der Höhe der Vergütung maßgebend sein. Meistens wird der Wert den die Erfindung für das Unternehmen hat, Maßstab für die Berechnung der angemessenen Vergütung sein und dieser wird sich mit dem objektiven Wert decken. Nur in den Fällen wird eine objektive Betrachtung maßgebend sein, in denen der Unternehmer eine bessere Verwertung durchführen könnte, oder andere Unternehmungen einen besseren Gewinn zu erzielen vermöchten. Der Erfinder kann daher nicht verlangen, daß seine Erfindung bestmöglichst benutzt werde, sondern daß seine Vergütung einer solchen Nutzung entspricht.

Die Vergütung soll eine angemessene sein. Dies bedeutet, daß nicht nur der Wert der Erfindung als solcher in Betracht gezogen werden soll, sondern es soll auch die erfinderische Leistung des Dienstpflichtigen gewertet werden. Angemessene Entschädigung ist also kein volles Entgelt für den Verlust des Rechtes durch den Dienstnehmer, sondern verhältnismäßiges Entgelt. Die Einflüsse des Betriebes, die Mitwirkung und Unterstützung des Unternehmers beeinflussen die Höhe der Vergütung. Eventuelle Ersatzansprüche kann der Dienstherr mit dem Vergütungsanspruch aufrechnen. Die Ursächlichkeit des Betriebes gewinnt in der Vergütungsfrage an Bedeutung, es ist das verdeckte Problem der „Betriebserfindung."

Die Vergütung ist nicht etwa Kaufpreis, sondern zusätzlicher Lohn für besondere Leistung im Rahmen des Dienstvertrages und hat daher alle Eigenschaften einer Lohnforderung. — Der Ausdruck „angemessene Vergütung" gibt dem Richter den Auftrag, alle Umstände gebührend in Betracht zu ziehen. Der Dienstpflichtige hat daher auch keinen Anspruch auf Einsicht in die Bücher oder auf Rechnungslegung.

[1]) Buchli S. 83 und Oser S. 1301.

§ 9.

Die Angestelltenerfindung nach fanzösischem Recht.

Im französischen Recht ist das Problem der Angestelltenerfindung nicht gesetzlich geregelt. Wissenschaft und Rechtsprechung haben durch Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze Regeln aufgestellt, um die sich aus dem Problem ergebenden Fragen zu lösen. Oberster Rechtsgrundsatz zur Lösung des Problemes ist in Frankreich der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die brennendsten Fragen des Angestelltenerfinderrechtes werden deshalb durch das Gesetz des Parteiwillens geregelt.

Im folgenden sollen zuerst die schwierigen Fragen behandelt werden, die sich ergeben, wenn keine vertragliche Regelung der Angestelltenerfindung im Dienstvertrag besteht.

A. Da im französischen Recht der Begriff der Betriebserfindung fehlt, ist im Abschnitt über die Betriebserfindung versucht worden, jene Tatbestände herauszuarbeiten, die unter den deutschen Begriff der Betriebserfindung fallen würden. Ergebnis dieser Untersuchung war, daß der Betriebsinhaber nur dann die Erfindung erwirbt, wenn er die leitende Idee selber gefunden, und dem Dienstnehmer die Ausarbeitung dieser Idee überlassen hat, und wenn er dem Dienstnehmer den Auftrag gegeben hat, eine Erfindung zu machen und hiefür seine Betriebseinrichtung zur Verfügung gestellt hat. Die Tatsache allein, daß der Erfinder die Betriebsmittel zur Ausarbeitung seiner Erfindung benutzt hat, berechtigt den Unternehmer noch nicht, die Erfindung zu beanspruchen.

Aber nicht nur, wenn der Dienstherr (le patron) die Erfindungsidee dem Angestellten zur Ausführung preisgegeben hat, erwirbt der Dienstherr die Erfindung, er erwirbt sie auch dann, wenn der Angestellte (l'employé) in Ausführung seiner dienstlichen Obliegenheiten eine Erfindung gemacht hat (d. h. er muß dem Auftrag, den Weisungen seines Dienstherrn gefolgt sein). Französischer Lehre gemäß wird das Hauptgewicht beim Begriff der Diensterfindung darauf gelegt, daß die Er-

findung in Ausführung eines sich aus dem Dienstvertrag ergebenden Auftrages gemacht wurde. Demgemäß wird unterschieden, 1. zwischen Erfindungen, die der Angestellte dann macht, wenn er in Ausführungen seiner dienstlichen Verpfichtungen den Anweisungen seines Dienstherrn folgt (Invention faite par un ouvrier suivant les ordres de son patron) und 2. solchen Erfindungen, die der Angestellte zwar in Ausführung seiner dienstlichen Obliegenheiten aber ohne besondere Anweisung macht (Cas où l'ouvrier fait une découverte dans l'exercice de ses fonctions, mais sans ordre special). und 3. endlich solchen Erfindungen, die der Angestellte in seiner Freizeit macht und die nichts mit dem Betriebe zu tun haben (Invention faite par l'ouvrier en dehors de son travail).

1. Bezeichnet der Diensherr die Aufgabe, gibt er Instruktionen, und entsteht in Ausführung gerade dieser Weisung eine Erfindung, so gehört diese dem Dienstherrn.

Pouillet sagt hiezu:[1]) „C'est lui qui, à dire le vrai, est l'inventeur, puisque c'est en suivant ses inspirations, en exécutant les ordres qu'il en a recus, que l'employé a été conduit à sa découverte. Dans ce cas, l'employé n'est que l'instrument du patron. Sa situation nous paraît tout à fait analogue à celle de l'invidu qu'un propriétaire emploie à faire des fouilles sur son domaine, en vue de d'ecouvrier un trésor. Le trésor en ce cas appartient exclusivement à celui qui a ordonné les fouilles; l'autre n'y a aucun droit."

Das ist auch die Ansicht der französischen Rechtsprechung. Die Cour d'Appel de Lyon[2]) hat folgendermaßen entschieden: „Que lorsqu'une invention (un système de graisseur) est la conséquence directe du travail auquel l'employé est préposé, et que le patron a donné des instructions pour la faire, elle appartient au patron qui seul a le droit de prendre le brevet."

Ebenso hat die Cour d'appel de Paris[3]) entschieden: „Que

---

[1]) Pouillet, Brevets d'inventions p. 264.
[2]) Gour d'appel de Lyon, 19 mai 1886, affaire Bobart, Annales de la Propriété Industriel, année 1887, p. 181.
[3]) Cour d'appel de Paris, 3 mai 1913, affaire Bullier, Annales de la Propriété Industriél, année 1914, p. 33.

l'ingénieur qui au service d'un patron et agissant suivant ses Instructions a effectué une découverte (en l'espèce l'agglomération par compression des déchets de stéacite pour becs à acétylène) ne saurait prétendre à aucun droit sur cell-ci, laquelle n'est que le résultat d'un travail dont il était expressément chargé."

Der Dienstherr wird also als Erfinder betrachtet, obwohl die Möglichkeit besteht, daß in der Ausführung des Auftrages erfinderische Leistung steckt. Kennzeichnend für das französische Recht ist, daß es das Maß der erfinderischen Leistung des Angestellten bei der Ausführung des dienstlichen Auftrages nicht berücksichtigt. Hiebei steht es in schroffem Gegensatz zu den Anglikanischen Rechtsordnungen, es steht aber auch im Gegensatz zur Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, das gerade in der erfinderischen Leistung das Kennzeichen der Angestelltenerfindung und das Unterscheidungsmerkmal von der Betriebserfindung erblickt. — Man kann daher diesen Begriff der Angestelltenerfindung im französischen Recht mit dem weitgespannten Begriff der Betriebserfindung vergleichen, wie er vor dem Kriege von der deutschen Industrie vertreten wurde, denn es gehören dem Betriebsinhaber (falls er nur eine Weisung gegeben hat) sowohl jene Erfindungen, bei denen keine erfinderische Leistung von dem Dienstplichtigen vollbracht wurde, als auch solche, bei denen der Angestellte erfinderisch tätig war.

In der französischen Literatur wird die Frage ob der Dienstherr die Erfindung unmittelbar (originär) oder derivativ erwirbt, überhaupt nicht erörtert.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß man auch von keinem Übergang des Rechtes an der Erfindung sprechen kann, denn als wahrer Erfinder wird nicht der Angestellte, sondern der Unternehmer, der patron betrachtet. Der Dienstherr erwirbt also die Erfindung unmittelbar. Der Dienstnehmer ist lediglich ein Werkzeug des Dienstgebers. „L' employé n' est que l' instrument du patron".[1])

[1]) Pouillet S. 264.

2. Macht der Angestellte zwar in Ausführung seiner dienstlichen Obliegenheiten eine Erfindung, ist diese Erfindung aber nicht die Folge eines besonderen Auftrages, so gehört diese Erfindung dem Angestellten. Diese Erfindung darf nur seinem eigenen Geist entsprungen sein, nur dann behält er das Eigentum an der Erfindung. Es spielt also keine Rolle, ob der Angestellte auf Grund persönlicher Forschungen oder durch Zufall auf diese Erfindung kam. Fällt die Erfindung ihrem Gegenstande nach außerhalb des Rahmens seiner dienstlichen Tätigkeit, so ist es klar, daß sie ihm gehört. (Hier mangelt es an der dienstlichen Obliegenheit bzw. an dem sich hieraus ergebenden Auftrag, ebenso wie an den notwendigen Beziehungen der Erfindung zum Betriebe.) Aber auch dann, wenn die Erfindung betriebsverwandt ist, hat der Unternehmer kein Recht auf die Erfindung, denn nicht seinem Geiste, nicht auf Grund seiner Weisungen ist die Erfindung entstanden, sondern auf Grund der erfinderischen Leistung des Angestellten.

Hiezu sagen MM. Picard et Olin folgendes:[1]) „Quand un employé d'un ordre quel conque a accepté d'accomplir une tâche bien déterminé, comme, par exemple, de tisser une pièce de toile, ou de fabriquer des clous, découvre un procédé nouveau, relatif ou non à la tâche qu'on lui a confiée, soit pendant les heures de son travail, soit à un a autre moment, nulle part on ne découvre le consentement exprès ou tacite d'abandonner au patron les découvertes dues aux recherches de l'ouvrier ou même au hasard. Il a promis de tisser une pièce de toile ou de fabriquer des clous, mais non de livrer les inventions qui lui viendront à l'esprit. S'il avait négligé sa besogne pour s'adonner à la recherche de celles-ci, son maîtreaurait contre lui selon les circonstances une action en réparation de dommage, mais nul principe juridique ne pourrait justifier sa prétention de s'approprier les découvertes. Il y aurait quelque chose de choquant à admettre qu'un chef d'industrie pourrait ainsi, en vertu du maigre salaire qu'il paye à ses artisans, dépouiller

[1]) Picard et Olin, Traité des brevets d'invention N. 24.

ceux-ci de conceptions filles de leur intelligence et de leur habilité, et qui sont parfois une source de richesse."

Im selben Sinne entscheiden die fanzösischen Gerichte. Die Cour d'appel de Paris[1]) urteilt: „Que si les employés ou agents soit du Gouvernement, soit d'une Administration particulière peuvent être privés du droit de faire breveter à leur profit les découvertes dont ils sont les auteurs, ce n'est que lorsque ces découvertes sont le résultat de travaux exécutés par eux dans leur service pour des objets qui s'y rattachent directement, d'après les ordres et sous la direction de leurs chefs et surtout lorsqu'ils ont recu la mission spéciale de rechercher et d'étudier et d'appliquer certains perfectionnements; ainsi un secrétaire général d'une compagnie industrielle dont les fonctions étaient purement administratives et qui n'avait recu aucune mission particulière à l'effet de rechercher et d'étudier des procédés nouveaux, conserve le droit de faire breveter à son profit exclusif une invention même relative à l'industrie spéciale à cette compagnie; et si elle a profité de ses confidences et de ses essais pour prendre un brevet avant lui, il a le droit de revendiquer la propriété de son invention et de se faire subroger dans l'effet du brevet pris par la compagnie."

Ebenso entscheidet der Tribunal civil de la Seine: „Le fait qu'un ouvrier ou un contremaître a découvert une invention pendant qu'il était employé chez un patron ne suffit pas pour permettre à ce dernier de revendiquer à son profit ladite invention. Pour que ce résultat puisse être obtenu, il faut que les découvertes soient le résultat de travaux exécutés par l'ouvrier dans son service pour des objets qui s'y rattachent, d'après les ordres ou sous la direction de son patron."

Dieses Ergebnis wird nicht nur mit den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechtes, sondern auch aus dem Arbeitsrecht bewiesen, denn der Arbeitnehmer hat sich nicht dazu verpflichtet, Erfindungen zu machen, sondern Dienste zu leisten. Auch ein Benutzungsrecht an den (betriebsverwandten) Erfindungen durch

[1]) Cour d'appel de Paris, 21 juillet 1874, Annales de la proriété industrielle, année 1877, p. 283,

den Unternehmer wird deshalb verneint. In der französischen Wissenschaft wird folgendermaßen argumentiert: „Il est certain, que le maître, c'est à dire celui qui paye le prix du louage, ne peut prétendre à la proprieté des découvertes faites par le locateur pendant la durée du contrat, lors même que ces découvertes se rattacheraient aux services que celui-ci doit rendre; le locateur en effet, ne s'est pas engagé à faire des découvertes; â lui donc la propriété de celles qu'il a faites; á lui, et à lui seul la propriété de ses brevets; à lui, tous les produits qu'il en peut tirer, à l'encontre des tiers. Mais ne doit-il pas du moins, faire profiter le maître de ses inventions, sans indemnité? En principe je ne le crois pas, et cela pour le même motif, c'est que le locateur ne s'est pas engagé en qualité d'inventeur, mais en tout autre qualité. Sans doute aux termes de l'art. 1135, les conventions obligent à toute les suites que l'équité, l'usage ou la loi donnennt à l'obligation, d'après sa nature. Mais, peut-on considérer une invention comme une suite naturelle d'un louage d'industrie?"[1])

Hier wiederum zeigt sich der Unterschied beispielsweise zum deutschen Recht. Die Einwirkungen des Betriebes werden nicht berücksichtigt. Hat der Unternehmer nicht persönlich durch seinen Auftrag an dem Zustandekommen der Erfindung mitgewirkt, so bleibt die Beteiligung des Betriebes, der interne Stand der Technik im Betriebe, unberücksichtigt. Gerade jener Fall, in dem das Zustandekommen der Erfindung durch die Benutzung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert wurde (§ 5b Abs. 3c Österr. P.G.), gilt nicht als Diensterfindung, auf die der Unternehmer Anspruch hat.

3. Wenn schon der Unternehmer keine Rechte an solchen Erfindungen hat, die der Angestellte zwar in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten, aber ohne besonderen Auftrag macht, umsoweniger hat der Unternehmer Rechte an solchen Erfindungen, die der Arbeiter außerhalb seines Pflichtenkreises — en dehors de son travail — macht.

[1]) Pouillet S. 267.

B. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Angestelltenerfindung.

In diesem Fall tritt klar zu Tage, daß das Problem der Angestelltenerfindung in Frankreich weniger ein solches des Patentrechts, vielmehr ein Problem des Arbeitsrechtes ist. Es wird beherrscht von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Wie drakonisch auch immer die Erfinderklausel im Arbeitsvertrag sein mag, so bleibt sie doch gültig. Gegenstand des Vertrages können alle Erfindungen sein, die der Angestellte in Ausführung seiner dienstlichen Obliegenheiten gemacht hat, oder solche, die er zwar außerhalb seiner Dienstverpflichtung gefertigt hat, die aber betriebsverwandt sind (se rattachant à son travail). Was aber jene Erfindungen betrifft, die der Angestellte außerhalb des Dienstes gemacht und die nichts mit dem Betriebe des Unternehmers gemeinsam haben, so scheinen jene Verträge ungültig zu sein. Sie widersprechen dem im französischen Recht anerkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit[1]) (la liberté de l'industrie).

Die Entwürfe.

Die rücksichtslose Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit hat das Problem der Angestelltenerfindung zu einem sozialen Problem gemacht, denn die Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht ist keine wahre Freiheit. Der sozial Stärkere diktiert oft den Vertrag. Deshalb wurde im Entwurf vom 29. Juli 1924[2]) eine Bestimmung vorgeschlagen, daß alle jene Verträge nichtig sein sollten, die eine Vorausverfügung des Dienstnehmers über „freie Erfindungen" betreffen. In Artikel 34 des Entwurfes heißt es: „seront considérés comme nulles et de nul effet les dispositions de tout contrat tendant à obliger un employé a ceder son droit à la délivrance d'un brevet, ou son droit d'invention prêalablement à la réalisation d'une invention sauf s'il

[1]) Allart S. 137.

[2]) Die einschlägigen Artikel des Entwurfes vom 29. Juli 1924 und des Kommissionsentwurfes sind aus dem Aufsatz von A. Laroix, Ingenieur-Conseil, in Propr. Ind. 1926 S. 42 entnommen. — Eine Versagung und Kritik der französischen Vorschläge findet sich bei Buchli, Der Erf. im Dienstverhältnis, Züricher Diss. S. 36.

s'agit des inventions rentrant directement dans ses fonctions ou dans l'objet même de son contrat."

Der Kommissionsentwurf vom 9. Juni 1925 sieht auch eine Berücksichtigung der Unterstützung, die der Diensterfinder durch den Betrieb erhalten hat (ressources matérielles et morales) vor. Seinem Vorschlag gemäß sollen der Angestellte wie der Unternehmer an der Erfindung je zur Hälfte berechtigt sein: Elle (l'invention) appartient pour moitié à son auteur et pour l'autre moitié à l'employeur. Diese Regelung entspricht dem Vorbilde des Art. 716 Code Civil. Der Erfinder ist wie der Entdecker eines Schatzes im Boden eines andern; der Betrieb stellt gleichsam den fruchtbaren Boden für den Erfinder dar. Nachdem die Mitberechtigung des Angestellten in der Kammer heftig kritisiert worden war, änderte die Kommission ihren Vorschlag dahingehend, daß in solchen Fällen das Recht an der Erfindung ganz dem Dienstherrn zustehen sollte. Auch hiegegen wurde wiederum energisch Stellung genommen. So Laffont im Journal officiel du 23 Mars 1927 p. 950: „Il dépossède l'inventeur de son droit propre, non seulement dans le cas de droit spécial, mais dans tous les cas, dès qu'il y a une utilisation de ressources matérielles et morales de l'employeur c'est à dire en réalité à peu près toutes les fois ou un employé au service d'un employeur concevra ou réalisera une invention quelque soit." Auf Grund der Kritik faßte die Kommission ihren Vorschlag dahingehend, daß Miteigentum vom Dienstherrn und Angestellten festgestellt werde und daß dessen ideelle Quoten von Fall zu Fall durch eine besondere Instanz bestimmt wird, falls eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt würde. Die endgültige Fassung des Entwurfes ist folgende: „Si pour réaliser son invention, l'employé a utilisé les ressources matérielles et morales mises à disposition par l'employeur leurs droits respectifs seront fixés, à dévaute d'entente dans les conditions déterminées aux articles 46 et 47 (darin wird genaueres über die erwähnten Instanzen festgelegt). Hierdurch wird grundsätzlich die Anregung und äußerliche Hilfe des Betriebes als Grund der Erfinderberechtigung des Unternehmers festgestellt. Sie kann sogar die aus-

schließliche Erfinderberechtigung des Unternehmers zur Folge haben.

Der Fall der sog. Angestelltenerfindung ist in Art. 33 des Entwurfes vom 29. Juli 1924 geregelt. Hat der Angestellte durch Vertrag über „Betriebsverwandte Erfindung" von vornherein verfügt, so wird ihm im Entwurf eine Vergütung zugesichert. Weiter wird ihm die „Erfinderehre" zuerkannt.

Artikel 33 lautet:

„Lorsqu'une invention sera due à un employe et que le brevet sera demandé par l'employeur, le nom de l'inventeur devra toujours figurer dans la demande de brevet et être reproduit, après le titre, sur l'exemplaire imprimé de la description.

S'il n'apparaît pas, en ce cas, que l'emloyé trouve dans son salaire ou dans une rémunération spéciale un dédommagement à son exclusion de tout droit de propriété sur le brevet, l'employeur sera tenu de lui attribuer une rémunération supplementaire en rapport avec la valeur de l'invention et les circonstances dans lesquelles elle aura été réalisée.

La remunération supplémentaire ne pourra être réclamée que par l'inventeur ou ses héritiers et dans un délai de trois ans à dater de la demande de brevet. A défaut d'entente entre les parties, les conditions et l'importance de cette rémunération seront fixée dans les conditions déterminées à l'art. 46 de la présente loi. Elles seront revisables, le cas échéant, par période de quatre années jusqu'à l-expiratin du brevet, dans les conditions déterminées à l'art. 47."

§ 10.

Die Angestelltenerfindung nach englischem Recht.

„The extent to which science has developed in modern times, and the immense labour and time required to work out the details of construction of a complicated machine, frequently make it impossible for one man to perfect his invention by

himself."[1]) So kennzeichnet Terrell die moderne Entwicklung der Technik, die arbeitsteilige Wirtschaft und die Bedeutung der modernen Zeit für das Problem der Erfindung, die der Angestellte (servant) im Dienste seines Herrn (Master) macht.

Wie in anderen Ländern, läßt sich auch in England der Tatbestand rein äußerlich in jene Fälle zerlegen, in denen die beiden Parteien ihr Vertragsverhältnis hinsichtlich der Angestelltenerfindung geregelt haben und in jene Dienstverhältnisse, denen eine Regelung jener Probleme mangelt.

Im folgenden sei zuerst der Fall behandelt, daß die Vertragsteile ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erfindung des Angestellten nicht besonders geregelt haben.

Auf Grund des Dienstvertrages allein erwirbt der Dienstherr die Erfindungen des Angestellten, — seien sie auch betriebsverwandt — noch nicht. Dies ist in vielen Entscheidungen festgelegt. So im Falle Worthington Pumping Engine Co. v. Moore (20 R.P.C. 41): „And first I desire to say, that I recognise and quite appreciate the principle of those cases, which have established that the mere existence of a contract of service does not per se disqualify a servant from taking out a patent for an invention made by him during his term of service, even though the invention may relate to subjekt-matter germane to and useful to his employers in their business and that, even though the servant may have made use of his employers' time and servants and materials in bringing his invention in completion, and may have allowed his employers to use the invention while in their employment."

Bezeichnend ist es für das englische Recht, daß es keine allgemeinen Regeln zur Lösung des Problemes aufstellt, sondern, daß es den Tatbestand der Angestelltenerfindung in viele Untertatbestände teilt, diese ordnet und für jene dann Regeln aufstellt.

Macht in einem Betriebe jemand eine Erfindung, so behandelt das englische Recht zuerst den Fall, daß der wahre Erfinder seinen Untergebenen den Erfindungsgedanken zusammen mit Entwürfen mitteilt, so daß dem Angestellten lediglich die prak-

[1]) Terrel, on Patents p. 20.

tische Ausarbeitung der Erfindung verbleibt. Diese Tätigkeit erfordert im allgemeinen lediglich handwerksmäßiges Können (Skill) und nur selten erfinderische Fähigkeiten. Diese skill, die der Angestellte während seiner Beschäftigung ausübt, berechtigt den Angestellten nicht zur Anmeldung der Erfindung. Die Erfindung gehört dem Urheber der erfinderischen Idee. Der servant ist hier lediglich als Werkzeug tätig. Dieser Fall gehört aber nach unserer Einteilung nicht zu den Angestelltenerfindungen, denn der Angestellte selber ist nicht erfinderisch tätig geworden. Der Unterschied zwischen skill und inventive faculty (subject-matter), zu deutsch der Unterschied zwischen Konstruktion und Erfindung begrenzen das Problem der Angestelltenerfindung (siehe auch Betriebserfindung).

So wurde in Minter von Welles an Hart (1 W.P.C. 127 at p. 129) entschieden. „If sutton (a workman in the plaintiff's employ) suggested the principle to Minter, then he, Sutton, would be the inventor; if on the other hand, Minter suggested the principle to Sutton, and Sutton was assisting him, then Minter would be the true and first inventor, and Sutton would be a machine, so to speak, which Minter uses for the purpose of enabling him to carry his original conception into effect."

Dem Angestellten gehört aber auch nicht eine Erfindung, die er in Ausführung der Pläne und Entwürfe seines Masters macht (z. B. eine wesentliche Verbesserung). Der maßgebende Gedanke ist der, daß der Angestellte nur auf Grund der leitenden Idee des Unternehmers auf die Verbesserung gekommen ist. Hier sollen ihm nicht die Schätze gehören, die er auf dem Acker seines masters findet.

Allen v. Rawson (1 Common Bench Reports 551 at p 567 „I take the law to be that, if a person has discovered principle, and employs engineers, agents, or other persons to assist him in carrying out that principle, and they in course of experiments arising from that employment make valuable discoveries accessory to the main principle and tending to carry that out in a better manner, such improvements are the property of the inventor of the original improved principle, and may be embodied

in his patent; and if so embodied the patent is not avoided by evidence that the servant or agent made the suggestion of the subordinate improvement of the primary and improved principle."

Ist der Angestellte ausdrücklich zu dem Zwecke in dem Betrieb angestellt worden, um eine Erfindung dort zu machen, so ist auch in diesem Falle der Unternehmer berechtigt, die Erfindung in Anspruch zu nehmen. Hier ist aber der Angestellte der „true and first inventor". Als solcher ist er verpflichtet, die Erfindung mit dem Unternehmer anzumelden. Bloxam v. Elsee, 1 Carrington an Kirwan's Reports 558. Bei Terrel S. 108.

Ist der Angestellte nicht ausdrücklich verpflichtet eine Erfindung zu machen, so kann sich aber auch aus dem besonderen Vertrauensverhältnis, aus dem besonders enggestalteten Verhältnis zwischen ihm und dem Unternehmer für den Angestellten die Verpflichtung ergeben, daß er die Erfindung als Treuhänder, als trustee für den Unternehmer behält.

So gehörte z.B. bei einem Hilfsingenieur zu dessen dienstvertraglicher Pflicht, die beste Methode für irgendeine Arbeit des Werkes zu erfinden. Im Laufe seiner Beschäftigung erfand er eine solche patentfähige Methode. Er meldete diese zum Patent an und erhielt das Patent. Demgegenüber beanspruchte die Gesellschaft die Rechte an der Erfindung. Es wurde entschieden, daß der Angestellte eben zu dieser Tätigkeit verpfichtet war und daß er das Patent als Treuhänder für die Gesellschaft haben sollte. British Reinford Concrete Ingeneering Co.v.Lind. (1917) 34 R.P.C. 101.

Zur Kennzeichnung des Vertrauensverhältnisses zwischen master and servant sei folgende sowohl im englischen wie im amerikanischen Recht zitierte Entscheidung angeführt: Worthing Pumping Engine C. v. Moore (20 R.P.C. 51).

Der Beklagte war Agent und Manager der klagenden Gesellschaft. Er war mit dem Absatz der Maschinen der klagenden Gesellschaft auf dem englischen Markt betraut. Die Erfahrungen über Änderungen und Verbesserungen an den in England verkauften Maschinen wurden dauernd ausgetauscht. Der Beklagte

war wegen der Wichtigkeit seiner Stellung für die klagende Gesellschaft hoch bezahlt. Ein ausdrücklicher Vertrag, daß der beklagte Angestellte die Erfindungen an den Maschinen der Gesellschaft überlassen sollte, bestand nicht. Für Verbesserungen, die der Angestellte an solchen Maschinen machte, erlangte er drei Patente. Hierauf wurde er sofort entlassen. Die Klage der Gesellschaft ging nun dahin, daß der Beklagte hinsichtlich der drei Patente zum Trustee zugunsten der Klägerin erklärt werde. In der Entscheidung heißt es wörtlich: „I think he (the defendant) would not have been acting in accordance with the good faith implied in his contract.

Had he kept back new ideas or details of construction suggested or carried out in the ordinary course of business between the parties (even though such ideas or details might have been in the hands of a third person properly subject-matter for a patent) with a view to his personal profit at the expense of the plaintiff corporation. It appears to me that the degree of good faith due from the defendant to the plaintiff company was little less than required from a partner towards the firm of which he was member.". . .

In Richmond Co. v. Wrighton (1904) 22 R.P.C. 25 war der Beklagte als Zeichner im Konstruktionsbüro beschäftigt. Um eine bestimmte Maschine zu bauen, waren verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden. Daher fanden Besprechungen innerhalb des Betriebes statt. Daraufhin konstruierte der Beklagte die erwünschte Maschine und meldete sie in eigenem Namen zum Patent an. Auf die Klage der Gesellschaft hin, wurde der beklagte Angestellte zum trustee zugunsten der Gesellschaft erklärt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist regelmäßig der servant berechtigt.

Es ist immer eine Tatfrage, ob zwischen dem Angestellten und dem Unternehmer ein Vertrauensverhältnis herrscht, oder ob ein hochqualifizierter Angestellter zugleich als Erfinder angestellt ist. Werden diese beiden Bedingungen verneint, so erhält der Angestellte die Erfindung und ist allein berechtigt.

So ist in Re Healds Patent (1891) ausdrücklich festgestellt, daß ein Unternehmer nicht notwendig zur Nutzung der Erfindungen seiner Angestellten berechtigt ist. Selbst in dem Fall, in dem die Erfindung auf Kosten des employers gemacht wurde, wurde entschieden, daß die Erfindung dem Angestellten gehörte.

Der zweite Tatbestand ist derjenige, in dem die Rechte und Pflichten des Angestellten wie des Unternehmers hinsichtlich der Diensterfindungen des Angestellten geregelt sind. Ich schicke ein Vertragsformular, der Encyclopaedie of Forms and Precedants XI p. 613 entnommen, voran.

1. The said (workman) shall investigate the problem of (state shortly nature of problem) and forthwith use his utmost endeavours to invent a . . . , which will produce . . .

2. The said (employer) shall at his own cost provide the said (workman) with all tools, machinery and things necessary for the purpose apresaid.

3. In consideration of the premises the said (employer) shall pay to the said (workman) for a period of . . . months the sum of . . . shillings per week, which payment shall be deemed to be in addition to and not in substitution for the salary ordinarily paid to the said (workmann) by the said employer.

4. The said (workman) shall from time to time disclose fully to the said (employer) the progress of his investigation and if at any time hereafter (or if within the period of . . . months from the date hereof) the said (workman) shall make any investigation arising out of or in connection with the said investigation he shall forthwith disclose to the said (employer) or any patent agent or solicitor appointed by him a full and complete description of the nature of the said invention and the mode of performing the same.

5. The said invention and all improvements thereon at any time discovered or invented by the said (workman) shall be the sole and absolute property of the (said employer); and the said (workman) if and wherever required by the said em-

ployer shall at the expense of the said (employer) join with the said (employer) (or any person or persons for the time being constituting the firm of . . . Co) in applying for letters patent in the United Kingdom and its Dependancies and in foreign countries for the said inventionor any such improvement thereon and shall on request by and at the cost of the said (employer) execute and do all instruments and things necessary to vest the said invention and improvements and any letters patent that may be obtained in respect there of in the said (employers) or any person or persons or company appointed by him (or by the said firm of . . . & Co.)

In dem Fall des Vertragsschlusses über die Diensterfindungen des Angestellten besteht kein Zweifel, daß der servant der Erfinder ist. Zweck der Vereinbarung aber ist es (besonders der oben wiedergegebenen), Streitigkeiten zu verhindern, wie sie den Entscheidungen Re Marshall and Naylors'Patent (1900) 17 R.P.C. 553 und British Reinford Concrete Engeneering Co. (1917) 34 R.P.C. 101 zugrunde liegen. Im letzeren Fall wurde ein Angestellter, von zwei Direktoren ersucht eine Wasserpumpe zu erfinden. Er konstruierte die Erfindung und erhielt 10 Pfund für die geleistete Sonderarbeit. — Der Court entschied in diesem Fall, daß das Eigentum an der Erfindung bei dem Angestellten geblieben war. — Der master hat ein Recht auf Übertragung der Erfinderrechte an ihn. Der Erwerb der Erfinderrechte ist ein abgeleiteter. Es muß daher beachtet werden, daß der wahre Erfinder notwendig zur Anmeldung ist.

In dem Vertrag ist auch die Vergütung des Angestellten geregelt. Diese tritt nicht an Stelle des Lohnes, sondern ist zusätzlich geschuldet.

Der Erfindungsvertrag muß außerdem noch untersucht werden, ob er „valid" ist, d. h. ob er nicht gegen public policy verstößt, ob ihm mutuality and consideration eignet.

Die Untersuchung der Gültigkeit des Erfindervertrages führt zur Untersuchung der allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit von Verträgen und damit zur Erkenntnis der Struktur des Schuldverhältnisses im englischen Recht überhaupt.

Schuldbegründendes Moment ist im englischen Recht die Willenseinigung der Parteien, aber sie ist es nur, wenn ein weiteres äußeres Moment hinzutritt, entweder die besondere Form der gesiegelten Urkunde, die deed, oder die consideration. Im Common Law kommen daher grundsätzlich zwei Hauptgruppen von Verträgen vor: der Hauptvertrag unter dem Siegel, der seine bindende Kraft aus der besonderen Form zieht, und der „formlose" Vertrag, der zu seiner Gültigkeit der consideration bedarf.[1])

Die deed ist im englischen Recht ein Mittel zur Begründung obligatorischer Ansprüche. Hiebei ist nicht erforderlich, daß eine Gegenleistung erbracht wird. Das in Form einer deed abgegebene Versprechen ist auch ohne consideration gültig. Geht die Verpflichtung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, so hat der Gläubiger zur Durchsetzung seines Anspruches die Action of Dept, geht sie auf Leistungen anderer Art, so erfolgt die Durchsetzung mittels der Action of Covenant.[2])

Der Begriff der consideration wird in Currie v. Misa[3]) folgendermaßen bestimmt: „A valuable consideration, in the sense of the law, may consist either in some right, interest profit, or benefit accruing to the one party, or some forebearance, detriment or loss or responsibility, given suffered or undertaken by the other. Consideration bezeichnet also etwas, was getan, unterlassen oder geduldet werden muß. Daß ein tatsächlicher Vermögensnachteil eintrete, ist nicht erforderlich. Das Wort bezeichnet alles, was irgendwie zu Lasten des Gläubigers geht. Die consideration darf auch nicht unsittlich oder verboten sein. Eine solche consideration macht das gegebene Versprechen von selbst nichtig.

Die Lehre von der consideration hat daher Bedeutung für die Vergütungsfrage. Einem Vertrag, in dem der Angestellte sich verpflichtet die Erfindung an den Dienstherrn abzutreten,

---

[1]) Halsbury, Laws of England Second Edition, Bd. VII unter Contract p. 136. und Rheinstein, Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht, S. 54.

[2]) Rheinstein S. 20.

[3]) (1875) 10 L.R. 162.

der Dienstherr aber keine Gegenleistung in Form einer Vergütung verspricht, mangelt die consideration. Einem Vertrag ohne consideration versagt die englische Rechtsordnung den Schutz.

§ 11.

Die Angestelltenerfindung nach amerikanischem Recht.

Vergleicht man die Lösung des Problems der Angestelltenerfindung im amerikanischen Recht mit der Lösung im englischen Recht, so findet man, daß das amerikanische Recht nur einige neue Gedanken gebracht hat, daß die Grundgedanken ähnliche sind. Hier wirken die Kraft derselben Sprache, Gemeinsamkeiten in der Kultur der anglikanischen Völker. Daher verweist das amerikanische Recht, das ebenso wie das englische Recht ein Rechtsprechungsrecht ist, auf „führende Entscheidungen" des englischen Rechts. Umgekehrt werden auch im englischen Recht amerikanische Entscheidungen zitiert. Daher soll die nun folgende Darstellung des Problemes der Angestelltenerfindung vor allem die Darstellung des innerstaatlichen Rechtes der U.S.A. sein, sie kann aber darüber hinaus, teils als Vorbild, teils als Weiterentwicklung des englichen Rechtes betrachtet werden.

Fragen wir zuerst nach der Erfindungstat des Angestellten, nach der „Angestelltenerfindung" im amerikanischen Recht.

Die Angestelltenerfindung muß vor allem während der Dauer des Anstellungsverhältnisses gemacht worden sein. Diesem Normalfall stehen jene Zweifelsfälle gegenüber, bei denen der Angestellte zwar im Betrieb während des Anstellungsverhältnisses die Vorstellung der Erfindung erhalten hat, dann aber die Erfindung erst nach seinem Ausscheiden aus seinem Beschäftigungsverhältnis vollendet hat.

So wurde entschieden, daß der master, der eine Person zu dem Zwecke angestellt hatte, daß sie ihre erfinderischen Kräfte dem Bau einer Maschine zuwenden sollte, keinen Anspruch auf die Verbesserung hatte, die der servant nach dem

Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis zu der Maschine gemacht hat. Appleton v. Bacon (1863) U.S. 17. 699.

Die Strenge und die Erfinderfreundlichkeit des amerikanischen Rechtes zeigt folgende Entscheidung: Ein Angestellter hatte mit seinem Dienstherrn ein Übereinkommen geschlossen, demgemäß er alle Erfindungen während seiner einjährigen Dienstzeit abtreten sollte. Nach Ablauf dieses Jahres setzte er seine Beschäftigung fort. In einem Rechtsstreit wurde sodann entschieden, daß der Dienstherr den Angestellten nicht dazu zwingen könnte, Erfindungen, die er nach Ablauf des Jahres aber im Betriebe gemacht hatte, an ihn abzutreten. Hopedale Mach. Co. v. Entwistle (1882) 133 Mass. 443.[1])

Auch der Fall, daß eine Erfindung erst nach einem Jahr nach Ablauf der Beschäftigung angemeldet wurde, diese Erfindung aber auf den Forschungen des Angestellten im Betriebe beruhte, wurde zugunsten des Erfinders entschieden. Der Erfinder war nicht verpflichtet, diese Erfindung dem Master kund zu machen und sie ihm abzutreten. Dov. Chemical Co. v. American Bromine Co. (1920) 210 Mich. 262.[2])

Selbst in dem Fall, indem der Angestellte sich im Dienstvertrag verpflichtet hatte, daß der Unternehmer an jeder Verbesserung, die der Angestellte während seiner Beschäftigung oder später — while in the employment of the said company, or at any time thereafter — machen sollte, ein ausschließliches Gebrauchsrecht hieran haben sollte, wurde entschieden, daß der Vertrag den Unternehmer nicht zu dem Gebrauch der Erfindung berechtige, ohne daß er eine entsprechende Entschädigung hiefür zahlte. Hulse v. Bonsack Mach. Co. (1893) 57 Fed. 519.

Andererseits sollen auch Entscheidungen festgehalten werden, die nach unserem Rechtsgefühl möglicherweise gegen die guten Sitten verstossen, die aber die amerikanischen courts aufrecht erhalten.

---

[1]) 8 R.P.C. bei Terrel S. 429 und The English and Empire Digest, Earl of Halsbury, Second Edition Bd. 30 S. 538.

[2]) entnommen Terrel, On Patents p. 22.

Ein Dienstvertrag, in dem der Dienstpflichtige dem Unternehmer eine ausschließliche Lizenz zu verschaffen versprach, an „all other future patents and inventions devised or acquired by him with relation to elevators and their appliances" wurde zwar als hart charakterisiert (an extremly hard one), weil er die erfinderischen Fähigkeiten des Angestellten vorbelaste, er wurde aber für gültig gehalten.

Ebenso wurde entschieden bei einem Vertrag über „present and future mechanical improvements of the safe-cabinet", daß die Verfügung über diese zukünftigen Erfindungen gültig sein sollte. Wege v. Safe Cabinet Co. (1918) 249 Fed 696.

In der amerikanischen Rechtsprechung wird die Frage nicht behandelt, ob die Erfindung betriebsverwandt sei, ebenso nicht die entsprechende Frage nach dem freien Erfinder, denn der Dienstgeber hat lediglich Anspruch auf vertragsmäßige Erfindungen. Alle übrigen Erfindungen gehören dem Dienstnehmer.

A. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Diensterfindung.

Wie im englischen Recht, so wird auch im amerikanischen Recht der Tatbestand genau untersucht, daß ein Erfinder die Vorstellung der Erfindung einem dritten mitteilt und diesen mit der Ausführung der Erfindung beauftragt. Für den Fall, hat sich die Regel herausgebildet, daß jemand, der eine Erfindung gemacht hat, nicht hiedurch der Früchte an dieser Erfindung beraubt werden darf, selbst dann nicht, wenn der Handwerker wertvolle Verbesserungen bei der Ausarbeitung der Erfindung macht. Hievon gilt aber die Ausnahme, daß dem Helfer des Erfinders dann die Verbesserung gehört, wenn sie sich von dem ursprünglichen Prinzip der Erfindung und von deren Zweck unterscheidet.

In Gedge v. Cromwell (1902)[1]) ist folgender Grundsatz festgehalten: The rule is, that one, who by way of partnership or contract, or in any other, empowers another person to make experiments upon his own conception for the purpose of perfecting it in its details, is entitled to the ownership of such

[1]) zitiert im A.L.R. Bd. 16 S. 1190.

improvements in the conception as may be suggested by such other person.

In United Shirt and Collar Co. v. Beattie[1]) wird unterschieden zwischen der inventive faculty und der mechanical skill, die notwendig ist, um eine Erfindung zu konstruieren. Nur die inventive faculty wird mit dem Patent belohnt. Dieser Grundsatz der zugleich zur Klärung des Erfindungsbegriffes beiträgt, wird klar zum Ausdruck gebracht in Blandy v. Griffith (1896).

Invention is the work of the brain and not of the hands. If the conception be practically complete, the artisan who gives it reflex and embodiment in a machine is no more the inventor than the tools with which he wrought. Both are instruments in the hands of them who sets them in motion and prescribes the work to be done. Mere mechanical skill can never rise to the sphere of invention. The latter involves higher thought and brings into activity a different faculty. Their domains are distinct. The line which separates them is sometimes difficult to trace; nevertheless in the eye of the law, it always subsists. The mechanic may greatly aid the inventor, but he cannot usurp his place as long as the root of the original conception remains in its completeness, the outgrowth whatever shape it may take, belongs to him with whom the conception originated."

Aber nicht nur in dem Fall, in dem die inventive faculty vor allem bei dem Dienstherrn liegt, gehört diesem die Erfindung, auch dann gehört sie ihm, wenn jemand zu dem ausdrücklichen Zweck angestellt ist, seine erfinderischen Fähigkeiten für den Dienstherrn zu nutzen. Der Grund dieser Regel ist der, daß der Angestellte zu dem bestimmten und begrenzten Zweck angestellt ist, daß seine Beschäftigung von besonderer Art ist; der Angestellte wird so angesehen, als ob er seine erfinderischen Kräfte an den Dienstherrn vermietet hätte.

Diese rule wurde in Solomons v. United States[2]) folgendermaßen ausgedrückt: „If one is employed to devise or perfect an instrument or a means for accomplishing a prescribed re-

[1]) 149 Fed. 736. [2]) 137 U.S. 342.

sult, he cannot after successfully accomplishing the work for which he was employed, plead title thereto as against his employer. That which he has been employed and paid to accomplish becomes, when accomplished the property of his employer. Whatever rights as an individual he may have had in and to his inventive powers, and that which they are able to accomplish, he has sold in advance to his employer."

Damit die Erfindung dem Dienstherrn gehöre, ist erforderlich, daß die Art der erfinderischen Tätigkeit genau umschrieben ist. Das Recht des Angestellten auf die von ihm gemachten Erfindungen wurde in folgendem Fall deswegen versagt:

„The special service of inventing, under a special employment to invent, gives the master the servants' invention which results from that service. . . . There is no room left within the employement for inventing on his own hook. The servant has no right to think or invent for himself on the particular subject-matter in hand. He must get out of such a relation before he can claim the product of his work under such an employment." Annin v. Wrem 1887.[1])

Der Angestellte kann nicht seinen Lohn, der seiner erfinderischen Tätigkeit entspricht und seine Erfindung beanspruchen, während der Dienstherr Geld, Werkzeuge, Zeit und Arbeit seiner anderen Angestellten seiner Erfindung aufgewandt hat. Daher ist in diesem Fall ein shop-right nicht genügend, ein solches Ergebnis würde dem Sinn des Vertrages widersprechen.

Die Tatfrage, ob der Angestellte zu dem besonderen Zweck der erfinderischen Leistung angestellt worden ist, unterliegt der Auslegung durch das Gericht, daher erklärt sich auch die Uneinheitlichkeit der Entscheidungspraxis der amerikanischen Gerichte in der Frage, ob der Angestellte seine erfinderischen Kräfte vertragsmäßig dem Dienstherrn widmen sollte. So haben die Courts in verschiedenen Fällen den Vertrag zugunsten und zu ungunsten des Dienstherrn ausgelegt.

In Pressed Steel Car. Co. v. Hansen (1902) 137 Fed. 403 wurde entschieden, daß die Tatsache, daß jemand bei hohem

[1]) 16 A.L.R. 1185.

Lohn angestellt ist, die Leitung des Konstruktionsbüros und der Bauleitung zu übernehmen, dafür spreche, daß der Angestellte zwar verpflichtet sei, die Erzeugnisse des Betriebes zu dessen Nutzen zu verbessern, daß er aber nicht verpflichtet sei, dem Unternehmer die für die Verbesserungen erlangten Patente abzutreten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nur dann dem Unternehmer die Erfindung und die Rechte aus der Erfindung gehören, wenn sich aus besonderen Tatumständen, die besondere Verpflichtung zu erfinderischer Leistung ergibt. Sonst ist ein ausdrücklicher Vertrag, aus dem diese Verpflichtung zu entnehmen ist, notwendig.

Im folgenden soll nun der Fall untersucht werden, daß der Erfinder zwar nicht ausdrücklich zum Zwecke des Erfindens angestellt ist, daß er aber eine Erfindung teilweise oder ganz auf Kosten des Unternehmers gemacht, oder doch das Handwerkszeug oder Material benutzt hatte.

In Wireless Speciality Apparatus Co. v. Mica Condensor Co.[1]) entschied der Court, daß eine Erfindung, die der Angestellte im Laufe seiner Beschäftigung und auf Kosten des Unternehmers gemacht hatte, das Eigentum des Erfinders ist, außer er hat durch Vertrag oder sonstwie darin eingewilligt, seinem Unternehmer das Eigentum oder den Gebrauch an der Erfindung zu verschaffen.

Dieser Tatbestand, der dem deutschen Begriff der Betriebserfindung, als einer Erfindung, die aus dem Betrieb herausgewachsen ist, sehr nahe kommt, wird hier zugunsten des Erfinders entschieden.

Der Entscheidung Hapgood v. Hewitt[2]) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Erfinder wurde von einer Gesellschaft angestellt, um Pumpen zu bauen und zu verbessern. Hiefür erhielt er ein Jahresgehalt von 3000 Dollars. Das Gehalt war so hoch wegen der erwarteten wertvollen Dienste. Der Erfinder machte auch wertvolle Verbesserungen. Da kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden war, entschied der Court, daß der Unter-

[1]) 16 A.L.R. 1170. [2]) 119 U.S. 226.

nehmer nicht berechtigt sei, die Abtretung der aus der Erfindung entspringenden Rechte zu verlangen. Gemäß der Entscheidung hatte der Unternehmer lediglich eine Lizenz an der Erfindung. Diese Lizenz war aber nach Auflösung der Gesellschaft nicht abtretbar.

In Dalzel v. Dueber watch case Mfg. Co. (1883) 149 U.S. 325 entschied der Court im selben Sinne: „A manufacturing corporation which has employed a skilled workmann, for a stated compensation, to take charge of its works, and to devote his time and services in devising and making improvements in articles there manufactured, is not entitled to a conveyanse of patents obtimed for inventions made by him while so employed, in the absence of express aggreement to that effect".

Ohne einen ausdrücklichen Vertrag, durch den sich der Angestellte verpflichtet an den Unternehmer seine Rechte abzutreten, bleiben die Rechte aus der Erfindung beim Erfinder. In Withington Cooley Mfg. Co. v. Kinney[1]) ist ausdrücklich entschieden worden, daß das Recht des Erfinders unabhängig von seinem Dienstvertrag sei und ebenso auch durch die Tatsache nicht beeinflußt werde, daß der Erfinder Werkzeug und Material des Unternehmers bei der Herstellung der Erfindung benutzt hatte.

In zwei Fällen erhält der Dienstherr aber auch ohne express contract die Rechte aus der Erfindung, oder doch den wirtschaftlichen Wert (benefit) der Erfindung, dann nämlich, wenn aus den Tatsachen ein stillschweigender Vertrag auf Abtretung der Erfinderrechte gefolgert wird — an implied contract — und in dem Fall, in dem der Erfinder auf Grund seiner besonderen Stellung dem Dienstherrn gegenüber Treuhänder des Unternehmens hinsichtlich der Erfinderrechte wird, der Fall der trusteeship.

In Fuller and J. Mfg. Co. v. Bartlett (1887)[2]) wurde folgender Fall entschieden: Die Klägerin, eine Maschinenfabrik, hatte einige Tausend Dollar für eine Erfindung ausgegeben,

[1]) 68 Fed. 500. [2]) 60 A.L.R. 838.

die ein Oberaufseher (superintendent) gemacht hatte und hatte diese Erfindung hergestellt und in den Handel gebracht. Auf Grund eines stillschweigenden Vertrages — upon the Faith of an implied contract — des Oberaufsehers mit der Firma, dahingehend, daß der Erfinder die Rechte aus der Erfindung nach deren Vollendung an die Gesellschaft abtreten sollte, wurde entschieden, daß die Gesellschaft berechtigt sei, die Abtretung der aus der Erfindung entstandenen Rechte zu verlangen.

In Gill v. United States (1896)[1]) wurde entschieden, daß die Tatsache, daß der Angestellte die Werkzeuge usw. des Dienstherrn benutzte, zur Entscheidung der Frage nötige, ob es nicht Treu und Glauben widerspräche, wenn der Angestellte die Früchte seiner Arbeit beanspruchen würde. In diesem Falle war die Gesellschaft auf Grund eines stillschweigenden Vertrages, der aus der Benutzung der Mittel des Betriebes erschlossen wurde, berechtigt, die Abtretung des Patentes zu verlangen.

Die oft fiktive Unterstellung eines implied contract regelt den Übergang der Erfindung vom Erfinder auf den Dienstherrn. Der derivative Erfindungserwerb vollzieht sich auf Grund dieses stillschweigenden Vertrages. Da im amerikanischen Recht in vertragslosem Zustande hinsichtlich der Erfindung der Angestellten, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen, der Dienstherr auf Grund eines implied contract die Rechte aus der Erfindung erwirbt, werden die Schwierigkeiten, die hieraus erwachsen, auch oft dadurch beseitigt, daß eine Treuhänderschaft des Dienstnehmers dem Dienstgeber gegenüber angenommen wird.

Die Lehre, daß die Erfindung vom Erfinder zu treuen Händen gehalten wird, wurde in vielen Fällen angenommen. Dazu, daß der Erfinder trustee für den Unternehmer wird, ist erforderlich, daß er mehr ist als ein employer, daß die Umstände so sein müssen, daß es unbillig wäre (inequitable), daß der Erfinder Eigentum an der Erfindung hätte.

[1]) 160 U.S. 426.

Die amerikanische Lehre fußt vor allem auf den englischen Entscheidungen. Genannt seien hier die immer wieder zitierten Kurtz v. Spence 5 Rep. Pat. Cas. 181 und Worthington Pump. Engine Co. v. Moore.[1])

In Dowse v. Federal Rubber Co. 1918[2]) entschied der Court den Fall, daß der Angestellte sich in seinem Dienstvertrag zwar nicht ausdrücklich verpflichtet hatte, die Erfindung abzutreten, daß es aber gegen die Grundsätze des guten Glaubens gehen würde, daß in diesem Fall, in dem der Erfinder nicht gewöhnlicher Arbeiter, sondern Präsident und Generaldirektor war, der, wie der Court sagte, praktisch die Gesellschaft selber war, das Patent erhalten sollte. Das Patent war in diesem Fall für die Gesellschaft lebenswichtig. Nach Ansicht des Court wäre es eine grobe Unbilligkeit der Gesellschaft gegenüber gewesen, wenn der Erfinder das Patent hätte zurückhalten dürfen, da ein Shop-right völlig ungenügend gewesen wäre. Der Erfinder war in diesem Fall trustee der Gesellschaft.

In dem Fall, in dem der Angestellte dem Dienstherrn ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt, daß dieser die Mühe und die Kosten der Patenterlangung auf sich nimmt, handelt es sich im allgemeinen nicht um einen Erwerb des Patentes im obengenannten Sinne. Wie das Verhältnis zwischen dem Angestellten und dem Dienstherrn intern gestaltet ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Es kann die Möglichkeit bestehen, daß der servant seine Rechte abgetreten hat, es kann aber auch sein, daß der master Treuhänder des Angestellten ist. Vergl. Dixon v. Mayer (1821).[3])

Nach allgemeinen Grundsätzen soll der Angestellte aber auch vor dem Zwang des wirtschaftlich stärkeren Teiles geschützt werden (duress). Es ist anerkannt, daß ein Unternehmer nicht gegen den Willen des Angestellten den Ertrag solcher Erfindungen zurückhalten darf, bei denen der Angestellte durch den Unternehmer gehindert worden ist, die Erfindung zum Patent anzumelden. Allerdings wird Zwang (duress) dann noch nicht

[1]) 20. R.P.C. 41. [2]) 254 Fed. 308.
[3]) 68 Fed. Case No. 3, 931.

angenommen, wenn der Angestellte lediglich aus Furcht, seine Stelle zu verlieren, auf die Ausübung seiner Rechte verzichtet hat. Barr. Car Co. v. Chicago & NWR. Co. (1901).[1])

B. Die Erfinderklausel.

Sehr oft verlangt der master vom servant, daß dieser ihm im Dienstvertrag ausdrücklich erklärt, daß jede Erfindung oder Verbesserung, die dieser während seiner Beschäftigung macht, ihm (dem master) gehören soll.

Wenn auch in den Cases immer davon die Rede ist, daß dem master sämtliche Erfindungen des Angestellten — any invention — gehören sollen, so geht diese Bezeichnung doch nicht so weit, daß hierunter auch die „freien Erfindungen" des Angestellten fallen. Unter any invention werden sämtliche Erfindungen verstanden, die einer vertragsmäßigen Pflicht entsprungen sind, oder die doch betriebsverwandt sind.

Ein Vertrag zwischen einer Gesellschaft, die Schmiervorrichtungen für Automobile und andere Maschinen baute, und einem Mechaniker, hatte folgende Klausel: Any invention which may result from such employment in the nature of machinery, tools, to be used in connection with the business sollen Eigentum der Gesellschaft werden. In diesem Fall wurde entschieden, daß der Vertrag nicht nur Erfindungen von Werkzeugen, Maschinen usw. umfasse, die die Gesellschaft in ihrem Unternehmen handelte, sondern auch solche Produkte, die das Endprodukt, nämlich das Auto, betrafen; der Gesellschaft wurden in diesem Falle alle Patente auf Ölpumpen, Vergaser und Ventile zugesprochen. Detroit Lubricator Co. v. Lavigne Mfg. Co. (1908).[2])

Die erfinderfreundliche Haltung der amerikanischen Courts ergibt sich auch aus der Auslegung folgender Klausel, in der der Angestellte dem Dienstherrn „the full benefit and enjoiment" aller Erfindungen versprach, die in dem Betrieb einschlägig waren. Dem Dienstherrn wurde lediglich eine Lizenz (ein Shopright) an der Erfindung zugesprochen.

Damit eine Erfindung betriebsverwandt ist, muß sie in einer technischen Beziehung zum Endprodukt, das der Unter-

[1]) 110 Fed. 972. [2]) 16 A.L.R. 1197.

nehmer herstellt, stehen; alle übrigen Erfindungen sind freie Erfindungen.

Ein Unternehmen, das Silikatfabrikate und Vertäfelungen herstellte, hatte mit einem Fachmann einen Vertrag abgeschlossen, in dem er sich verpflichtete, an das Unternehmen „every invention relating to the manufacture of bricks, stone products, and analogous and colateral products" abzutreten. Als dieser Fachmann dann während seiner Beschäftigung ein Instrument zum Schleifen von Eisen, Stahl und anderen harten Gegenständen erfand, wurde diese Erfindung als ausserhalb des Vertrages liegend erklärt. White Heat Products Co. v. Thomas (1920).[1])

Die Verträge, in denen der Angestellte über seine Erfindungen innerhalb des Dienstverhältnisses verfügt, werden oft angefochten, weil sie den Angestellten gewissenlos ausnützen oder weil ihnen die consideration mangele.

In Hulse v. Bonsack Mach.Co.[2]) enthielt der Dienstvertrag eines Angestellten folgende Klausel: „the employer agrees to promote the interests of the said company, and in case he can make any improvement in cigarette-machines whether the same be made in company or at any time thereafter the same shall be for the exclusive use of the said company." Diese Klausel wurde für gültig gehalten, denn diese Wendung wurde nicht als selbständiger Vertrag angesehen, sondern als ein Teil des Dienstvertrages. Der Erfinderklausel lag daher dieselbe consideration zugrunde wie dem Dienstvertrag.

Auch folgender Vertrag wurde für gültig gehalten. Der Angestellte hatte sich beim Eintritt in sein Dienstverhältnis verpflichtet, daß der Dienstherr den Nutzen aller Erfindungen haben sollte, die der Angestellte während seiner Beschäftigung machen würde. Weiter hat sich der Angestellte verpflichtet, die Erfindungen für immer geheim zu halten. Die Erfindungen sollten nicht zum Patent angemeldet werden. Dieser Vertrag wurde weder als unconscious noch als against public policy angesehen. Thibodeau v. Hildreth 124 Fed 892.

[1]) 16 A.L.R. 1197. [2]) 65 Fed. 864.

C. Das shop-right.

Nur in wenigen Ausnahmefällen erhält der Dienstgeber die Erfindung, die der Angestellte während des Dienstverhältnisses oder im Betriebe macht. Auch in den Fällen, in denen der Dienstherr die Ausgaben für die Herstellung der Erfindung trägt, in denen er dem angestellten Gehilfen zur Verfügung stellt, in denen er die Gebühren zur Erlangung des Patentes trägt, erhält der Angestellte das Patentrecht. Doch der Dienstherr ist nicht vollkommen von dem Genuß der Erfindung ausgeschaltet, das verlangt die wirtschaftliche Notwendigkeit, das verlangt auch das Interesse des kapitalschwachen Erfinders. Zwar kann der Dienstherr das Patent nicht erlangen, aber er kann in vielen Fällen die Erfindung benutzen. Der Dienstherr hat an der Erfindung seines Angestellten eine Lizenz, ein shop-right, wenn er an dem Zustandekommen der Erfindung irgendwie beteiligt ist.

Fraglich, ob der Unternehmer eine gesetzliche Lizenz oder nur einen gesetzlichen Anspruch auf Lizenzerteilung hat. Die amerikanischen Courts scheinen dazu zu neigen, daß der Unternehmer beim Vorliegen bestimmter Umstände, die das shop-right rechtfertigen, kraft Gesetzes das shop-right erwirbt. Wann diese Umstände vorliegen, ist Tatfrage und daher in jedem einzelnen Falle erneut unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen.

So heißt es in Boston v. Allen (1898) 91 Fed. 248, entnommen 16 A. L. R. 1206: The existence of a license has been treatet by the courts as a united question of law and fact and a determination of this issue in one suit does not furnish a decision precedent for another.

Die Courts haben nicht versucht, den vollen Umfang dieses Rechtes zu bestimmen, sondern haben von Fall zu Fall den Umfang des shop-right bestimmt. Daher seien zur Charakterisierung dieses Rechts, Entscheidungen der Courts zitiert.

Ein Angestellter macht in einem Betrieb Versuche au Kosten des Unternehmers. Wegen des Erfolges seiner Versuche erhält er einen höheren Lohn. Hiefür stellt er dem Betriebs-

inhaber seine Erfindung zur Verfügung, ohne eine Vergütung zu fordern. Der Angestellte erhält nun auf diese Erfindung ein Patent. Diese Tatsachen rechtfertigen eine Lizenz des Betriebsinhabers an der Erfindung. Aus der Unterstützung des Angestellten durch den Betriebsinhaber und aus der Überlassung der Erfindung an den Dienstherrn wird das shop-right gefolgert. M'Clurg v. Kingsland (1843) 16 A.L.R. 1205.

In Lane & B. Co. v. Locke (1893)[1]) wurde entschieden, daß der Dienstherr dann eine irrevocable license an der Erfindung seines Angestellten hat, wenn der Angestellte bei der Herstellung der Erfindung das Eigentum des Dienstherrn gebraucht hat und wenn der Angestellte ausdrücklich dem Gebrauch dieser Erfindung durch den Dienstherrn beigestimmt hat. Diese rule ist in Valley Jron Mfg. Co. v. Goodriek (1899)[2]) folgendermaßen ausgedrückt: „If an employe using the time and materials, machinery, and assistance of coemployers with his employer's consent, invent a machine, an construct and put the same into practical use, and the employer by the said and with the consent of the inventor, in advance of an application for a patent on the invention, manufacture and put machines embodying it into practical use, and implied contract will arise from the facts, that the employer shall have the right to manufacture at his factory, and sell such machines, which a court of equity will enforce."

In Gill v. United States,[3]) dem ein ähnlicher Tatbestand zugrunde liegt und in dem dem Unternehmer eine license to use the invention zugesprochen worden war, ist dieses Recht als eine Anwendung des right of estoppel bezeichnet worden.

Die license to use the invention ist auf den Betrieb beschränkt, in dem die Erfindung gemacht worden war; daher kann ein Konzernbetrieb, der für den Betrieb arbeitet, die Erfindung nicht auf Grund des shop-right des anderen Betriebes herstellen. Schmidt v. Central Foundry Co. (1914). Fed. 466.

Daß eine Gesellschaft die Erfindung mit Wissen des Erfinders benützt, auch hiefür eine Vergütung bezahlt, reicht noch

[1]) 150 U.S. 193. [2]) 16 A.L.R. 1206. [3]) 160 U.S. 426.

nicht aus, daß die Gesellschaft eine implied licence to use the invention erwirbt, denn die Erfindung muß in dem Betrieb geboren worden sein. Dies wurde entschieden in Wayne Co. v. Haberkorn (1896).[1]) In diesem Fall hatte ein Angestellter einer Eisenbahn eine Erfindung auf eigene Kosten gemacht, und hatte weder die Werkzeuge der Gesellschaft benutzt, noch wurde er sonst von der Gesellschaft beim Zustandekommen der Erfindung unterstützt. Die Gesellschaft benützte nun die Erfindung, ohne eine Vergütung zu bezahlen. Hier hatte der Angestellte das Vollrecht des Patentes, die Gesellschaft hatte kein Recht auf Benutzung der Erfindung.

Das amerikanische Recht verlangt, daß die Erfindung aus dem Betrieb herausgewachsen ist. Dies geht deutlich aus der Entscheidung White Heat Products Co. v. Thomas (1920)[2]) hervor. Ein Angestellter hatte eine Erfindung konzipiert und die ersten vorbereitenden Arbeiten außerhalb seiner Arbeitsstunden in einem andern Betrieb erledigt. Durch die Hilfe des Dienstherrn des Angestellten wurde die Erfindung weiter entwickelt. Der Angestellte benutzte hiebei das Eigentum des Betriebes, weiter wurden ihm Gehilfen zur Ausarbeitung seiner Erfindung zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung hiefür hatte der Angestellte darin eingewilligt, daß der Betrieb die vollkommene Erfindung ohneVergütung nutzen dürfte. Der Court hat es abgelehnt, aus diesem Tatbestand eine implied licence herzuleiten.

Der Betriebsinhaber kann eine implied licence mit oder ohne Vergütung erwerben. Hat ein Angestellter die Mittel und das Kapital des Unternehmers benützt, so ist die implied licence regelmäßig ohne Vergütung.

Die Courts haben auch den Inhalt des shop-right nicht festgelegt, sie entscheiden von Fall zu Fall. Das shop-right ist natürlich viel weniger wertvoll als das Patentrecht, denn es ist normalerweise nicht abtretbar (assignable), es ist oft beschränkt auf die Anzahl der Maschinen, die im Betrieb benutzt werden, weiter ist es kein absolutes ausschließliches Recht. Es ist auch

[1]) [2]) A.L.R. 1209.

entschieden worden, daß die Lizenz auf die Dauer der Beschäftigung des Angestelltenerfinders beschränkt ist, es kann aber auch sein, daß sie auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaft beschränkt ist.

Lediglich in dem Fall Eustis Mfg. Co. v. Eustis[1]) hat der court entschieden, daß die Lizenz „an exclusive one" sei. In diesem Fall nämlich war der Erfinder leitender Angestellter eines Unternehmens und wurde als solcher bezahlt. Diesem Erfinder wurde ein gewisser Aktienbetrag dafür gegeben, daß der Erfinder ein Patent an die Gesellschaft übertragen sollte. Der Erfinder experimentierte nun während seiner Beschäftigung weiter und verlangte für Verbesserungen eine Reihe von Patenten. Diese Erfindungen wurden von der Gesellschaft benützt, ohne daß er jemals Ansprüche auf Vergütung gemacht hatte. Der court entschied, daß die corporation eine unwiderrufliche ausschließliche Lizenz zum Gebrauch dieser Erfindungen hatte und daß selbst die Tatsache, daß der Erfinder nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in der Firma den Buchhalter anwies, die Kosten der Patenterlangung auf sein eigenes Konto zu verrechnen, die Entscheidung nicht beeinflusse. Diese Lizenz übertrug aber keineswegs den materiellen Gehalt des Patentrechtes auf die Gesellschaft, wie es bei der Übertragung des Patentes der Fall ist, denn die Lizenz endigte mit der Auflösung der Gesellschaft und war unübertragbar.

In Wade v. Metcalf (1883)[2]) ist entschieden worden: Wenn ein Arbeiter in einem Betrieb eine Erfindung macht und hiezu die Werkzeuge und Materialien, sowie Zeit und Geld des Unternehmers mit dessen Einwilligung benützt, so kann der Unternehmer die Erfindung weiter benützen. — Wenn die Erfindung ein Verfahren darstellt, so kann der employer während der ganzen Zeit der Patentdauer das Verfahren ausnützen. Ist die Erfindung eine Maschine, so darf der Unternehmer nur die im Betriebe befindlichen Maschinen benützen.

Ebenso ist in Imperial Supply Co. v. Grand Trunk R. Co. (1912)[3]) entschieden worden, daß die irrevocable Lizenz das

[1]) 16 A.L.R. 1210. [2]) 16 Fed. 130. [3]) 16 A.L.R. 1205.

Recht zum Gebrauch zum Inhalt habe, nicht aber das Recht, diesen Artikel herzustellen oder denselben an andere zu verkaufen.

In Burry v. Crane Bros. Mfg. Co. (1841)[1]) wurde entschieden, daß die licence to use the invention so lange dauerte, als die erfundenen Gegenstände brauchbar waren. Gestützt wurde diese Entscheidung auf den mutmaßlichen Willen des employers, der sonst eine solche Erfindung auf eigene Kosten nicht in seinem Betrieb entwickelt hätte.

In anderen Fällen wiederum kommt es nicht auf die Lebensdauer der Maschine an, sondern darauf, daß das Unternehmen dieselben Artikel mit Hilfe dieser Maschinen herstellt. Barber v. National Carbon Co. (1904).[2])

Der Grundsatz, nach dem der Umfang des shop-right bemessen wird, ist der, die Rechte des Unternehmers an der Erfindung, die er durch Beihilfe an deren Zustandekommen verdient hat, zu schätzen. Mc. Kinon Chain Co. v. American Chain Co. (1919).[3])

In Hapgood v. Hewitt (1886)[4]) entschied der court, daß jedwedes Recht, das die employer corporation an der Erfindung des Angestellten hatte, auf sie beschränkt sei, und daß es nicht abtretbar sei, selbst in dem Falle nicht, wo sich die Gesellschaft auflöste und die Aktionäre zur Fortsetzung der Gesellschaft eine neue Gesellschaft gebildet hatten.

Ebenso wurde in Lock v. Lene & B. Co. (1888)[5]) die Identität der Gesellschaft in dem Fall verneint, wo die Aktionäre das ganze Aktienkapital mit einer minimalen Ausnahme in die neue Gesellschaft einbrachten, um in Wirklichkeit die alte fortzuführen. Das shop-right der alten Gesellschaft war mit deren Auflösung erloschen, die neue Gesellschaft hatte kein Recht mehr an der Erfindung.

Nur dann, wenn in einem Vertrag das shop-right ausdrücklich als abtretbar erklärt wird, ist die licence „assignable" Troy Iron & Nail Factory v. Corning (1852).[6])

---

[1]) 22 Fed. 396. [2]) 129 Fed. 370. [3]) 259 Fed. 873.
[4]) 119 U.S. 226. [5]) 350 Fed. 289. [6]) 16 A.L.R. 123.

Diese Regel ist aber durch neuere Entscheidungen überholt. In Wilson v. J. G. Wilson Corp. (1912) wurde die rule, daß das shop-right ein nicht abtretbares Recht sei, für den folgenden Fall für unanwendbar gehalten. Hier wurden von einer Firma sämtliche Aktien einer anderen gekauft. Die Gesellschaft wurde aufgelöst und ging in einem Konzern auf. Das Geschäft wurde genau so weitergeführt wie früher. Die courts haben in diesem für die Wirtschaft so wichtigen Fall so entschieden, daß das shop-right weiter bestehen solle.

[1]) 241 Fed. 494.

Verzeichnis der berücksichtigten Literatur.

I. Schrifttum.

A. Deutsches Recht.

Patent- und Wettbewerbsrecht.

Akademie für deutsches Recht. Das Recht des schöpferischen Menschen. (Festschrift). Berlin 1936.

Allfeld Ph., Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

— Grundriß des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1910.

Baumann G., Der Schutz des Erfinders nach dem Patentgesetz und nach bürgerl. Recht. Diss. 1936 Erlangen.

Beckmann L., Erfinderbeteiligung. Berlin 1927.

Benkard G., Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz (Kommentar). München 1936.

Böhning H., Der privatrechtliche Schutz der Erfindung außerhalb des Patentgesetzes. Diss. Marburg 1935.

du Bois-Reymond A., Erfindung und Erfinder. Berlin 1906.

Bruch B., Das Vermögensrecht des Erfinders an der unangemeldeten Erfindung und der Erfindungsbesitz. Diss. 1932 Münster.

Busse R., Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz (Kommentar). Berlin 1937.

Damme, Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft. Berlin 1910.

Damme-Lutter, Das Deutsche Patentrecht. Ein Handbuch. 3. Auflage. Berlin 1925.

Didier L., Die Angestelltenerfindung. Diss. 1934. Köln.

Dunkhase W., Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht. (2. Aufl.) Berlin 1913.

— Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetz. Berlin 1915.

Egetemayer, Das Erfinderrecht der Angestellten in den Tarifverträgen. Diss. Heidelberg 1930.

Elster A., Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. (2. Aufl.) Berlin/Leipzig 1928.

Engländer K., Die Angestelltenerfindung nach geltendem Recht. Leipzig 1925.

Engländer K., Zur Theorie des Patentrechts. Jena 1921.
Ephraim Julius, Patentrecht deutsches für Chemiker. Halle 1907.
Fischer L., Betriebserfindung. Berlin 1921.
Gülland-Queck, Die Gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte. Berlin/Leipzig 1919.
Hagens K., Wesen und Schutz des Erfinderrechts. Diss. 1911 Leipzig.
Heinrich E. Die Angestelltenerfindung unter besonderer Berücksichtigung der Reformvorschläge. Berlin 1931.
Hesse A. „Das Erfinderrecht." Diss. 1911 Leipzig.
Hirsch E. Das Recht aus der Erfindung. Berlin 1930.
Hoffmann Willy, Das Recht des Erfinders. Leipzig 1936.
Isay H., Das Erfinderrecht im vorläufigen Entwurf des Patentgesetzes. Berlin 1914.
— Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz (Kommentar). 5. Aufl. Berlin 1931.
Kent P., Patentgesetz. (Kommentar). 2. Band Berlin 1906/07.
Kisch W., Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1923.
Klauer-Möhring, Patentgesetz. (Kommentar). Berlin 1937.
Kohler J., Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.
— Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim 1908.
Krausse-Katluhn, Patentgesetz (Kommentar). 2. Auflage. Berlin 1936.
Lorenz, Das Recht der Angestelltenerfindung. Diss. Köln 1930.
Lutter R., Patentgesetz (Kommentar). 10. Auflage Berlin-Leipzig 1936.
Mittelstaedt J., Das Recht des Erfinders. (In der Festschrift der Universität in Leipzig.) Leipzig 1909.
Möller H , Patentgesetz (Kommentar). Berlin 1936.
Müller, Chemie und Patentrecht. Berlin 1928.
Müller-Liebenau R., Das Wesen der Erfindung. Berlin 1924.
Osterrieth A., Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1928.
Pietzcker E., Patentgesetz (Kommentar). I. Teil. Berlin-Leipzig 1929.
— Erfindung und Erfinderrecht. Rvgl. HWB. Bd. III. S. 144 ff.
Pietzcker-Klauer, Patentrecht. Rvgl. HWB. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Bd. V. S. 531 ff.
Platt P., Das Verhältnis des wahren Erfinders zum Patentanmelder. Diss. 1916 Rostock.
Reiling E , Die Erfindung von ihrer Anmeldung zur Patentierung. Diss. 1912 Jena.
Reuter, Die Behandlung der Angestelltenerfindung im franzö-

sischen, englischen und amerikanischen Recht nach Rechtslehre und Rechtsprechung unter Berücksichtigung des deutschen Rechts. Diss. Leipzig 1932.
Riemschneider-Wilcken, Das Patentgesetz. (Ein Erläuterungsbuch.) Berlin 1937.
Riezler E., Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. 1. Abteilung. München/Berlin 1909.
Robolski H., Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890.
Schanze O., Das Recht der Erfindungen und der Muster (Untersuchungen). Leipzig 1899.
— Patentrechtliche Untersuchungen. Jena 1901.
— Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. Berlin 1906.
Schreiber K., Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Angestelltenerfindung. Berlin 1930.
Seligsohn A., Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz (Kommentar). (7. Aufl.) Berlin/Leipzig 1932.
Seligsohn J. L., Geheimnis und Erfindungsbesitz. Berlin 1921.
Speckmann W., Schutz der Erfindung vor der Anmeldung. Diss. 1932 Köln.
Stern-Oppenheimer, Patentgesetz (Kommentar). Stuttgart 1919.
Thieme F., Mitarbeiter und Industrie. Tübingen 1935.
Waldmann K., Grundzüge eines nationalsozialistischen Patentrechts (Im N.S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung). München 1935.
Weber L., Erfinderrecht und Allgemeininteresse. Berlin 1931.
Weidlich R., Die Angestelltenerfindung. Rvg. HWB. Bg. II.

B. Österreichisches Recht.

Patent und Wettbewerbsrecht.

Adler E., Civilrechtliche Erörterungen zum Patentregister. Wien 1900.
Adler-Reik, Das österreichische Patentgesetz (mit einer Übersicht über die Rechtsprechung). Wien 1926.
Arlt, Das österreichische Patentgesetz in gemeinverständlicher Darstellung. Wien 1927.
Bettelheim E., Das Recht des Erfinders in Österreich. Wien 1901.
Beck von Mannagetta P., Das österreichische Patentrecht. Wien 1893.
— Das neue österreichische Patentrecht (Ein Leitfaden.) Wien 1897.

Friebel & Pulitzer, Das österreichische Patentgesetz. §§ 1--32. Berlin 1936.
Langer-Saxl, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Kommentar). Wien 1931.
Lissbauer Karl, Die österreichischen Urheberrechtsgesetze. Wien 1936.
Mitteis H., Grundrisse des österreichischen Urheberrechts. Wien 1936.
Munk L., Die patentrechtliche Lizenz. Berlin 1897.
— Das österreichische Patentgesetz. Berlin 1901.
Sachs A., Die österreichische Gesetzgebung betreffend den inländischen und zwischenstaatlichen Erfindungschutz (Patentrecht). Wien 1932.
Schanze O., Das österreichische Patentgesetz. Berlin 1898.

C. Schweizerisches Recht.

Patent und Wettbewerbsrecht.

Beuttner K., Die Angestelltenerfindung im schweizerischen Recht. Diss. Bern 1927.
Buchli J., Der Erfinder im Dienstverhältnis nach schweiz. Recht. Diss. Zürich 1929.
Derichsweiler W., Handbuch zum schweizerischen Patentrecht. (2. Aufl.) Hoow-Luzern 1934.
Guyer E., Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Zürich 1909.
— Einführung in das schweizerische Erfindungsrecht und das Muster- und Modellrecht. Zürich 1916.
Weidlich & Blum, Das schweizerische Patentrecht (Kommentar). (2. Bd.) Bern 1934/1936.

D. Französisches Recht.

Patent- und Wettbewerbsrecht.

Allart H., Traité théorique et pratique des brevets d'invention. (2. Aufl.) Paris 1914.
Bry G., La propriété industrielle, littéraire et artistique. (3. Aufl.) Paris 1914.
Grosclaude A., La réform de la législation des brevets d'invention. Diss. Paris 1930.
Mainié F., Nouveau traité des brevets d'invention. (2. Band) Paris 1896.
Massius M., Traité des brevets d'invention. Paris 1931.

Moureaux & Weismann, Les brevets d' invention. Paris 1926.
Ponillet E., Traité théorique et pratique des brevets d'invention et des secrets de fabrique. (6. Aufl., besorgt von Taillefer & Claro). Paris 1915.
Raulet & Muguet, Les brevets d'invention. Paris 1935.
Wiener F., Das französische Patentwesen (Kommentar zum Patentgesetz v. 5. VII. 1844). Mannheim 1913.

E. Englisches Recht.

Patent und Wettbewerbsrecht.

Dunkhase W., Englisches Patent- und Mustergesetz. 1907. Berlin 1909.
Fletcher Moulton H., Patents and Inventions. In Halsbury's Laws of England. (Bd. 24, 2. Aufl.) London 1937.
Griffiths A. W., Patent Law and Practice. London 1928.
Haddan R., A Compendium of Patents and Designs Law and Practice. London 1941.
Halsbury, Laws of England. (2. Aufl. von Lord Hailsham.) London 1931.
Inhulsen C. H. P., Die englischen Patent- und Mustergesetze (Kommentar zu der neuen Verfassung). Berlin 1934.
Terrell Th., The Law and practice relating to letters patent for inventions. (8. Aufl. von R. Jones). London 1934.
Walker & Forster, Patents for Inventions. London 1922. (2. Auflage von Walker & Roseoe). London 1936.

F. Amerikanisches Recht.

Patent- und Wettbewerbsrecht.

J. L. Hopkings, The Law of Patents and Patent Practice in the Patent Office and the Federal Courts. 1911.
H. L. Hopkings, The Law of Trademarks, Trade Names and Unfair Competition. Cincinnati 1924.
Macomber W., The Fixed Law of Patents. (2. Aufl.) Boston 1913.
Michaelis K., Praktisches Handbuch des amerikanischen Patentrechts. (2. Aufl.) Berlin 1932.
Robinson W. C., The Law Patents for Useful Inventions Boston 1890.
Robb J. F., Patent Essentials. (2. Aufl.) New-York 1928.
Walker A., A Treatise on the Law of Patents for Inventions. (6. Aufl. von J. L. Lotsch). New-York 1929.
Waite J. B., Patent Law, Princeton 1920.

Toulmin H. A., Invention and the Law. New-York 1936.
— Patent Law for the Inventor and Executivel New-York 1928.
Spencer R., The United States Patent Law System. Chicago 1931.

II. Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, Zeitschriften.

A. L. R., American Law Reports. Annotated. (amerikanische Entscheidungssammlung seit 1918).
Ann., Annales de la Propriété industrielle, artistique et littéraire
Arch. Ziv. Pr., Archiv für zivilistische Praxis.
A. R., Arbeitsrecht Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. (Erscheint nicht mehr)
B.Bl., Bundesblatt (schweizerisches).
Bl., Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen (amtliches Organ des deutschen Patentamtes).
B. G. Bl,, Bundesgesetzblatt (österreichisches).
B. G. E., Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes. (Amtliche Sammlung).
Dall., Dalloz. Recueil périodique et critique de jurisprudence de législation et de doctrine.
D.R., Deutsches Recht.
Fed., The Federal Reporter. Cases argued and determined in the Circuit Court of Appeals and District Courts of the United States.
Gl. u. U., Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidnngen des k. k. österreichischen obersten Gerichtshofs, herausgegeben von Glaser und Unger.
G. R. U. R., Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht.
H. A. Rev., Havard Law Review.
Jherings J., Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
J. W., Juristische Wochenschrift.
L. Qu. Rev., The Law Quarterly Review.
L. T. R., Law Times Reports.
L.Z., Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (bis 1933).
Mitt., Mitteilungen der deutschen Patentanwälte.
Ö. B.Bl., Österreichisches Patentblatt. (Amtliches Organ des österreichischen Patentamtes.)
Off. Gaz. Official Gazette of the Patent Office. (Amtliches Organ des amerikanischen Patentamtes.)
Prop. Ind., La Propriété Industrielle. Revue mensuelle du bureau international pour la protection de la propriété industrielle.

P.A., Österreichisches Patentamt.
Rev. Trim., Revue Trimestrielle de Droit Civil.
R. G. Bl., Reichsgesetzblatt.
R. G. St., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. Z., Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. P. C., Reports of Patent Cases. (Englische Entscheidungssammlung.)
Rev. Rep., The Revised Reports. (Englische Entscheidungssammlungen 1785—1866.)
Rvgl. H. W. B., Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, herausgegeben von Fr. Schlegelberger.
Schw. J. Z., Schweizer Juristenzeitung.
Sir., Recueil général des Lois et des Arrêts, fondé par Sirey.
Sem. Jud., La Semaine Judiciaire. Journal des Tribunaux.
Sem. jur., La Semaine juridique.
S. Z., Entscheidungen des östereichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen.
U. S., Report of the supreme Court of the United States (seit 1875).
Warn. R., Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Warn. J., Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Prozessrechtes.
Z. Ak. D. R., Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
ZAIPR., Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Z. I. R., Zeitschrift für Industrierecht.
Z. H. R., Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Z. Sw. R., Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Lebenslauf.

Am 25. Juni 1912 wurde ich zu München als Sohn des Reichsbahnsekretärs Julius Berger und seiner Ehefrau Amalie, geb. Mayr, geboren. Nachdem ich Ostern 1932 an der Oberrealschule Augsburg die Reifeprüfung abgelegt hatte, studierte ich an den Universitäten München und Würzburg 7 Semester Rechtswissenschaft. Am 20. November 1936 legte ich vor dem Justizprüfungsamt München meine erste Staatsprüfung ab und wurde in den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar übernommen. Meinen Vorbereitungsdienst habe ich an den Amtsgerichten Aichach und Augsburg, dem Landgericht Augsburg und Oberlandesgericht München abgeleistet. Zurzeit bin ich in der letzten Ausbildungsstation am Oberlandesgericht München beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 26. April 1939.